Aussteuer und Ausstattung nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt

von

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Curt Alfred Speer

Referendar am Königlichen Amtsgericht zu Breslau

BRESLAU

Buchdruckerei A. Favorke

1906.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

Referent: Professor Dr. Fischer.

Correferent: Professor Dr. Schott.

Meiner lieben Mutter!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543112_0093

Inhaltsverzeichnis.

Geschichtliches.

Seite

1. Einleitung 1
2. Die mit den Aussteuer- und Ausstattungszuwendungen des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs vergleichbaren Rechtsinstitute
   a) des römischen Rechts 3
   b) des deutschen Rechts 8
   c) in der Rechtsentwickelung nach der Rezeption in Deutschland. 10

Die Rechtsgestaltung des bürgerlichen Gesetzbuchs.

A. Die Entstehungsgeschichte der Unterscheidung zwischen „Aussteuer“ und „Ausstattung“ 15

B. Das Rechtsinstitut der „Aussteuer“ 17

I. Der Aussteuerbegriff. Inhalt der Aussteuer 17

II. Der in Betracht kommende Personenkreis:
   1. Verpflichtete 19
   2. Berechtigte 24

III. Die Erfordernisse der Entstehung der Aussteuerverbindlichkeit 25
   1. Voraussetzungen
      a) die rechtsgültige Eheschließung der Tochter . . . 26
      b) die Aussteuerbedürftigkeit der Tochter 27
      c) die Leistungsfähigkeit des Aussteuerpflichtigen . . . 28
      d) Besondere Entstehungsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme nicht primär Verpflichteter 32
   2. Ausschließungsgründe 36
      a) die Heirat der Tochter, ohne die erforderliche elterliche Einwilligung 36
      b) die Verfehlung der Tochter, welche den Verpflichteten zur Pflichtteilsentziehung berechtigt 40

c) die Aussteuergewährung seitens des Vaters oder der Mutter an die Tochter für eine frühere Ehe . . . 42
IV. Die Aussteuerverbindlichkeit als Schuldverhältnis 44
1. Der Zeitpunkt, in welchem der Aussteueranspruch entsteht, und die Zulässigkeit der Feststellungsklage 45
2. Der Umfang der Aussteuerschuld. Ihr Charakter als Gattungsschuld. Leistung des entsprechenden Geldbetrages 49
3. Die Gewährleistungspflicht 50
4. Die Unübertragbarkeit 53
5. Die Verjährung 53
6. Die Vererblichkeit 54
7. Der Verzicht auf Aussteuergewährung 56
8. Die Anwendbarkeit des § 1625 auf die Aussteuer . . . 57
9. Die Rückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung. 57
V. Der Einfluß des ehelichen Güterrechts 58

C. Das Rechtsinstitut der „Ausstattung“ 61
I. Der Ausstattungsbegriff des § 1624
1. die als Empfänger oder Geber einer Ausstattung in Betracht kommenden Personen 61
2. Grund und Zweck der Zuwendung 63
3. Der Inhalt und die Art und Weise der Zuwendung . . 64
II. Die bezüglich dieser Ausstattung in § 1624 Abs. 1 aufgestellte Vermutung 67
1. Der je nach der Angemessenheit der Ausstattung verschiedene Inhalt der Vermutung 67
2. Die Umstände, nach denen die Angemessenheit der Ausstattung zu beurteilen ist, und der hierfür maßgebende Zeitpunkt 70
3. Die rechtliche Wirkung der Vermutung des § 1624 im Einzelnen 71
III. Die Gewährleistungspflicht 78
IV. Die Vermutung des § 1625 79
V. Die Ausgleichung der Ausstattung 81
VI. Die Ausstattung im ehelichen Güterrecht.
1. Der Einfluß des Güterrechts, nach welchem der Ausgestattete lebt 84
2. Der Einfluß des Güterrechts, nach welchem der Ausstattungsgeber lebt, auf die Verteilung der Ausstattungslast 86

Literaturverzeichnis.

Allgemeines Landrecccht für die preußischen Staaten.

v. Amira Grundriß des germanischen Rechts, Straßburg 1901.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht, München 1864.

Bericht über den Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs (Drucksachen des Reichstags 1895/97 No. 440—440 d.)

Brettner, in der Zeitschrift „Das Recht," Hannover 1900.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten, Erlangen 1886.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen.

Bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Erbländer der österreichischen Monarchie.

Code Napoléon, Paris 1807.

Codex Maximilianeus Bavaricus civilis.

Corpus iuris civilis von Krüger und Mommsen.

Denkschrift zum Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs, Berlin 1896.

Dernburg, Pandekten, Berlin 1903, 7. Aufl. Bd. III.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs u. Preußens, Halle 1903, Bd. IV.

Eck, Vorträge über das Recht des BGB., Berlin 1903.

Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, Göttingen 1836.

Endemann, Einführung in das Studium des BGB., Berlin 1898.

Engelmann, Das alte und das neue bürgerliche Recht Deutschlands. Berlin 1899.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht, Marburg 1898.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 27, 35, 49, 54, in Bolze's Archiv, Bd. 13, 20, in Jurist. Wochenschr. 1899, S. 68.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, 7. Auflage, München 1905.

Fraenkel, Das Familienrecht des BGB. für das deutsche Reich, Hannover 1898.

Francke, in der Zeitschrift das Recht, Hannover 1901.

Gaupp-Stein, Kommentar zur CPO.

v. Gerber, System des deutschen Privatrechts, Jena 1895.

Glück, Erläuterungen der Pandekten, Bd. 25.

Gradenwitz, Wortverzeichnis zum BGB., Berlin 1902.
Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer Göttingen, 1854.
Hachenburg, Das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich. Mannheim 1898.
Haidlen, Bürgerliches Gesetzbuch, Stuttgart 1897.
Heinsheimer, Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau, Jena 1903.
Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Jena 1900.
Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Leipzig 1886.
Jaeger, Konkursordnung.
Jörs, Das römische Recht in Birkmeyers Encyklopädie.
Knitschky, Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern u. Kindern nach dem bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1895.
Kuhlenbeck, Das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1903.
Landsberg, in jur. Monatsschrift für Posen u. Westpreußen 1903 No. 2.
Mandry, Das gemeine Familiengüterrecht mit Ausschluß des ehelichen Güterrechts, Tübingen 1871.
Matthias, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Berlin 1899.
Motive zum Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs.
Müller und Meikel, das bürgerliche Recht des deutschen Reichs, München 1904.
Neumann, Handausgabe des bürgerl. Gesetzbuchs, Berlin 1903.
Opet, Das Verwandtschaftsrecht des BGB. für das deutsche Reich, Berlin 1899.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Berlin 1901.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs eines BGB.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. I, II u. IV.
Sarwey-Bossert, Konkursordnung, Berlin 1901.
Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Berlin 1840.
Schiffner, Pflichtteil, Jena 1897.
Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse. München 1900.
Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1902.
Seuffert's Archiv, Bd. 12 u. 56.
Sintenis, das praktische gemeine Civilrecht, Leipzig 1869.
Sohm, Institutionen, Leipzig 1899.
Spahn, Verwandtschaft u. Vormundschaft nach dem BGB., Berlin 1901.
Sprenger im Archiv für civ. Praxis, Bd. 92.
Staudinger, Kommentar zum bürgerl. Gesetzbuch, München 1899.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Aufl., Berlin 1900.
Süßheim, Archiv für civ. Prax., Bd. 89.
Türcke in der deutschen Juristen Zeitung, Berlin 1901.
Vorlage des Redaktors, Begründung, Bd. 2.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 8. Aufl., Frankfurt 1901.
Zimmermann, Die Aussteuer u. Ausstattung nach dem BGB, für das deutsche Reich. 1905.

Geschichtliches.

I. Einleitung.

Das bürgerliche Gesetzbuch behandelt in den §§ 1620—1625 unter der Bezeichnung als „Aussteuer und Ausstattung“ diejenigen Vermögenszuwendungen, welche Eltern ihren Kindern mit Rücksicht auf deren Verheiratung oder sonstige wirtschaftliche Selbständigmachung zu teil werden lassen.

Die eigenartige Zweckbestimmung dieser Zuwendungen, dem Kinde bei der Heirat oder Selbständigmachung zu dienen, hat ihnen in der Sitten- und in der Rechtsentwicklung eine besondere Stellung gesichert.

Die Sitte pflegt den Eltern, überall, wo ein Familienleben besteht, auf Grund des nahen Verwandschaftsverhältnisses eine Pflicht zur Lebensversorgung der Kinder aufzuerlegen.

Hierzu gehören in erster Reihe die Leistungen, welche man als den Inhalt der elterlichen Alimentations- oder Unterhaltspflicht anzusehen pflegt, nämlich die Aufziehung und Erziehung des Abkömmlings und die Gewährung seines gewöhnlichen Lebensbedarfes, solange und so oft er ihn sich nicht selbst zu erwerben vermag.

Dieser Teil der elterlichen Pflicht zur Versorgung des Kindes ist in der Natur des Eltern- und Kindesverhältnisses so tief begründet, daß ihm die Anerkennung als Sittenpflicht und die Erhebung zur Rechtspflicht nirgends dauernd versagt bleiben kann. Mit Recht leitete schon das römische Recht die elterliche Unter-

haltspflicht als etwas ganz Selbstverständliches aus dem ius naturale ab[1]).

Anders verhält es sich mit den „Aussteuer und Ausstattungszuwendungen.“

Ihrem Zwecke nach sind sie ebenfalls Beiträge zur Lebensversorgung des Kindes, also gleichen sittlichen Ursprungs wie die oben erwähnten elterlichen Alimentationsleistungen. Dieser Gedanke scheint Savigny vorgeschwebt zu haben, wenn er in seinem System des römischen Rechtes[2]) davon spricht, daß die Dotation der heiratenden Tochter nur eine Form der Alimentation sei.

Die Aussteuer- und Ausstattungszuwendungen sind aber nicht bestimmt, den gewöhnlichen, alltäglichen Lebensbedarf des Kindes zu decken. Sie sollen zur Bestreitung der außergewöhnlichen Aufwendungen dienen, welche mit wirtschaftlich so bedeutsamen Ereignissen, wie Heirat und Selbständigmachung, verbunden zu sein pflegen.

Insofern stellt sich die Aussteuer- und Ausstattungsgewährung als eine besondere Art der elterlichen Vermögensbeihilfe dar, welcher Sitte und Recht eine Sonderstellung einräumen muß.

Ob ein Kind dieser Art der elterlichen Unterstützung bedarf, richtet sich erstens nach dessen eigenen wirtschaftlichen Fähigkeiten, sodann aber hauptsächlich nach den wirtschaftlichen Anforderungen, welche an einem bestimmten Orte, zu bestimmter Zeit, bei Gelegenheit der Heirat oder Selbständigmachung, von außen an das Kind heranzutreten pflegen.

So verschieden örtlich und zeitlich die wirtschaftlichen und auch die rechtlichen Verhältnisse sein können, so mannigfaltig wird sich die Frage beantworten lassen, ob in einem Gebiete ein allgemein empfundenes Bedürfnis nach Aussteuer- und Ausstattungszuwendungen besteht, so vielgestaltig kann die Sittenentwicklung hinsichtlich der Aussteuer- und Ausstattungsgewährung sein.

Insbesondere wird auch die verschiedene wirtschaftliche und rechtliche Befähigung und Stellung der Geschlechter eine getrennte Sittenentwickelung zeitigen, je nachdem es sich um Töchter oder um Söhne handelt. In dieser Beziehung läßt sich überall überein-

[1]) J. 1. 2. pr.; D. 1. 1. 1. § 3.
[2]) Syst. II, § 72, S. 120.

stimmend beobachten, daß die Sitte die Vermögensbeisteuer an heiratende Töchter gegenüber den Zuwendungen an heiratende oder sich selbständig machende Söhne bevorzugt.

Hatte aber die Sittenentwickelung auf diesem Gebiete freien Spielraum, so kann es nicht Wunder nehmen, daß die ihr folgende Rechtsentwickelung die „Aussteuer- und Ausstattungszuwendungen" ebenfalls verschiedenartig behandelt hat, und daß auch im Rechte besonders der Unterschied, ob es sich um Vermögensbeihilfe an Töchter oder an Söhne handelt, überall hervortritt.

2. Die mit den Aussteuer- und Ausstattungszuwendungen des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches vergleichbaren Rechtsinstitute.

a) des römischen Rechts.

Das römische Recht kennt eine elterliche Pflicht zur Vermögensbeisteuer nur im Falle der Heirat einer Tochter. Diese Pflicht ist in dem Dotalrecht eingehend entwickelt.

Man ist versucht, den Aussteuer- und Ausstattungszuwendungen Entsprechendes außer in dem Dotalrechte ferner noch in dem römischen Pekulienrechte zu vermuten. Diese Vermutung erweist sich aber als hinfällig. Das Pekulienrecht betraf zwar gewisse Zuwendungen des Hausvaters an Hauskinder zum Zwecke wirtschaftlicher Betätigung. Dies ist aber das Einzige, was das römische peculium mit der Ausstattung des bürgerlichen Gesetzbuches gemeinsam hat.

Das peculium des älteren Rechtes verdankte seine Entstehung dem Umstande, daß die patria potestas des paterfamilias grundsätzlich solange dauerte, wie dieser lebte und daß der Gewaltunterworfene während der Dauer der patria potestas eigenen Aktivvermögens unfähig war[1]). Das Hauskind besaß also kein eigenes Vermögen, womit es seinen Gläubigern haften konnte. Infolgedessen sah sich der Prätor genötigt, den Hausvater zur Begleichung der Geschäftsschulden des Hauskindes heranzuziehen. Er erklärte ihn jedoch nicht schlechthin für verpflichtet, alle Schulden des Hauskindes zu bestreiten, sondern er gab nur in

[1]) Cai. Inst. II. § 87 . . . . ipse enim, qui in potestate nostra est, nihil suum habere potest.

ganz bestimmten Fällen dem Gläubiger aus dem Kontrakte mit dem Hauskinde ein Klagerecht gegen den Vater. Dies waren die Fälle der sogenannten actiones adiecticiae qualitatis. Drei dieser Klagen die actio de peculio, die actio de in rem verso und die actio tributoria hatten zur Voraussetzung, daß der pater familias dem Gewaltunterworfenen ein peculium, ein Sondergut zur selbstständigen Verwaltung und Wirtschaftsführung eingeräumt hatte. War dies geschehen, so haftete der pater familias gegenüber den genannten Klagen bis zum Betrage des peculiums. Dieses peculium des älteren Rechtes wurde niemals Eigentum seines Empfängers, denn Eigentum besaß nur der pater familias; es fiel an den Vater von selbst zurück, sobald das Hauskind aus dessen Gewalt ausschied, und konnte durch die Ademptionserklärung seitens des Vaters dem Kinde ohne weiteres entzogen werden[1]). Was das Kind mit dem peculium erwarb, fiel dem Vater zu[2]).

Bei diesen Eigenschaften des peculiums kann man nicht sagen, daß seine Hingabe wie die Ausstattungsgewährung des bürgerlichen Gesetzbuches in Erfüllung einer sittlichen Verwandtschaftspflicht zum Zwecke einer wirklichen Selbständigmachung des Hauskindes erfolgte. Das peculium des älteren Rechtes diente vielmehr dem Schutze der Gläubiger des nach außen selbständig auftretenden, geschäftsfähigen, aber vermögensunfähigen Hauskindes und bedeutete eine Verbreiterung der wirtschaftlichen Erwerbsgrundlage des Vaters.

Nun ist der Zustand der Vermögensunfähigkeit nicht dauernd erhalten geblieben. In allmählichem, unter Augustus einsetzendem Umschwunge gelangte das Hauskind zur Vermögensfähigkeit, indem zunächst das peculium castrense[3]) dem väterlichen Ademptionsrecht entzogen, dem Testierrecht des filius familias miles unterworfen und diesem bei der Emanzipation belassen wurde. Im zweiten Jahrhundert wurde das kastrensische peculium bereits als selbständiges Sohnesvermögen, hinsichtlich dessen er wie ein pater familias dastehe[4]), angesehen.

[1]) Jörs in Birkmeyers Encyclopädie, S. 94 3b.

[2]) Cai. Inst. II § 87: Igitur, quod liberi nostri, quos in potestate habemus . . . . mancipio accipiunt vel ex traditone nanciscuntur, sive quid stipulentur vel ex aliqualibet causa adquirunt, id nobis adquiritur.

[3]) dessen Inhalt sich aus D. 49, 17, 11 ergibt.

[4]) D. 14, 6, 2.

Ferner wurde seit Konstantin in fortschreitender Entwickelung das peculium quasi castrense, der Erwerb des Hauskindes aus einer sogenannten militia inermis, dem peculium castrense gleich gestellt, und endlich die Freiheit der bona materna, sodann der bona materni generis vom väterlichen Eigentumsrechte mehr und mehr durchgeführt. Schließlich war unter Justinian nur noch dasjenige, was ein Kind vom Gewalthaber selbst erwarb, wahres peculium (profecticium) im älteren Sinne, ausgenommen natürlich die Gaben des Gewalthabers, die unter das peculium castrense fielen. Alles andere Gut (bona adventicia regularia) unterlag höchstens dem Verwaltungs- und Nutznießungsrechte des Vaters, und auch dieses Recht konnte noch wegfallen, sodaß dann völlig freies Kindergut (bona adventicia irregularia) entstand.

Trotz dieser gesteigerten Vermögensfähigkeit des Hauskindes ist doch nur ein einziger Fall von Vermögenszuwendung an ein Kind mit Rücksicht auf die Erlangung der Selbständigkeit erkennbar, sofern unter das peculium castrense die Hingabe der militärischen Ausrüstung seitens der Eltern an den filius familias gehörte. Im übrigen aber läßt sich nur sagen, daß mit der gesteigerten Vermögensfähigkeit wohl die rechtliche Möglichkeit der uns hier beschäftigenden Zuwendungen zunahm, daß aber — abgesehen von der oben erwähnten Pflicht zur Dotierung heiratender Töchter — eine der Aussteuer- und Ausstattungspflicht des bürgerlichen Gesetzbuches vergleichbare sittliche oder rechtliche Verpflichtung der Eltern nicht nachweisbar ist.

Die Dotierung der heiratenden Haustochter war in Rom seit alter Zeit ein officium der Familie[1]).

Sowohl bei der Ehe mit manus (confareatio, coemptio oder usucapionsehe), wenn die Tochter bis zur Eheschließung in der patria potestas gestanden hatte, wie bei der schon zur 12-Tafelzeit vorkommenden[2]) formlosen Konsensehe bekam der Ehemann Frauenvermögen nicht in seine Hand. Im ersteren Falle war die Tochter, so lange die patria potestas dauerte, vermögensunfähig gewesen, konnte dem Manne also eigenes Gut nicht mitbringen

[1]) D. 37, 6, 6; C. 5, 11, 7, 2. Ebenso Mandry, das gem. Familiengüterrecht I, S. 234, 235 ff. und Brinz, Pand. III, S. 604.

[2]) Jörs a. a. O., S. 154 § 102, 2.

und im letzteren Falle bestand Gütertrennung. Da aber der Mann die Kosten des ehelichen Hauswesens zu tragen hatte, so erschien es billig, daß ihm ein Heiratsgut, die dos, als Beitrag ad onera matrimonii ferenda gegeben wurde[1]). Diesem Zweck gemäß umfaßte die dos übertragbare Vermögensobjekte jeder Art[2]), besonders auch Kapitalien und Liegenschaften. Als Besteller der dos kam die Frau selbst, (wenn sie Vermögen hatte) aber auch jeder Dritte in Betracht[3]).

Daß ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Dotierung allgemein fühlbar gewesen sein muß, geht erstens aus der rechtlichen Begünstigung des Dotierungsversprechens hervor. Sie führte dazu, daß auf Grund der Gesetzgebung Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. schließlich im justinianischen Rechte die formlose pollicitatio genügte, um jede beliebige Person zu verpflichten. Hauptsächlich aber wird der hohe Grad der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Dotierung dadurch bewiesen, daß sich eine gesetzliche Pflicht zur Gewährung einer angemessenen dos seit der lex Julia de maritandis ordinibus entwickelte[4]) [5]). Diese lag zunächst dem Vater und väterlichen Aszendenten ob, welchem die patria potestas über die Tochter zustand. Im klassischen und nachklassischen Rechte bestand die Pflicht für diese Personen auch ohne Rücksicht auf das Gewaltverhältnis. Dies folgt schon daraus, daß sogar eine Verpflichtung für die Mutter anerkannt wurde (cf. unten). Es ergibt sich aber auch daraus, daß — wie Mandry mit Recht ausführt — im justinianischen Rechte die Dotierungspflicht keinesfalls mehr von dem Gewaltverhältnis abhängig war, „ohne daß hierin eine bewußte Reform seitens des justinianischen Rechtes ersichtlich wäre".

Unter Diocletian wurde die Pflicht subsidiär auch auf die Mutter ausgedehnt im Falle des Vorliegens einer magna vel lege specialiter expressa causa[6]). Unter magna causa waren wohl

[1]) so die herrschende Ansicht cf. Windscheid, Pand. III, S. 8 ff. Dernburg, Pand. III, S. 23; Brinz, Pand. III, S. 691; dagegen, jedoch zu Unrecht, Bechmann, röm. Dotalr. § 1—6.

[2]) selbst Schulderlaß konnte dos sein, D. 23, 3, 43 pr.

[3]) Ulp. tit. 6 § 26 dotem dare promittere omnes possunt.

[4]) D. 23, 2, 19.

[5]) Mandry I, S. 235, bezeichnet dies allerdings als nicht ganz sicher.

[6]) C. 5, 12, 14.

Gründe zu verstehen, die eine Verweigerung besonders lieblos erscheinen ließen[1]). Einen Fall der specialiter expressa causa gibt Justinian[2]), indem er die nicht rechtgläubige Mutter zur Dotierung der rechtgläubigen Tochter verpflichtet.

Eigentümer der dos wurde stets der Ehemann. Stand dieser noch unter der patria potestas, so fiel die dos an dessen Gewalthaber[3]). Das eheherrliche Eigentum war ursprünglich schrankenlos und vermochte sogar die Auflösung der Ehe zu überdauern.

Infolge der seit dem sechsten Jahrhundert überhand nehmenden frivolen Ehescheidungen[4]) trat ein Bestreben hervor, hierin eine Abschwächung herbeizuführen. Der Gedanke, daß die dos Frauengut (res uxoria) sei, begann sich zu regen und gewann Ausdruck in den cautiones rei uxoriae, die eine acti strictio iuris nach sich zogen, und in der vom Prätor gewährten actio rei uxoris familienrechtlichen Charakters. In demselben Zusammenhange verordnete die lex Julia de adulteriis vom Jahre 18 v. Chr., daß der Mann als dos erhaltenen fundus Italicus nicht veräußern dürfe[5]).

Der Justinianischen Gesetzgebung blieb es vorbehalten, — wohl unter dem Einfluß des griechischen Rechtes, welches die Mitgift (προίξ) als Eigentum der Frau behandelte — die Idee, daß die dos res uxoria sei, zum Sieg zu führen: Justinian gab der Frau zur Sicherung ihrer Rückforderungsrechte statt der actio rei uxoriae eine vererbliche „gesetzliche actio ex stipulatu[6]) ja sogar einen Eigentumsanspruch und ein privilegiertes Pfandrecht an den Dotalsachen[7]), sodaß der Mann zwar noch formell Eigentümer, tatsächlich aber nur noch ein Nießbraucher der zurückzuerstattenden dos war.

Die wichtigste Eigenheit der dos bestand nach alledem darin, daß sie nicht der Tochter, sondern dem Ehemanne gegeben wurde. Dieser blieb auch am Ende der römischen Rechtentwickelung formell Eigentümer der Dotalsachen. Ferner zeigte die dos hauptsächlich hinsichtlich des Kreises der verpflichteten Personen und

[1]) Mandry I, S. 238.
[2]) C. 1, 5, 19, 3.
[3]) Brinz III S. 693 ibi dos esse debet, ubi onera matrimonii sunt.
[4]) Dernburg, Pand. III, S. 25.
[5]) was Justinian auf fundus dotalis erweiterte.
[6]) Dernburg, Pand. III, S. 27. Sohm, Inst. S. 448.
[7]) Jörs, a. a. O. § 109.

bezüglich ihres Umfanges Besonderheiten. Ihr wirtschaftlicher Zweck aber war derselbe, den andere Rechte mit Zuwendungen an die heiratende Tochter selbst anstreben.

b. des deutschen Rechts.

In Deutschland war entgegen den römischen Rechtszuständen für das Vorkommen von Elternzuwendungen an heiratende oder sich anderweitig selbständig machende Kinder von vornherein ein günstigerer Boden vorhanden. Hier waren die Kinder schon bei Lebzeiten des Hausvaters eigenen Vermögens fähig. Die Munt des Vaters stand dem Kindeseigentum nicht im Wege. Dazu kam, daß die Munt bei der Tochter mit der Heirat, bei dem Sohne mit dessen Absonderung zwecks wirtschaftlicher Selbständigmachung endigte[1]). Es fielen also die für das Gewaltverhältnis rechtlich bedeutsamen Tatsachen, mit denjenigen zusammen, welche die Ursachen der hier zu behandelnden Zuwendungen sind.

Naturgemäß knüpfte die Sittenentwickelung hieran an, sodaß sich in Deutschland besonders klar die Sitte, heiratenden Töchtern etwas zuzuwenden, neben der Sitte, sich absondernden Söhnen Vermögensbeihülfe zu gewähren, unterscheiden läßt.

Schon zur Zeit der Volksrechte kam es vor, daß alt gewordene Väter, um dem herangewachsenen Sohne die Gründung einer eigenen Wirtschaft zu ermöglichen, mit ihm ihr Besitztum teilten[2]). Auch scheint es Sitte gewesen zu sein, daß der Vater, wo es nicht zu einer Teilung kam, dem sich absondernden Sohne doch wenigstens dann etwas mitgab, wenn dieser eigenes Vermögen nicht heraus zu verlangen hatte, oder der Vater es ihm nicht völlig herauszugeben brauchte[3]).

Eine rechtliche Pflicht zu einer solchen Teilung (Abschichtung) oder Mitgabe bestand weder in den Volksrechten, noch in

---

[1]) Schröder, DRG., S. 322, Heusler, Inst. d. deutsche Pr. R. II, S. 435 ff. Zum Teil anderer Ansicht freilich Kraut, Vorm. II, 590 f., Sohm, fränk. Reichs- u. Gerichtsverf. S. 342, 545 f.

[2]) Opet, das Verwandschaftsrecht, S. 139.

[3]) Stobbe, Handb. d. deutsch. Pr. R. IV, S. 482, der sogar ein Recht auf Ausstattung annimmt, wo der Vater mit seinen Kindern in ungeteiltem Gute oder Verfangenschaft sitzen geblieben war und bei der Absonderung dem Kinde nicht seinen ganzen Teil herauszugeben brauchte.

fränkischer Zeit[1]). Erst das Mittelalter gab dem sich absondernden Sohne stellenweise, besonders in Süddeutschland, ein Recht auf quotenmäßige Vermögensabteilung[2])[3]) oder wenigstens auf Ausstattungsgewährung[4]).

Anders vollzog sich die Entwickelung hinsichtlich der heiratenden Tochter. Sie nicht ungeschmückt und unbeschenkt[5]) aus dem Elternhause zu entlassen, war uralte deutsche Sitte. Zum Beweise hierfür greift Heusler[6]) auf Tacitus, Germ. cap. 18 ipsa viro armorum aliquid offert zurück. Man braucht aber diese Stelle, welche vielfach als auf einem Mißverständnis beruhend bezeichnet wird, sodaß sie einigermaßen zweifelhaft erscheint[7]), nicht erst heranzuziehen.

Die Volksrechte bieten genügende Beweisstellen dafür, daß es ganz gebräuchlich war, daß die Braut in den neuen Haushalt eine Aussteuer aus dem elterlichen Hause mitbrachte[8]).

Diese Aussteuer wurde Eigentum der Braut und die Rechte des Ehemannes daran, richteten sich nach dem Güterstande, in dem die Eheleute lebten. Die Vererblichkeit war eine besondere nach der Spindelseite. Der Inhalt der deutschen Tochteraussteuer war — so verschiedene Namen sie auch trug[9]) — ursprünglich stets derselbe, nämlich Hausratsgegenstände, frauliche Kleidung und Schmuck. Sie umfaßte also anders als die dos nur bewegliche Gegenstände. Dies entsprach dem anfänglichen Ausschluß des

---

[1]) Schröder, DRG. S, 322; Opet. S. 140.

[2]) Bluntschli S. 665; Heusler, II, 440; v. Amira S. 114. Schw. sp. 159, anders z. B. Handf. v. Burgsdorf v. 1316 § 74; Stadtrecht von Braunschweig § 37.

[3]) nicht hircher gehört, die ebenfalls als Abschichtung bezeichnete Teilung zwischen Kindern und dem überlebenden Ehegatten, wenn dieser zu einer zweiten Ehe schritt. (cf. Eichhorn, Einl. in das deutsche Pr. R. § 317).

[4]) Schröder, DRG. S. 746.

[5]) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 429. Gerber, DPR. § 237.

[6]) Heusler, II, S. 293 ff.

[7]) Stobbe IV, 13. Anm. 25.

[8]) lex alam. 55, 2 quidquid de sede paterna secum attulit; lex baiuxw 8, 14 quidquid de rebus parentum, ibi adduxit; Cap. I ad leg. Sal. c. 7 Bett, Bank und Stühle, quae de casa patris mei exhibui.

[9]) sächs. gerade; thüring. rhedo; burg. malahereda; langobard. faderfio. Spätere Benennung: Mitgift, Heimsteuer, Ausfertigung, Brautwagen, Ausrichtung, Aussteuer.

weiblichen Geschlechts vom Erbrecht in Liegenschaften[1]). Erst später erfuhr mit Rücksicht auf den erbabfindenden Charakter[2]), den die Aussteuergewährung allmählich annahm, und unter Erweiterung der weiblichen Erbberechtigung der Inhalt der Tochteraussteuer bei einzelnen Stämmen eine Ausdehnung, sodaß auch Geld und Liegenschaften Heiratsgut sein konnten[3]). Der Umstand, daß die Austeuergewährung zur Erbabfindung wurde, mag auch dazu beigetragen haben, daß schon in den Volksrechten die sittliche Aussteuerpflicht als rechtliche anerkannt wurde[4]). Denn anfänglich hatte es rechtlich im freien Belieben des Muntwalts gestanden, ob und wieviel er der Heiratenden mitgeben wollte[5]).

Im Mittelalter ist, wohl im Zusammenhange mit der erbrechtlichen Gleichstellung der Frauen, die Rechtspflicht zur Aussteuergewahrung wieder verloren gegangen. Wenigstens wird ihr Vorhandensein durch die mittelalterlichen Quellen nicht bezeugt[6]).

Als Sitte aber ist die Aussteuergewahrung in Deutschland zu fest eingewurzelt gewesen, um verschwinden zu können, und — mit dem bekannten Beispiele zu reden — nach wie vor setzte der reiche Bauer seine Ehre darein, mit einem stattlichen Brautfuder seiner Tochter zu glänzen, und der arme Mann pflegte ihr wenigstens „Bett und Kasten“ mitzugeben.

c) in der Rechtsentwickelung nach der Rezeption in Deutschland.

Die Rezeption des römischen Rechtes vermochte der römischen Pekulienlehre in Deutschland keinen Eingang zu verschaffen[7]). Sie genügte aber, um zu verhindern, daß das deutschrechtliche

---

[1]) Heusler II, S. 367.

[2]) Die erbabfindende Eigenschaft kommt z. B. in lex Sal. 102 zur Erscheinung, wo die Tochter „die Aussteuer als Voraus“ erhält. (Stobbe IV S. 483).

[3]) so bei den Langobarden seit dem 7. Jahrhundert; ebenso lex Wisigothorum (Dahn, Westgot. Studien, 124) und das Recht anderer Stämme in karol. Zeit.

[4]) Heusler II, S. 367; Schröder, S. 308, der die Rechtspflicht schon aus der Natur der Heirat als eines Emanzipationsaktes folgert.

[5]) z. B. Ed. Roth. 181: die Tochter muß mit dem zufrieden sein, was ihr der Vater oder Bruder gibt.

[6]) Heusler II, S. 368, Opet, S. 147, 148.

[7]) Dernburg Pand. III, S. 66.

Institut der Sohnesabschichtung gemeines Recht wurde. Das gemeine Recht kennt keine Ausstattung der Söhne[1]). Die Abschichtung wurde völlig in die Partikularrechte verdrängt. Hier taucht sie nicht mehr als Vermögensteilung, sondern modifiziert, als Gewährung der dem Sohne zur Selbständigmachung dienenden Mittel wieder auf.

Während das römische Pekulienrecht in Deutschland überhaupt nicht Fuß faßte, gewann das Dotalrecht wenigstens in einigen Gebieten Boden[2]). Dernburg[3]) bezeichnet es aber wohl mit Recht als Fiktion, das Dotalrecht als allgemeines Recht zu behandeln. Es entwickelte sich nicht eine eigentlich gemeinrechtliche Theorie des Dotalrechts. Diese blieb rein römisch[4]). Ihre Grundzüge sind kurz die Folgenden:

Nach der herrschenden Ansicht galt der Vater und väterliche Großvater[5]), subsidiär ex magna causa die Mutter[6]) zur Dotierung der Tochter (Enkelin, Adoptivtochter)[7]) verpflichtet. Es wurde Aussteuerbedürftigkeit der Tochter[8]) und Leistungsfähigkeit des Verpflichteten[9]) gefordert, damit die Pflicht entstehe. Nur eine angemessene dos wurde geschuldet[10]). Für den Fall, daß der Vater adventicisches Tochtervermögen in Verwaltung hatte, bestand eine Vermutung, daß im Zweifel die dos aus dem Vermögen des Vaters gegeben sei. Endlich hatten die Fragen nach der Redotationspflicht und nach der Eviktionshaftung zu umfangreichen, zum Teil unentschieden gebliebenen Erörterungen Anlaß gegeben[11]).

Dort, wo in Deutschland das römische Dotalrecht keine Geltung

---

[1]) Seuffert Arch. 12, 275.

[2]) Über das Geltungsgebiet des röm. Dotalrechts in Deutschland cf. Neubauer das in Deutschland geltende ehel. Güterrecht (1878).

[3]) Bd. III, S. 20.

[4]) Sintenis, III, S. 14.

[5]) Windscheid II, 493, 4; nicht der Bruder: Mandry I, S. 239.

[6]) nicht mehr wegen Falschgläubigkeit.

[7]) Glück Bd. 25, S. 62.

[8]) Mandry I, 239; Windscheid II, 493, 5; Glück 25, S. 69 fg. Seufferts Arch. I, 238.

[9]) argumento D. 23, 3, 69, 4.

[10]) Mandry I, 240.

[11]) vergl. hierzu Windscheid III, S. 17 Anm. 5 und Sintenis III, S. 25. Anm. 47, S. 34 Anm. 80.

erlangte, bewirkte sein Einfluß doch, daß die elterliche Aussteuerpflicht gegenüber heiratenden Töchtern im Gegensatze zu dem Rechte des Mittelalters wieder rechtlich erzwingbar zu werden begann. Dies geschah z. B. im ostfriesischen Rechte[1]) und im bayrischen und württembergischen Landrechte.

Das bayrische Landrecht[2]) zählte „unter die Personen, welche zum Heiratsgut oder Aussteuer von Rechtswegen verbunden sind, vorzüglich den leiblichen Vater, ausgenommen, wenn er unvermöglich oder die Tochter nicht mehr in seiner Gewalt oder selbst genug bemittelt oder eine rechtmäßige Enterbungsursache vorhanden war.“ Falls der Vater außer Stande war, so belastete es die väterlichen Aszendenten mit der Aussteuerpflicht. Die Mutter sollte nur in subsidium verpflichtet sein, „wenn die Tochter bereits 25 Jahr alt oder von der Mutter sektirischen Religion zum wahren Glauben übergetreten war.“ Die letztere an das Justinianische Recht anklingende Bestimmung ist ein deutlicher Beweis des römischen Einflusses.

Das württembergische Landrecht[3]) erweiterte die Aussteuerpflicht auch auf Söhne, indem es bestimmte: „Wann ein Kind zu seinen mannbaren Jahren und vollkommenem Alter kommt, auch einer eigenen Haushaltung taugenlich ist, sollen Eltern schuldig sein, gebührlich Zugelt und Heiratgut Stand und Vermögen gemäß auszusteuern. Streit aussteuerhalben soll zu Unserer Amptleut und Gericht Erkenntnis stehen.“

Dieses Recht kannte auch bereits ein elterliches Recht zur Aussteuerverweigerung, falls die Heirat „wider Willen oder ohne Vorwissen der Eltern“ geschlossen war, gab ferner den nicht ausgesteuerten Geschwistern einen Ausgleichungsanspruch und stellte endlich eine Vermutung auf, daß die Aussteuer im Zweifel aus Kindesvermögen, nicht aus des Vaters oder der Mutter eigenem Gute gegeben sei.

Das preußische Landrecht gab ein Recht auf einmalige[4]) Ausstattung ebenfalls beiden Geschlechtern: „Söhnen, welche eine abgesonderte Wirtschaft anfangen, zu deren ersten Einrichtung,

[1]) Ostfries. Ldr. II, 17, 160.
[2]) bayr. LR. I, 6, 13.
[3]) IV Titel XIII.
[4]) ALR. II, 1, § 242.

und zur Anschaffung der Gerätschaften, welche zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlich sind, und heiratenden Töchtern, soweit die Ausstattung zur Hochzeit, und zur ersten Einrichtung ihres Hauswesens erforderlich ist.“ (ALR. II, 1, §§ 232, 233) Das preußische Recht beschränkte also den Anspruch der Kinder ausdrücklich auf eine Ausstattung deutschrechtlichen Inhaltes. Außer dieser sollten Kinder „niemals befugt sein, vermöge der Gesetze eine Mitgabe oder Brautschatz von den Eltern zu fordern.“ (eod. § 243) Die Ausstattungspflicht traf den Vater, bei dessen Tod oder Unvermögen die Mutter (eod. § 336.) Voraussetzung war, daß das Kind kein eigenes oder kein hinreichendes Vermögen hatte. (eod. § 235). Die Ausstattungspflicht war wohl eine rechtliche, aber keine im Prozeßwege erzwingbare. (eod. § 240). Dies bedeutete, soweit heiratende Töchter in Frage kamen, eine Wiederherstellung des mittelalterlichen Rechtszustandes. Das Kind durfte zur Erlangung der Ausstattung nur den Beistand des vormundschaftlichen Gerichtes in Anspruch nehmen und mußte — ebenso wie das Gericht — sich beruhigen, falls die Eltern auf Pflicht und Gewissen versicherten, ohne Nachteil für sich und ihre übrigen Kinder die für billig erachtete Ausstattung nicht gewähren zu können. (eod. §§ 238, 239, 241).

In Annäherung an das preußische Recht ordnet das österreichische bürgerliche Gesetzbuch an, daß eine gerichtliche Bestimmung des Maßes der Ausstattung „ohne strenge Erforschung des elterlichen Vermögens“ stattfinden solle[1]). Auch dieses Gesetz will also eine gewisse Härte der Ausstattungsklage vermeiden. Im übrigen aber geht gerade das österreichische Gesetz in der Fürsorge für die heiratenden oder sich selbständig machenden Kinder besonders weit. Es beschränkt den Ausstattungsanspruch nicht auf den deutschrechtlichen Umfang, sondern gibt ein Recht auf ein der römischen dos entsprechendes Heiratsgut[2]). Der Anspruch richtet sich außer gegen die Eltern auch gegen die väterlichen und mütterlichen Aszendenten[3]) nach der Reihenfolge der Alimentationspflicht und steht sogar Söhnen bei der Heirat zu[4]).

[1]) Österr. BGB. § 1221.
[2]) ebenda § 1218.
[3]) ebenda § 1220.
[4]) § 1231.

Im Gegensatz hierzu kennt das sächsische bürgerliche Gesetzbuch kein Ausstattungsrecht der Söhne. Töchtern aber gibt es bei der Heirat einen erzwingbaren Anspruch auf Ausstattung zur Einrichtung des Hausstandes gegen den Vater, subsidiär gegen die Mutter. (§§ 1661, 1662). Auch diese Ausstattung hat, da sie nur zur Einrichtung des Hausstandes dienen soll, deutschrechtlichen Inhalt. Ihr Umfang bestimmt sich nach richterlichem Ermessen mit Rücksicht auf das Vermögen des Vaters und den Stand des Ehemannes der Tochter. (§ 1661). Hat ein Dritter die Tochter adoptiert, so trifft ihn die Ausstattungspflicht vor den leiblichen Eltern (§ 1663). Die Ausstattungspflicht fällt fort, wenn die Tochter Vermögen besitzt oder wenn sie ohne Einwilligung des Verpflichteten geheiratet hat und ein Grund zur Verweigerung der Einwilligung vorhanden ist. (§ 1664). Eine zweite Ausstattung, im Falle einer zweiten Ehe, kann die Tochter selbst dann nicht fordern, wenn die erste Ausstattung ohne ihre Verschuldung untergegangen ist (§ 1665). Der Aussteueranspruch verjährt in einem Jahre seit Eingehung der Ehe (§ 1666). Schließlich trifft das sächsische bürgerliche Gesetzbuch in § 2354 noch Bestimmung über die Ausgleichung der Ausstattung und in § 2492 über das Ausstattungsvermächtnis. Wir sehen hier also bereits die gleiche Ausführlichkeit der Regelung wie im deutschen bürgerlichen Gesetzbuche, dem ja das sächsische auch hauptsächlich als Vorbild gedient hat.

Völlig ablehnend endlich verhielten sich gegen die Pflicht, Töchter oder Söhne auszustatten, diejenigen deutschen Gebiete, in denen der code civil mit seinem Satze[1]): „ne dote, qui ne veut“ Geltung erlangt hatte.

---

[1]) code civ. Art. 204, bad. LR. § 204.

Die Rechtsgestaltung des bürgerlichen Gesetzbuchs.

A. Die Entstehungsgeschichte der Unterscheidung zwischen „Aussteuer“ und „Ausstattung“.

Zu den geschilderten Gegensätzen des bisherigen Rechtes hatte das deutsche Gesetzbuch Stellung zu nehmen. Die Lösung dieser Aufgabe war, wie sich aus den hierbei zu Tage getretenen großen Meinungsverschiedenheiten ergibt, keine leichte.

Die Vorlage des Redaktors[1]) stand auf dem Boden des römischen Rechtes, sofern sie eine klagbare Verpflichtung zur Ausstattung der Tochter statuieren wollte. Allerdings sollte diese Ausstattung nur eine solche im deutschrechtlichen Sinne sein. Demgegenüber enthielt der Entwurf I § 1500 eine Verneinung der Rechtspflicht gegen die Tochter. Er wollte nur die Wirksamkeit „der einem Kinde (Sohn oder Tochter) wegen dessen Verheiratung oder Errichtung eines eigenen Hausstandes vom Vater oder der Mutter gegebenen oder durch Vertrag zugesicherten Ausstattung[2]) gegenüber den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung, die Schenkung und über das abstrakte Schuldversprechen begünstigen.“

Die Gründe hierfür waren im wesentlichen dieselben, wie die in den Motiven[3]) als überwiegend bezeichneten. Man hielt die Durchführung einer gesetzlichen Pflicht für zu schwierig, glaubte an der Bestimmung der Gegenstände und des Maßes der Ausstattung zu scheitern, auch die Eltern zu empfindlich zu treffen und ihren Kredit durch die bei der Beweisführung erfolgende Aufdeckung der Vermögensverhältnisse zu gefährden. Auch fürchtete man bei Beseitigung aller dieser Unzuträglichkeiten auf eine — ähnlich dem preußischen Rechte — praktisch wertlose Obligation zu kommen. Die Motive fügten noch hinzu, daß auch dort, wo eine Rechtspflicht bisher nicht bestanden habe, ein Bedürfnis nicht fühlbar geworden sei, wo aber eine Rechtspflicht bestanden habe,

[1]) IV 2, S. 1335 ff.
[2]) Prot: I Lesung 7593—7604.
[3]) Motive IV, S. 716 ff.

Prozesse doch selten gewesen seien. Auch der hessische Entwurf mit seiner „Förderung der häuslichen Zucht und Ordnung durch das Abhängigkeitsgefühl der Kinder, wenn sie kein Recht auf Ausstattung hätten," spielte eine gewisse Rolle. Darüber war Einigkeit erzielt worden, daß wegen des gleichen rechtlichen Beweggrundes die Vorschriften für Söhne und Töchter gleiche sein müßten und daß Ausstattung im Gegensatz zur dos ein Inbegriff nur derjenigen Gegenstände sei, welche der Einrichtung des Haushaltes und persönlichen Bedürfnissen dienen.

Trotz alledem findet sich im Entwurf II § 1515—1518 doch die klagbare Pflicht gegenüber der Tochter aufs neue, da die Majorität der zweiten Kommission sich zu ihren Gunsten entschied und sich so der Mehrzahl der bisherigen Rechte anschloß. Obige Gegengründe wurden mit Recht nicht für schwerwiegend genug gehalten, um die gegenüber Kindern beiderlei Geschlechts bestehende moralische Ausstattungspflicht nicht wenigstens insoweit zur Rechtspflicht zu erheben, als es sich um Töchter handelt [1])

Daß die Schwierigkeit der Ausgestaltung überwindlich sei, zeigte der Vorgang des österreichischen und sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches. Die geringe Zahl der Prozesse, auch wo Rechtszwang bestand, konnte nicht für beweiskräftig erachtet werden, da eben schon das Bestehen eines Rechtszwanges Veranlassung zu der Seltenheit der Klageerhebungen zu sein vermag [2]).

Unverkennbar hatten auch die Motive recht, wenn sie von einer Stärkung der Sitte gegenüber egoistischen Eltern und von einer gerechteren Behandlung der Kinder verschiedener Eheabstammung durch Einführung des Rechtszwanges sprachen, und auch eine im staatlichen Interesse liegende Förderung der Begründung neuer Hauswesen erwarteten.

Hauptsächlich aber gab den Ausschlag der Gedanke, daß die Söhne regelmäßig für einen Beruf vorgebildet würden, also der Ausstattung nicht so sehr bedürften, wie die Töchter, für welche die Heirat der übliche Weg zur Selbständigmachung sei. Die Töchter könnten durch Vorenthaltung der Aussteuer sogar in den Fällen an der Heirat gehindert werden, wo das Gesetz die Eheschließung ohne elterliche Einwilligung gestatte, also keine Ab-

[1]) Haidlen zu 1620, S. 429.

[2]) Vorl. des Redaktors IV Bd. II, S. 1339.

hängigkeit vom Elternwillen mehr wünsche. Endlich glaubte man auch in der Statuierung des Rechtszwanges eine Gewähr dafür zu finden, daß die jetzt vorhandene Sitte, Töchter auszusteuern, auch bestehen bleibe.

Da neben dieser erzwingbaren Pflicht zur Ausstattung heiratender Töchter, die Pflicht zur Ausstattung von Kindern als Naturalverbindlichkeit bestehen bleiben sollte, so schien eine wörtliche Unterscheidung geboten, und es findet sich zum ersten Male im Entwurf II [1]) für die erzwingbare Elternzuwendung an heiratende Töchter die technische Bezeichnung — „Aussteuer“ —, ohne daß ersichtlich wäre, daß Aussteuer etwas anderes sein solle, als was bisher, auch wenn es sich um Töchter handelte, mit Ausstattung bezeichnet wurde.

Für die nur naturaliter geschuldete Zuwendung der Eltern an heiratende oder sich selbständig machende Kinder ohne Rücksicht auf das Geschlecht wurde die Benennung „— Ausstattung —“ beibehalten, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung [2]), daß hierunter abweichend von der bisherigen Verwendung nicht nur Haushaltungsgegenstände und Dinge die für den persönlichen Gebrauch dienen, sondern alles zu verstehen sei, was einem Kinde zur Begründung und Erhaltung einer selbständigen Wirtschaft gegeben werde.

Demgemäß zerfällt alles Folgende 1. in die Erörterung der Aussteuerpflicht des bürgerlichen Gesetzbuches und 2. in die Behandlung der Bestimmungen über die Ausstattung.

B. Das Rechtsinstitut der Aussteuer.

I. Begriff und Inhalt der Aussteuer.

Wenn das bürgerliche Gesetzbuch es auch an einer ausdrücklichen Bestimmung des Aussteuerbegriffes fehlen läßt, so besteht doch kein Zweifel darüber, was unter Aussteuer im Sinne der §§ 1620 ff. zu verstehen ist.

Man braucht keineswegs mit Türcke [3]) die Worte, „im Falle ihrer Verheiratung“ heranzuziehen, um zu dem Ergebnis zu

[1]) § 1519 Entw. II.

[2]) Prot. II Lesung, IV Buch, S. 323 XVII.

[3]) Deutsche Jur. Zeitung 1901, S. 409.

kommen, daß es sich um einen Sachinbegriff handele, wie ihn die Tochter für den neu zu gründenden Ehehaushalt braucht, daß nicht Sachen in Frage kommen, welche sie z. B. zur Errichtung eines Erwerbsgeschäftes oder zur sonstigen Selbständigmachung nötig hat. Natürlich bestätigt das Vorhandensein der Textworte „im Falle ihrer Verheiratung“ die Ansicht, daß die Aussteuer Heiratszwecken diene. Das Hauptgewicht dieser Worte liegt aber — wie später genauer zu erörtern — darin, daß sie eine conditio juris und die Angabe des Entstehungszeitpunktes des Aussteueranspruches enthalten. Um ihnen diese letztere Bedeutung zu nehmen und auf diese Weise die Entstehung des Aussteueranspruchs vor die Eheschließung verlegen zu können, kommt Türcke zu seiner Deutung, daß „im Falle ihrer Verheiratung“ weiter nichts sagen wolle, als daß die Aussteuer lediglich Bedarfsgegenstände einer heiratenden Tochter umfasse. Hiergegen wendet Sprenger[1]) mit Recht ein, daß schon ein Vergleich mit § 1624 ergebe, was Türcke erst aus den Worten „im Falle der Verheiratung entnehme. Sprenger hat auch ferner Recht, wenn er meint, daß das bürgerliche Gesetzbuch, indem es den Eltern einen rechtlichen Zwang auferlegen wollte, der Tochter zuzuwenden, was ihr der deutschen Sitte gemäß bisher bei der Heirat freiwillig gegeben wurde, den Inbegriff dieser Sachen als bekannt voraussetzen und sich auf den zweckbestimmenden Zusatz „zur Einrichtung des Haushaltes“ beschränken durfte.

Dieser Zusatz reicht aus, um den Aussteuerinhalt fest zu begrenzen. Er darf aber nicht streng wörtlich dahin ausgelegt werden, daß die „Aussteuer“ nur Haushaltungsgegenstände im engeren Sinne der §§ 1382, 1932 umfasse[2]). Vielmehr gehören auch andere Dinge zur Aussteuer, wenn sie den durch die Heirat hervorgerufenen persönlichen Bedürfnissen der Tochter dienen. Das Wort „Aussteuer“ bezeichnet, wie oben ausgeführt, nichts anderes, als was unter den Ausstattungsbegriff fiel, bevor dieser in der Beratung der Kommission für die II. Lesung erweitert wurde[3]), und dieser Ausstattungsbegriff vor der Erweiterung war ausdrücklich im Gegensatz zur dos als der deutsch rechtliche

[1]) Sprenger Arch. f. civ. Prax. 92, S. 434 f.

[2]) Ebenso Planck Bd. 4, S. 374. Zimmermann, S. 1.

[3]) Ebenso Sprenger Arch. f. civ. Prax. 92, S. 425 ff. Anm. 9.

Fahrhabekomplex „von Gegenständen die der Einrichtung des Haushaltes und persönlichen Bedürfnissen dienen“ definiert worden.

Hiernach gehören zur Aussteuer nur bewegliche Sachen, nämlich Möbel, Gerätschaften, Wäsche und dergleichen, was zur Einrichtung — und ersten Fortführung des Hauswesens — eines Ehepaars nötig ist, sowie die dem persönlichen Gebrauche der Frau im Beginn der Ehe dienenden Kleidungs-, Wäsche- und wohl auch in begrenztem Maße Schmuckgegenstände[1]).

Objekte, die ihrer Art nach nur dem persönlichen Gebrauche des Mannes bestimmt sein können, gehören nicht an und für sich[2]), wohl aber soweit sie zugleich erforderliche Einrichtungsgegenstände des betreffenden Hausstandes sind, zur Aussteuer.

Völlig ausgeschlossen aber erscheinen neben Kapitalien ad onera matrimonii sustinenda und Liegenschaften, diejenigen Sachen, deren die Tochter zur Ausübung eines Berufes oder zur Gründung eines Erwerbsgeschäftes bedarf[3]). Solche Gegenstände fallen unter den Gesichtspunkt der „Ausstattung“, nicht unter den der „Aussteuer.“

II. Der in Betracht kommende Personenkreis.

I. Verpflichtete:

Durch die Worte: „Der Vater ist verpflichtet einer Tochter . . . Aussteuer zu gewähren . . . Die gleiche Verpflichtung trifft die Mutter . . .“ beschränkt das bürgerliche Gesetzbuch im Gegensatz zum römischen und gemeinen Rechte, sowie zum österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch, auch gegensätzlich zu der naturgemäß auf einer größeren Zahl von Verpflichteten lastenden Unterhaltspflicht, die Aussteuerpflicht auf die Eltern des Kindes. Eine von Großeltern, anderen Verwandten und Freunden der Tochter zukommende Aussteuer ist wohl Gewährung von Aussteuergegenständen, nie aber Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Aussteuerung.

[1]) Knitschky, S. 92, Zimmermann dagegen erwähnt sie nicht.

[2]) Ebenso Süßheim, S. 389, Gruchot 45, S. 431.

[3]) Endemann II 2, S. 844, Opet, S. 152, 5, Fischer-Henle zu 1620 Anm. 3, Planck IV § 1620, 1, Dernburg IV, S. 237. Süßheim, S. 389, 390, Spahn, S. 68, Zimmermann, S. 1.

Der Vater haftet entsprechend seiner Stellung als Familienhaupt[1]) wie für den Unterhalt, so auch für die Aussteuer an erster Stelle, erst subsidiär kann die Mutter in Anspruch genommen werden[2]).

Wenngleich die Worte „Vater“ „Mutter“ und „Tochter“ ohne Zusatz gebraucht sind, so folgt doch aus der Stellung des § 1620 im 4. Buche Abschnitt 2, Titel 4, der sich mit der rechtlichen Stellung der ehelichen Kinder befaßt, daß das Gesetz ein eheliches Kindesverhältnis zwischen dem Verpflichteten und der Berechtigten zur Entstehung der Aussteuerverbindlichkeit fordert. Nicht nötig ist, daß die elterliche Ehe zur Zeit der Heirat der Tochter noch fortbesteht.

Ohne Zweifel genügt aber auch ein Kindesverhältnis, welches kraft bürgerlichen Gesetzbuches dem ehelichen gleichsteht[3]).

Somit sind die leiblichen Eltern einer aus einer nichtigen Ehe stammenden Tochter aussteuerpflichtig, wenn die Voraussetzungen des § 1699 Bürgerliches Gesetzbuch erfüllt sind, nach denen die Tochter trotz der Nichtigkeit der Ehe als ehelich gilt, wenn also auch nur einer der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe nicht gekannt hat, es sei denn, daß die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht, und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

Da die uneheliche Tochter ihrer Mutter gegenüber die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat (§ 1705), so besteht

---

[1]) Opet, S. 149.

[2]) Der Antrag die Eltern solidarisch haften zu lassen, ist im Reichstage gescheitert. (Reichstagsber., S. 134. 135).

[3]) Gemäß Art. 207, 208 u. 209 EGzBGB. bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen, inwieweit

a) Kindern, aus einer vor dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe,

b) einem vor Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen unehelichen Kinde aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande,

c) einem vor Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs legitimierten oder adoptierten Kinde

die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern — also auch die Aussteuer und Ausstattungspflicht — haben. (Ebenso Zimmerman, S. 46).

auch für die uneheliche Mutter eine Aussteuerpflicht, welche nicht subsidiärer Natur ist, da der natürliche Vater nur in den Grenzen des § 1703 für Unterhalt nicht für Aussteuer haftet.

Die Pflicht der unehelichen Mutter tritt aber als subsidiäre hinter die des natürlichen Vaters zurück, sobald dieser die Mutter heiratet, da die Legitimation durch nachfolgende Ehe das Kindesverhältnis zwischen der Tochter und den leiblichen Eltern zum ehelichen werden läßt. (§ 1709).

Ferner trifft die Aussteuerpflicht den Vater einer für ehelich erklärten Tochter gemäß § 1736 und endlich nach § 1757 auch denjenigen, der ein Mädchen an Kindesstatt annimmt.

Im letzteren Falle ist die Reihenfolge der Verpflichteten streitig.

Der § 1764 bestimmt, daß bei der Annahme an Kindesstatt die aus dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kinde und seinen Verwandten sich ergebenden Rechte und Pflichten durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt werden, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

Der Annehmende ist also nach § 1757 aussteuerpflichtig, die leiblichen Eltern bleiben es nach § 1764, da eine ausdrückliche gegenteilige Bestimmung nicht vorhanden ist. Daher kommen Brettner [1]) Spahn [2]) und Staudinger [3]) zu dem Ergebnis, die Tochter sei berechtigt, wahlweise die leiblichen oder die annehmenden Eltern in Anspruch zu nehmen und Zimmermann [4]) stellt im Anschluß an die Genannten folgende Reihenfolge der Verpflichtungen auf, die, wenn man dieser Ansicht folgt, vollkommen richtig ist:

Bei Annahme an Kindesstatt durch eine Einzelperson, die nicht Ehegatte eines Parens der Tochter ist, stellt er der Tochter frei, in erster Reihe wahlweise den Annehmenden oder den leiblichen Vater zu belangen, und läßt die Pflicht der leiblichen Mutter subsidiär folgen. Sodann läßt er bei Wegfall des leiblichen Vaters die Pflicht der leiblichen Mutter, trotz ihrer subsidiären Natur, neben die primäre Pflicht des Annehmenden treten zur wahlweisen Inanspruchnahme.

Bei Annahme an Kindesstatt durch ein Ehepaar hält er in

---

[1]) Das Recht 1900, S. 226.

[2]) Spahn, Verwandtschaft u. Vormundschaft, S. 68.

[3]) Zu § 1620. 3 b.

[4]) Zimmermann, S. 6.

erster Reihe den annehmenden neben dem leiblichen Vater, subsidiär die annehmende neben der leiblichen Mutter für verpflichtet. Er folgert weiter, daß bei mangelnder Verpflichtung des annehmenden Vaters, die annehmende Mutter, bei mangelnder Verpflichtung des leiblichen Vaters, die leibliche Mutter in die erste Linie an die Stelle ihres primär Haftenden neben den anderen primär Haftenden aufrückt, sodaß also auch hier eine eigentlich subsidiär Haftende wahlweise neben in erster Reihe Verpflichteten in Anspruch genommen werden kann. Schließlich läßt Zimmermann, wenn beide Väter fortgefallen sind einen wahlweisen Angriff gegen beide Mütter zu.

Bedenkt man jedoch, daß die Annahme an Kindesstatt im hohen Grade eine Loslösung des Kindes von den leiblichen Eltern zu Gunsten des in die elterlichen Rechte und Pflichten voll eintretenden Annehmenden bedeutet, daß das Gesetz selbst in § 1766 den Annehmenden hinsichtlich der Unterhaltungspflicht vor den leiblichen Eltern haften läßt, so muß man sich doch fragen, ob es nicht der Sachlage mehr entspricht, die leiblichen Eltern nur heranzuziehen, falls vom Annehmenden nichts zu erlangen ist. Unrichtig wäre es in § 1766 eine Vorschrift zu erblicken, die für die Aussteuerpflicht entgegen dem § 1764 ein Zurücktreten der leiblichen Eltern hinter den Annehmenden unmittelbar anordnet. Zimmermann[1]) erwähnt in Anlehnung an Süßheim[2]) mit Recht, daß die Aussteuerpflicht trotz ihrer Berührungspunkte mit der Unterhaltspflicht doch nicht als unter die Letztere fallend angesehen werden kann. Dies ist unzweifelhaft aus der völlig getrennten Regelung beider Pflichten, sowie daraus zu folgern, daß § 1610 in seiner Definition des Unterhaltes die Aussteuer nicht nennt. Jedoch wird man zu einer entsprechenden Anwendung dos § 1766 trotz des § 1764 gelangen können.

Freilich haben die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht[3]) unverkennbar den Wortlaut des Gesetzes für sich, wenn sie folgern: Der § 1764 lautet: „Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem

[1]) Zimmermann, S. 6.

[2]) Süßheim, S. 392, 393.

[3]) Von denen Staudinger (zu 1620 3 b) übrigens nur die abgeschwächte Form gebraucht: „Eine entsprechende Anwendung des § 1766 dürfte nicht zulässig sein."

Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, werden durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt." § 1764 fordert also zur Außerkraftsetzung seines Inhalts eine ausdrückliche ihm entgegengesetzte gesetzliche Vorschrift, also kann er nicht durch entsprechende Anwendung irgendwelcher §§ widerlegt werden.

Es bleibt aber zu erwägen, daß, wie die von Zimmermann aufgestellte Reihenfolge der Verpflichteten gezeigt hat, alsdann eigentlich subsidiär Verpflichtete neben in erster Linie Haftenden eventuell auf den ganzen Aussteuerbetrag in Anspruch genommen werden können, sodaß Letztere frei ausgehen würden. Ferner dürfte auch zu berücksichtigen sein, daß die leiblichen Eltern ihr elterliches Einwilligungsrecht in die Eheschließung der Tochter und das hieraus folgende Aussteuerverweigerungsrecht des § 1621, 1 durch die Annahme an Kindesstatt verlieren (§ 1306), also in dieser Hinsicht kraft Gesetzes schlechter gestellt werden als der aussteuerpflichtige annehmende Elternteil. Gibt der Annehmende die erforderliche elterliche Einwilligung in einem Falle, wo die leiblichen Eltern vielleicht alle Ursache hätten die Eheeinwilligung und damit die Aussteuer zu versagen, so ist es doch sicher billiger, wenn die leiblichen Eltern erst, nachdem der Annehmende herangezogen worden ist, zur Aussteuergewährung gezwungen werden können.

Schließlich will § 1764 durch die Aufrechterhaltung der Beziehungen des Kindes zu seinen Verwandten diesen nur einen Ersatz dafür bieten, daß es bei der Annahme an Kindesstatt nicht in die Familie des Annehmenden eintritt. Er will verhindern, daß dem Kinde durch die Annahme an Kindesstatt Verluste entstehen[1]). Dieser Zweck fällt bei der Aussteuer fort, da das Kind das Recht auf sie mit der Annahme an Kindesstatt gegen den Annehmenden erlangt. Die bloß ergänzende Haftung der leiblichen Eltern erscheint völlig genügend, um eine Verlustgefahr zu beseitigen.

Außerdem wird praktisch die Sachlage wohl stets so sein, daß der Annehmende der den leiblichen Eltern wirtschaftlich Überlegene ist, so daß die Tochter eher von ihm als von ihren leiblichen Eltern etwas erhalten wird.

[1]) Schneider in Fischer-Henle zu § 1764 Anm. 1.

Es wäre daher unnötig weit gegangen auf § 1764 gestützt die Aussteuerpflicht der leiblichen Eltern statt hinter die Pflicht des Annehmenden neben diese zu stellen, während das Gesetz selbst in § 1766 bei der für das Dasein des Kindes viel wichtigeren Unterhaltspflicht den Annehmenden vor den leiblichen Eltern zur Unterhaltsgewährung verpflichtet. Demgemäß dürfte die von Planck [1]) vertretene Meinung vorzuziehen sein, wonach in entsprechender Anwendung des § 1766 der Annehmende vor den leiblichen Eltern aussteuerpflichtig ist.

Auch Dernburg [2]) hält die Adoptiveltern für verpflichtet, weil der Annehmende auch die übrigen Rechte und Pflichten der Eltern in erster Linie erhalte [3]).

Das Ergebnis dieser Ansicht ist eine viel einfachere Reihenfolge der Verpflichteten.

Denn alsdann ist bei der Annahme durch eine Einzelperson, welche nicht Ehegatte eines Parens der Tochter ist, zunächst der Annehmende, nach ihm der leibliche Vater, nach diesem die leibliche Mutter, und bei Annahme durch ein Ehepaar in erster Reihe der annehmende Vater, an zweiter Stelle die annehmende Mutter, sodann der leibliche Vater und endlich die leibliche Mutter in Anspruch zu nehmen.

Wie die ergänzende Inanspruchnahme sich rechtlich gestaltet, ob insbesondere die ergänzende Heranziehung der leiblichen Eltern nach annehmenden Eltern mit der subsidiären, mütterlichen Aussteuerpflicht des § 1620 die gleichen Voraussetzungen hat, wird unten erörtert werden.

2. Berechtigte.

Aussteuerberechtigt sind wie im römischen und gemeinen Rechte und im sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche nur heiratende Töchter. Auch der Ehemann der Tochter hat keinen Anspruch auf Aussteuer. Er kann jedoch die Forderung der Tochter im eigenen Namen geltend machen [4]). Mangels eines einschränkenden

[1]) Planck 4, 1620 3.

[2]) Dernburg 4, S. 238,1; ebenso Gruchot 45, S. 432.

[3]) Das sächs. BGB. läßt ebenfalls den Adoptivvater vor den leiblichen Eltern haften (§ 1663 daselbst.)

[4]) vergl. unten Abschnitt V 2a.

Zusatzes zu dem Worte „Tochter“ folgt aus den bei der Darstellung des Kreises der Verpflichteten angegebenen Gründen, daß die Aussteuerberechtigung zunächst nur der ehelichen, sodann aber auch der ihr nach §§ 1699, 1705, 1719, 1736, 1757 gleichgestellten Tochter zukommt. Ferner ergibt sich aus dem Fehlen jeglicher Beschränkung, daß weder das Lebensalter[1]) der Tochter, ihre Minderjährigkeit oder Volljährigkeit, das Bestehen oder Nichtbestehen der elterlichen Gewalt und der Sorge für die Person, noch der Fortfall der Hausangehörigkeit oder die Auflösung der den Anspruch begründenden elterlichen Ehe[2]) (durch Tod oder Scheidung) die Aussteuerberechtigung beeinflussen[3]).

III. Die Erfordernisse der Entstehung der Aussteuerverbindlichkeit.

Die gesetzliche Aussteuerverbindlichkeit entsteht zwischen den nach Vorstehendem hierzu geeigneten Personen nur beim Vorhandensein bestimmter Erfordernisse. Diese lassen sich teils unter dem Gesichtspunkte der Entstehungsvoraussetzungen, teils unter dem der Ausschließungsgründe des Anspruchs betrachten.

Voraussetzungen der Anspruchsentstehung sind in erster Linie

die rechtsgültige Eheschließung der Tochter,
die Aussteuerbedürftigkeit der Tochter,
die Leistungsfähigkeit des Inanspruchzunehmenden.

Daneben kann man noch von besonderen Voraussetzungen der ergänzenden Inanspruchnahme reden, sofern

a) § 1620 Abs. 1 die Entstehung einer subsidiären Pflicht statuiert, für den Fall des „Todes“ oder des „Außerstandeseins“ des in erster Reihe Verpflichteten,
b) § 1620 Abs. 2 mit § 1607 Abs. 2 eine Inanspruchnahme des nicht in erster Reihe Aussteuerpflichtigen gestattet, falls die Rechtsverfolgung gegen den primär Haftenden im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist,
c) sofern wir oben angenommen, daß bei Annahme an Kindes-

---

[1]) Heiratsfähig muß sie natürlich sein, damit die Voraussetzung der gültigen Eheschließung gegeben ist.

[2]) Planck Bd. 4, S. 374,3.

[3]) Opet., S. 149,2; Zimmermann, S. 3; Staudinger zu 1620, S. 422 f.

statt die leiblichen Eltern erst nach den Adoptiveltern auf Aussteuer belangt werden können, falls von den Letzteren nichts zu erlangen ist.

Als Ausschließungsgründe des Aussteueranspruchs sind vom Gesetze festgelegt:

a) die Heirat der Tochter, ohne die erforderliche elterliche Einwilligung,

b) die Verfehlung der Tochter, welche den Verpflichteten zur Pflichtteilsentziehung berechtigt,

c) die Aussteuergewährung seitens Vaters oder Mutter an die Tochter für eine frühere Ehe der Tochter.

I. Voraussetzungen.

a) Die rechtsgültige Eheschließung der Tochter.

Die Voraussetzung der formgültigen Heirat der Tochter nimmt insofern eine Sonderstellung vor den übrigen Voraussetzungen ein, als sie erst den konkreten Fall schafft. Sie ermöglicht erst von einem Aussteueranspruche zu reden, während die anderen Voraussetzungen sehr wohl vorhanden sein können, ohne daß überhaupt an eine Aussteuerverbindlichkeit zu denken ist.

Sie wird erfordert durch die Worte des § 1620 „im Falle ihrer Verheiratung". Es kann natürlich hierbei nur an eine rechtsgültige Heirat[1]) gedacht sein. Ferner führt Zimmermann mit Recht aus, daß „eine Aussteuer auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuchs" nur dann gefordert werden könne, wenn die Eheschließung der Tochter nach dessen Inkrafttreten erfolgt sei[2]).

Kein Aussteueranspruch ist vorhanden, wenn eine Ehe garnicht zu Stande gekommen, nichtig oder die anfechtbare Ehe angefochten ist. Was in solchen Fällen die Eltern ihrer Tochter an Aussteuergegenständen zuwenden, kann nicht als Erfüllung der gesetzlichen Aussteuerverbindlichkeit angesehen werden und befindet sich daher möglicherweise als ungerechtfertigte Bereicherung bei der Ausgesteuerten.

Die Worte „im Falle ihrer Verheiratung" bestimmen aber nicht nur die grundlegende Voraussetzung der Aussteuerpflicht,

[1]) auch Haidlen fordert „formgültige" Ehe, S. 430 zu § 1621.

[2]) Dernburg 4, S. 238 Anm. 6. Rechtspr. d. OLG. 1, S. 176 Nr. 97. Gruchot Bd. 44, S. 40 oben.

sie bedeuten außerdem, daß der Aussteueranspruch im Augenblicke der Eheschließung der Tochter entsteht. Dies wird später näher dargelegt werden und soll hier nur mit Rücksicht auf das Folgende vorweg erwähnt werden. Nur im Zeitpunkt des Eheabschlusses vermag der erststellige und auch der gesetzlich subsidiäre Aussteueranspruch sich zu bilden. Ist er in diesem Augenblicke nicht entstanden, so sind später eintretende Tatsachen, welcher Art sie immer sein mögen, nicht fähig, ihn nachträglich zur Entstehung zu bringen oder den entstandenen Anspruch irgendwie zu verändern.

b) Die Aussteuerbedürftigkeit der Tochter.

Die Voraussetzung der Aussteuerbedürftigkeit ist in den Worten „und nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat“ enthalten. Es kommt nur darauf an, daß das Tochtervermögen zur Beschaffung der Aussteuer nicht ausreicht. Gleichgültig ist, ob die Tochter erwerbsfähig ist und sich durch eigene angemessene Arbeit die Aussteuer zu beschaffen vermag oder nicht. Insofern unterscheidet sich die Aussteuerbedürftigkeit von der Unterhaltsbedürftigkeit. Unterhaltsbedürftigkeit liegt nicht vor, und die Unterhaltspflicht fällt infolgedessen fort, soweit die Tochter sich den Unterhalt zu erwerben im stande ist. Dieser Unterschied entspricht völlig der Sachlage, da die Aussteuer im Augenblicke der Heirat in vollem Umfange fällig wird und ihren Zweck nur dann ganz erfüllt, wenn sie nicht erst in geraumer Frist nachher durch Arbeit erworben wird, während bei der Unterhaltsverbindlichkeit eigener Tätigkeitserwerb des Bedürftigen die Bedürftigkeit herabzusetzen oder auszuschließen geeignet und deswegen zu berücksichtigen ist.

Weiter ist wesentlich, daß nicht absolute Vermögenslosigkeit, sondern nur ein Nichtausreichen des Tochtervermögens erfordert wird. Die Tochter darf Vermögen haben. Soweit dieses relativ nicht ausreicht, die im konkreten Falle angemessene Aussteuer anzuschaffen, besteht Aussteuerbedürftigkeit und damit eine Pflicht zwar nicht zur Lieferung der vollen Aussteuer, aber zur Ergänzung des noch fehlenden Betrages.

Über die Verteilung der Beweislast sind entgegengesetzte Meinungen geltend gemacht worden. Opet führt aus[1]), daß

[1]) Opet, S. 150, 151.

dieselben Gründe, „die dem Unterhaltsgläubiger den Nachweis nur der eigenen Bedürftigkeit, dem Unterhaltsschuldner dagegen die Darlegung seiner Leistungsfähigkeit aufzubürden veranlaßten, auch bei der Aussteuerpflicht rechtfertigen, jedem der Beteiligten den Nachweis vom Zutreffen oder Nichtzutreffen der in seiner Person notwendigen Voraussetzung aufzuerlegen.“ Man kann diese Gründe gelten lassen. Es würde auch den allgemeinen Grundsätzen entsprechen, hier der Tochter den Beweis aufzubürden. Der ausdrückliche Wortlaut des Gesetzes zwingt jedoch, gegen Opet zu entscheiden. Die Fassung des Textes spricht dafür, daß der Aussteuerpflichtige zu beweisen hat, das Vermögen der Tochter reiche zur Aussteuerbeschaffung aus. Sprach noch der Redaktor[1]) davon, daß die Beweislast der Bedürftigkeit die Tochter treffe, und lautete der Entwurf II § 1515: „Der Vater ist verpflichtet . . . . . soweit er . . . im Stande ist und die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen nicht besitzt,“ so heißt es jetzt im § 1620 „und nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat.“ Das BGB. will durch die Stellung des „nicht“ sofort nach dem den Bedingungssatz einleitenden Worte demjenigen den Beweis der in dem Bedingssatze enthaltenen Tatsache auferlegen, welcher die in dem Hauptsatze aufgestellte Regel bestreitet. Daher liegt in dieser Textfassung des § 1620 ein ausdrücklicher Hinweis darauf, daß der Verpflichtete zu beweisen hat, die Tochter sei nicht aussteuerbedürftig[2]).

c) Die Leistungsfähigkeit des Aussteuerpflichtigen.

Die Voraussetzung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten ist in den Worten des § 1620 „soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts dazu im Stande ist“ enthalten. Mit denselben Worten fordert das Gesetz in § 1603 bei der Unterhaltspflicht die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Die Voraussetzung der Leistungs-

[1]) Vorl. des Redaktors IV, Bd. II, S. 1346, 3.

[2]) ebenso Enneccerus und Lehmann II, S. 384, Planck 4, § 1620, 2 Staudinger 4, § 1620, 4 b., Zimmermann, S. 8 Fischer-Henle, zu 1620 Anm. 4.

fähigkeit beurteilt sich demnach bei der Aussteuer genau so, wie bei der Unterhaltungsgewährung.[1]) In beiden Fällen darf der gegenwärtige und zukünftige standesgemäße Unterhalt nicht gefährdet werden. Wenn also der Aussteuerschuldner nicht mehr an Mitteln hat, als was zum standesmäßigen Leben ausreicht, so kann eine Aussteuer nicht von ihm verlangt werden. Ob dieses Plus an Mitteln vorhanden ist, berechnet sich nach seinem Vermögen, seinem Einkommen aus diesem Vermögen und aus Erwerbstätigkeit und nach seinen „sonstigen Verpflichtungen". Die Erträgnisse aus Kindes- und Frauenvermögen, dessen Nutznießung dem Aussteuerschuldner zusteht, sind seinem Einkommen hinzuzuzählen. Ist die Mutter die Aussteuerpflichtige, so kommt die dem Manne an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht (§ 1620,2 mit 1604,1). Das Gesetz begünstigt also die Aussteuerberechtigte.

Die 3 Faktoren: Einkommen, Vermögen und sonstige Verpflichtungen stehen in wechselseitiger Beziehung: Wie bei der Unterhaltsleistung ist erforderlich, daß der Verpflichtete seine Erwerbskraft voll — allerdings nur in angemessener Tätigkeit — anspanne[2]). Erwirbt er trotzdem (unter Berücksichtigung seines Kapitalvermögens und der sonstigen Verpflichtungen) nicht mehr als gerade zu seinem standesmäßigen Leben reicht, so braucht er keine Aussteuer zu gewähren. Ferner ist von ihm zu verlangen, daß er nicht nur Erträge seines Kapitalvermögens, sondern eventuell sogar dessen Stamm angreife[3]), aber doch wiederum nur soweit, daß durch die Verringerung des Vermögensstammes nicht eine Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts (bei Anspannung der Erwerbskraft und Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen) bewirkt wird.

Zu den „sonstigen Verbindlichkeiten" gehören wegen ihrer praktischen Erheblichkeit in erster Reihe, die Alimentationsverbindlichkeiten[4]).

---

[1]) ebenso Opet, S. 150. Planck zu 1620, S. 374,3.

[2]) Opet, S. 77 Anm. 22 hebt mit Recht hervor: Von einem Offizier oder Beamten dürfe nicht etwa die Betreibung einer Tätigkeit verlangt werden, die ihn einer Remotion aussetzen könnte.

[3]) Opet, S. 77. Knitschky, S. 92.

[4]) Art. des RG. in Bolze's Arch. Bd. 13, S. 90.

Gleichzeitig entstehende Aussteueransprüche sind gleichberechtigt und beschränken daher einander, wenn die väterliche Leistungsfähigkeit zur vollen Erfüllung nicht ausreicht. Was die sonstigen Schulden des Vaters betrifft, so bestreiten Fischer-Henle[1]), Opet[2]) und Endemann[3]) mit Recht, daß sie ohne weiteres im ganzen Betrage in Abzug zu bringen seien, und es scheint auch hier die von Opet für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei der Unterhaltspflicht empfohlene verhältnismäßige Berücksichtigung von Verbindlichkeiten je nach ihrer Erzwingbarkeit, der Wahrscheinlichkeit ihrer Beitreibung und der Nähe der Fälligkeit anwendbar und richtig. Hierbei bleiben nach Opet nur diejenigen Verbindlichkeiten ganz außer Betracht, „deren Verwirklichung von zukünftigen, sich vorläufig jeder begründeten Beurteilung über ihr Eintreffen entziehenden Umständen abhängt“[4]). Zu Letzteren dürften auch die möglicherweise noch entstehenden Aussteueransprüche jüngerer Töchter gehören. Diese kommen aber dafür bei der Frage der Angemessenheit der Aussteuer einer vorher heiratenden Schwester zur Berücksichtigung[5]).

Während die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten dem Ermessen überlassen ist, wird bezüglich der Berechnung des Aktivvermögens des Aussteuerschuldners in ehegüterrechtlicher Hinsicht durch § 1620,2 mit § 1604 positive Bestimmung getroffen. Daß für die in gesetzlichem Güterstande lebende aussteuerpflichtige Mutter die Verwaltung und Nußnießung des Mannes an ihrem eingebrachten Gute keine Verringerung der Aussteuerpflicht herbeiführt, ist bereits erwähnt. Ferner soll nach § 1604 Abs. 2 Satz 1 bei denjenigen Güterrechtssystemen, denen ein Gesamtgut eigentümlich ist, die Aussteuerpflicht des Mannes oder der Frau ihren Töchtern gegenüber sich so bestimmen, wie wenn das Gesamtgut dem aussteuerpflichtigen Ehegatten gehörte. Auch dies wirkt zu Gunsten der Entstehung von Aussteueransprüchen, wie Süßheim[6]) zutreffend erwähnt. Denn zweifellos ist ein aussteuerpflichtiger Ehegatte, wenn das ganze Gesamtgut als ihm gehörig gilt, eher

[1]) zu 1603 Anm. 2 mit 1620 Anm. 4.
[2]) Opet, S. 77c. [3]) Endemann II 2, S. 850 Anm. 15.
[4]) Opet, S. 78.
[5]) cf. unten.
[6]) Süßheim, S. 395, auch Zimmermann, S. 9.

aussteuerleistungsfähig zu erachten, als wenn nur ein Teil des Gesamtgutes als sein Vermögen angesehen wird.

Bedenklich erscheint es den Satz 2 des § 1604 Absatzes 2 entsprechend anzuwenden, was z. B. Zimmermann, Müller und Meikel[1]) tut und was auch von Opet[2]) verteidigt wird.

Richtig ist, daß aussteuerbedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden sein können, die nicht aus der Ehe der pflichtigen Elternteile stammen; für diese bedarf es aber nicht erst der Anwendung des Satzes 2 Abs. 2, um ihnen zu der ihnen zukommenden Aussteuer zu verhelfen. Der Zweck des Satzes 2 trifft nur für die Unterhaltspflicht zu. Diese ist von dem Grundsatz beherrscht, daß die Ansprüche von Verwandten verschiedener Gradesnähe nicht nebeneinander, sondern nacheinander zur Befriedigung kommen sollen. Sobald nun unterhaltsbedürftige Verwandte verschiedenen Grades auf Seiten jedes der Ehegatten da sind, der Mann z. B. einen unterhaltsbedürftigen Großvater, die Frau einen unterhaltsbedürftigen Vater hat, so würden deren Ansprüche gegen jeden Ehegatten gesondert sich richten und gemäß § 1604 Abs. 2 Satz 1 eine Belastung des Gesamtgutes mit zwei gleichberechtigten Unterhaltsansprüchen eintreten, obwohl Berechtigte verschiedenen Verwandschaftsgrades nach der Hauptregel nur nacheinander Unterhaltsansprüche haben sollen. Dem wird durch Satz 2 vorgebeugt, indem er vorschreibt, daß der Unterhalt, wenn bedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden sind, aus dem Gesamtgute so zu gewähren sei, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandschaftsverhältnisse ständen, auf dem die Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten beruht. Denn hieraus folgt, daß im obigen Beispielsfalle nicht die beiden Unterhaltsberechtigten nebeneinander, sondern zuerst der Vater und nach ihm der Großvater Unterhalt aus dem Gesamtgute fordern können.

Wenn bei der Unterhaltspflicht nur Verwandte jedes der Ehegatten gleichen Grades vorhanden wären, würde § 1604 Abs. 2 Satz 1 völlig ausreichen. Nach Satz 1 z. B. haftet das Gesamtgut in voller Höhe einem unterhaltsbedürftigen Vater des Mannes genau so wie einer unterhaltsbedürftigen Mutter der Frau. Hieran ändert

[1]) Zimmermann, S. 9, Müller und Meikel II, S. 244.

[2]) Opet, S. 150 Anm. 36.

sich nicht das Geringste, wenn in Anwendung des Satzes 2 der Vater als Vater des Mannes und der Frau, und die Mutter ebenfalls als Mutter beider Ehegatten angesehen wird. Auch dann kann eben nur das ganze Gesamtgut haften, und es ist gleichgültig, ob dieses mit zwei gleichwertigen Ansprüchen zweier Verwandter eines Ehegatten, oder mit zwei ebensolchen Ansprüchen je eines Verwandten eines der Ehegatten belastet wird.

Da es nun bei der Aussteuerpflicht sich stets nur um berechtigte Töchter handelt, also um Verwandte gleichen Grades, so ist für entsprechende Anwendung des § 1604 Abs. 2 Satz 2 kein Bedürfnis vorhanden, und Opet[1]) beanstandet zu Unrecht, daß Fischer-Henle in Anm. 8 zu § 1620 „durch sein Schweigen" die entsprechende Anwendung dieses Satzes 2 „abzulehnen scheint".

Hinsichtlich der Beweislast für die Voraussetzung der Leistungsfähigkeit gibt das Gesetz nicht wie bei der Bedürftigkeit einen ausdrücklichen Hinweis durch die Textfassung, und so müßte eigentlich nach allgemeinen Grundsätzen die Tochter beweisen, daß der Vater die Aussteuer zu geben im Stande sei. Diese Ansicht vertreten Staudinger[2]), Planck[3]), Kuhlenbeck[4]) und Zimmermann[5]). Dennoch erscheint es aus den oben bei der Erörterung der Beweislast für die Bedürftigkeit erwähnten Gründen Opet's richtiger, dem Vater die Beweisführung über seine Leistungsunfähigkeit aufzuerlegen, weil er am ehesten in der Lage ist, über seine Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Die letztere Ansicht findet sich außer bei Opet auch bei Enneccerus und Lehmann[6]) und Fischer-Henle[7]).

d) Besondere Entstehungsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme nicht primär Verpflichteter.

„Die gleiche Verpflichtung trifft die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außer Stande oder wenn er gestorben

[1]) Opet, S. 150 Anm. 36.
[2]) 4, S. 404.
[3]) 4, S. 374 Anm. 3.
[4]) II, S. 599 Anm. 2.
[5]) Zimmermann, S. 9.
[6]) II, S. 384 No. 2.
[7]) Fischer-Henle, § 1620 Anm. 4.

ist". Mit diesem Absatze des § 1260 Abs. 1 stellt das BGB. diejenige Aussteuerverbindlichkeit auf, welche ich als die eigentlich subsidiäre bezeichnen möchte, im Gegensatz zu der Ergänzungspflicht aus § 1620 Abs. 2 mit § 1607 Abs. 2 und derjenigen leiblicher Eltern nach Adoptiveltern.

Die besonderen Entstehungsvoraussetzungen der eigentlichen subsidiären Aussteuerpflicht sind:

1. Das Außerstandesein des an erster Stelle Verpflichteten, des Vaters,

2. dessen Tod. Dem Tode steht naturgemäß die Todeserklärung gleich[1]).

Bei der Besprechung dieser Voraussetzungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Ist der Vater im Augenblicke der Eheschließung der Tochter ganz außer Stande Aussteuer zu gewähren, so haftet die Mutter auf eine volle Aussteuer, (natürlich in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit). Die Tochter hat die Leistungsunfähigkeit des Vaters darzutun, worin sich der subsidiäre Charakter der mütterlichen Verpflichtung zeigt. Vorausklage ist nicht erforderlich.

2. Ist der Vater zur Zeit der Eheschließung voll leistungsfähig gewesen und erst nachher außer Stande geworden, die Aussteuer zu gewähren, so findet der Satz Anwendung, daß Aussteueransprüche nur im Augenblicke der Eheschließung entstehen. Wegen der Fähigkeit des Vaters, eine volle Aussteuer zu gewähren, ist zur Zeit des Eheabschlusses ein subsidiärer Anspruch gegen die Mutter nicht in Frage gekommen und daher nicht entstanden. Nachträglich kann er nicht mehr entstehen, die Tochter erhält also in diesem Falle keine Aussteuer.

3. Ist der Vater zur Zeit der Eingehung der Ehe der Tochter tot oder für tot erklärt, so haftet die Mutter subsidiär wie zu 1. Hier könnte ihre Inanspruchnahme als primäre erscheinen, wenn nicht die Tochter den Nachweis des Todes des Vaters zu liefern hätte[2]).

4. Stirbt der Vater erst nach der Eheschließung der Tochter und ging der Anspruch gegen ihn auf eine volle Aussteuer, so

[1]) Fischer-Henle, § 1620 Anm, 6; Zimmermann, S. 3.

[2]) Opet, S. 151, 4a ebenso.

kann aus demselben Grunde wie zu 2 ein subsidiärer Anspruch gegen die Mutter nachträglich sich nicht mehr bilden. Die Tochter würde auch in diesem Falle keine Aussteuer erhalten, wenn nicht hier die Erben des Vaters — zu denen gewöhnlich wohl auch die Mutter der Tochter gehören wird — in die Aussteuerverbindlichkeit eintreten müßten, da der Aussteueranspruch passiv vererblich ist[1]).

5. Endlich ist noch der Fall zu berücksichtigen, daß der Vater zur Zeit der Eheschließung der Tochter teilweise leistungsfähig ist. Hier entsteht z. B. bei Leistungsfähigkeit des Vaters in Höhe von $^3/_4$ der Aussteuer, gleichzeitig mit dem Anspruch gegen ihn, ein subsidiärer Anspruch gegen die Mutter in Höhe von $^1/_4$[2]). Beide Ansprüche können gleichzeitig, wie sie entstehen, auch geltend gemacht werden[3]), wobei letzterer von dem Nachweis abhängt, daß der Vater nur $^3/_4$ zu gewähren im Stande sei. Auch hier kann, wie zu 2 und 4 durch Veränderungen, welche nach der Eheschließung hinsichtlich eines der Aussteuerschuldner eintreten, — Tod, Vermögensverfall, Verzicht auf Aussteuer — die zu gewährende Aussteuerquote des anderen Aussteuerschuldners nicht berührt werden.

Neben der subsidiären Aussteuerpflicht des § 1620 Abs. 1 statuiert das Gesetz durch die Verweisung des § 1620 Abs. 2 auf § 1607 Abs. 2 eine weitere ergänzende Aussteuerverbindlichkeit, abhängig von der Voraussetzung, daß die Rechtsverfolgung gegen den in erster Reihe Haftenden im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Diese ergänzende Pflicht unterscheidet sich von der ersteren, eigentlich subsidiären Aussteuerverbindlichkeit wesentlich dadurch, daß sie nicht dort eintritt, wo kein Anspruch gegen den erststellig Verpflichteten zur Entstehung gelangen kann, sondern daß sie entsteht, wo ein erststelliger Anspruch zwar vorhanden ist, aber nicht oder nur sehr schwer realisiert werden kann. Die ergänzende Heranziehung aus § 1607 Abs. 2 ist daher unabhängig von dem Tatbestand im Momente der Eheschließung. Auch wenn erst nachträglich die Umstände eintreten, welche die Rechtsverfolgung gegen den Vater im Inlande aus-

[1]) cf. unten S. 54 f.

[2]) Opet, S. 151 [38]; Zimmermann, S. 8.

[3]) Zimmermann, S. 8 und dort zitiert Kuhlenbeck, S. 144.

schließen oder erschweren, kann die Mutter noch herangezogen werden.

Gewährt die Mutter die Aussteuer an Stelle des Vaters, so geht der Anspruch der Tochter gegen den Vater auf die Mutter über. Sie kann den Übergang aber nicht zum Nachteile der Tochter geltend machen (§ 1607 Abs. 2). Sie kann also, was Fraenkel als Beispiel anführt[1]), nicht wegen der geleisteten Aussteuer Regreß gegen den Vater nehmen, wenn dieser der Tochter unterhaltspflichtig geworden ist und ihm durch den Regreß die Erfüllung der Unterhaltspflicht unmöglich würde.

Ähnlich unabhängig von dem Zeitpunkt der Eheschließung der Tochter erscheint endlich auch die ergänzende Heranziehung der leiblichen Eltern nach Adoptiveltern zur Aussteuergewährung. Zimmermann und die seiner Ansicht Beistimmenden entgehen hier jeder Schwierigkeit. Wenn man mit ihnen einen wahlweisen Angriff gegen die leiblichen oder die annehmenden Eltern zuläßt, so kommen als subsidiär Verpflichtete stets nur „Mütter“ in Betracht, also Personen die schon nach dem Gesetze subsidiär haften. Wenn man aber, wie oben ausgeführt, die Aussteuerpflicht der annehmenden Eltern derjenigen der leiblichen Eltern voranstellt, so entsteht die Frage, wie verhält sich die ergänzende Heranziehung der leiblichen Eltern, insbesondere des leiblichen Vaters zu der gesetzlichen, eigentlich subsidiären Aussteuerverpflichtung.

Man wird insofern mit Zimmermann übereinstimmen, als mit der Eheschließung sowohl gegen die leiblichen Eltern, als auch gegen die Adoptiveltern der Aussteueranspruch entsteht. Innerhalb jedes der Elternpaare haftet der Vater erststellig, die Mutter subsidiär, wie § 1620 Abs. 1 vorschreibt. Der Anspruch aber gegen die leiblichen Eltern kann erst geltend gemacht werden, wenn von den Adoptiveltern nichts zu erlangen ist. Dies wird in erster Linie stets der Fall sein, wenn der Tatbestand der gesetzlich subsidiären Heranziehung gegeben ist, wenn also das Adoptivelternpaar zurzeit der Eheschließung der Tochter tot, außer Stande oder teilweise außer Stande ist die Aussteuer zu gewähren. Letzterenfalls ergibt sich, daß die Aussteuer möglicherweise quotenmäßig von 3 oder 4 Personen zu leisten ist, je nachdem, ob die

[1]) Fraenkel, S. 120.

Leistungsfähigkeit des ersten, des ersten und zweiten, des ersten, zweiten und dritten Elternteils zusammengenommen zur Gewährung der ganzen Aussteuer ausreicht oder nicht. Auch Zimmermann erhält eine solche Drei- oder Vierteilung der Aussteuerleistung.

Die ergänzende Heranziehung der leiblichen Eltern wird aber auch dann noch erfolgen können, wenn keiner der Gründe der gesetzlichen subsidiären Haftung vorliegt, besonders also auch dann, wenn der Grund, aus welchem von dem vorverpflichteten Elternteil nichts zu erlangen ist, erst nach der Eheschließung der Tochter entstanden ist. Nachträglicher Tod aussteuerpflichtiger annehmender parentes, ihr nachträgliches Außerstandegeraten zur Aussteuergewährung bewirkt, daß die leiblichen Eltern ihr Kind nicht mehr auf die annehmenden Eltern verweisen können. Die leiblichen Eltern können daher solange noch herangezogen werden, als nicht Verjährung des Anspruchs aus § 1623 BGB. eingetreten ist.

Das Maß ihrer Verpflichtung richtet sich nach den Umständen, welche zur Zeit der Eheschließung der Tochter vorhanden waren. Keineswegs darf von den leiblichen Eltern bei der nachträglichen Heranziehung mehr gefordert werden, als wozu sie verpflichtet gewesen wären, wenn schon damals von den annehmenden Eltern nichts zu erlangen gewesen wäre.

2. Ausschliessungsgründe.

a) Die Heirat der Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung.

Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter „ohne die erforderliche elterliche Einwilligung" verheiratet. (§ 1621 Abs. 1.)

Im Gegensatz zur Einwilligung des gesetzlichen Vertreters aus § 1304 BGB. wird die in §§ 1305 ff. BGB. geregelte Einwilligung als elterliche bezeichnet. Auf die letztere nimmt § 1621 Bezug, indem er von elterlicher Einwilligung spricht. Diese wird nicht von den Eltern gemeinsam erteilt, vielmehr ist nur immer ein Elternteil zur Abgabe der Bewilligungserklärung berechtigt, und zwar bei einem ehelichen Kinde der Vater, bei einem unehelichen die Mutter. „An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der

Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701[1]) nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.“ (§ 1305).

Mit Ausnahme des Passus über Kinder, die für ehelich erklärt sind, gilt dasselbe gemäß § 1306, bezüglich des Einwilligungsrechtes eines Ehepaares, welches ein Kind an Kindesstatt angenommen hat. Die leiblichen Eltern verlieren ihr Einwilligungsrecht an den Annehmenden und erlangen es (§ 1306 Abs. 2) auch nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird.

Da einerseits nur immer eine Person für die Erteilung der elterlichen Einwilligung in Betracht kommt[2]) andererseits aber, § 1621 anordnet, daß beim Fehlen dieser (erforderlichen) Einwilligung „der Vater und die Mutter“ die Ausstener verweigern können, so folgt, wenn die eine einwilligungsberechtigte Person zur Eheschließung zustimmt, daß sämtliche in Frage kommenden Aussteuerpflichtigen[3]) zur Aussteuergewährung gezwungen werden können, wenn aber der Einwilligungsberechtigte die Ehe nicht zugibt, sämtliche Pflichtige, auch wenn sie ihrerseits ihr Einverständnis erklärt haben, sich auf die fehlende Einwilligung berufen und die Aussteuer verweigern können.

Weil das Gesetz „elterliche“ und nicht Einwilligung des gesetzlichen Vertreters fordert, erscheint es unrichtig, wenn Süßheim[4]) die von Eltern als gesetzlichen Vertretern zu erteilende Einwilligung durch die Worte „elterliche Einwilligung“ mitumfaßt wähnt. Hierdurch wird man mit ihm und Spahn[5]) dazu geführt, auch bei über 21 Jahre alten, nach § 114 minderjährigen gleich-

---

[1]) Wegen Vorhandenseins eines dem Vater bei der Eheschließung mit der Mutter bekannten Ehenichtigkeitsgrundes.

[2]) Staudinger zu 1621, Anm. 1; Prot. II, IV, S. 321.

[3]) Bei Adoptivverhältnis also möglicherweise alle 4 Elternteile, da § 1621,1 entsprechend auzuwenden ist. cf. Zimmermann, S. 18, Staudinger zu 1621,3.

[4]) S. 397, 398.

[5]) Spahn, S. 70.

gestellten Töchtern ein elterliches Recht zur Verweigerung der Eheeinwilligung und damit auch der Aussteuer anzunehmen. Mag die Ansicht der Genannten auch zu einem praktisch recht annehmbaren Ergebnis führen, so widerspricht sie doch dem Gesetz, welches unter elterlicher Einwilligung nur die bis zum vollendeten 21. Lebensjahre der Tochter erforderliche [1]), von der Minderjährigkeit oder Volljährigkeit völlig unabhängige Einwilligung versteht. Allerdings ist das 21. Lebensjahr im Hinblick auf die normale Minderjährigkeitsgrenze als Endpunkt des elterlichen Einwilligungsrechtes am geeignetsten erschienen und deshalb gewählt worden [2]), daß es aber nicht auf Minderjährigkeit, sondern auf das Lebensalter ankommt, zeigt sich klar in § 1308, welcher das elterliche Verweigerungsrecht bei volljährigen, unter 21 jährigen Töchtern anerkennt.

Für die Aussteuerverbindlichkeit ist hieraus zu entnehmen:

1. Ist die Tochter bei der Heirat über 21 Jahre alt, so kann ihr unter keinen Umständen mangels elterlicher Einwilligung die Aussteuer verweigert werden — diese ist eben nicht mehr erforderlich — selbst wenn die Eltern vernünftigem Ermessen nach mit Recht die Ehe mißbilligen [3]) oder wenn die nach § 114 Minderjährige die formgültige Eheschließung ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vaters oder eines Dritten) bewerkstelligt, oder Ersetzung der letzteren Einwilligung aus § 1304 durch das Vormundschaftsgericht eingetreten ist.

2. Ist die Tochter jünger als 21 Jahre und nicht für volljährig erklärt, so bedarf sie stets der elterlichen Einwilligung, welche wegen der Minderjährigkeit nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann. (§ 1308). Gibt der Vater die Ehe nicht zu, so ist die Tochter nicht in der Lage, ihn zur Aussteuergewährung zu zwingen, selbst wenn ein Dritter, der an Stelle des

---

[1]) Fischer-Henle zu 1305 Anm. 2.

[2]) Knitschky, S. 102.

[3]) cf. Prot. II, S. 321, wo die entgegenstehenden Worte des Antrages XI 1. d. auf Mehrheitsbeschluß gestrichen worden sind, um eine Durchkreuzung des Heiratsrechtes der über 21. jährigen Tochter auszuschließen. Knitschky, S. 96—97.

Vaters die gesetzliche Vertretung hat, einwilligt oder die letztere Einwilligung ersetzt wird[1]).

3. In der Mitte zwischen den Fällen 1 und 2 liegt der, daß die Tochter unter 21 Jahren alt, aber für volljährig erklärt ist. Hier ist zwar die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht mehr nötig, dagegen immer noch die elterliche. Durch Verweigerung der letzteren könnten die Eltern sich der Aussteuerpflicht auf einfachste Weise entziehen, wenn hier nicht die elterliche Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden könnte. Sie muß sogar ersetzt werden, wenn die Verweigerung ohne wichtigen Grund geschieht. Tritt Ersetzung ein, so haben die Eltern, obwohl sie nicht mit der Ehe einverstanden sind, die Aussteuer zu gewähren. Keine Aussteuerpflicht entsteht dagegen, wenn die Tochter trotz unbegründeter Verweigerung der Einwilligung unterlassen hat, die Ersetzung zu beantragen[2]), oder ohne die Ersetzung die Heirat etwa im Auslande durchgesetzt hat.

Hat die erforderliche elterliche Einwilligung zur Zeit der Eheschließung gefehlt, so wird durch nachträgliches Einverständnis der Eltern das einmal entstandene Weigerungsrecht nicht beseitigt[3]). Dies ergibt schon der Umstand, daß § 1621 „Einwilligung“ verlangt; denn Einwilligung ist im Sprachgebrauch des GBG. stets die vorangehende Zustimmung, während das nachträgliche Einverständnis nur „Genehmigung“ zu sein vermag.“

Endlich folgt aus dem im Texte gebrauchten Präsens „wenn sich die Tochter verheiratet“ (nicht: verheiratet hat), daß ihr bei Eingehung einer zweiten Ehe die Aussteuer, (soweit bei zweiter Eheschließung eine Aussteuerpflicht entsteht), nicht mit der Begründung verweigert werden kann, daß sie die frühere Ehe ohne die erforderliche Einwilligung der Eltern geschlossen habe[4]).

---

[1]) Der Vater, welcher zugleich gesetzlicher Vertreter ist, kann natürlich nicht als Vater sich verweigern und als gesetzlicher Vertreter zustimmen, was theoretisch immerhin denkbar ist.

[2]) Zimmermann, S. 15. Prot. II. IV, S. 322.

[3]) Ebenso Opet, S. 169 b und 157, Spahn, S. 70, Zimmermann, S. 17, Kuhlenbeck, 2 S. 600 zu § 1621 Anm. 2.

[4]) Planck 4 § 1621, 1, Spahn, S. 70, Zimmermann, S. 17.

b) Die Verfehlung der Tochter, welche den Verpflichteten zur Pflichtteilsentziehung berechtigt.

Wenn die Tochter sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, „die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen," so gilt das Gleiche, wie wenn sie sich ohne die erforderliche Einwilligung verheiratet: Vater und Mutter können ihr die Aussteuer verweigern. Auch dieses Verweigerungsrecht steht natürlich den annehmenden Eltern zu[1]). Es unterscheidet sich aber von dem vorher behandelten Verweigerungsrechte dadurch, daß die Tochter nicht stets den ganzen Anspruch auch gegen die möglicherweise subsidiär Verpflichteten verliert, sondern daß ihr nur immer der Anspruch gegen den betreffenden Aussteuerschuldner verloren geht, den die Verfehlung zur Verfügung der Aussteuer berechtigt.

Die in Frage kommenden Verfehlungen enthält § 2333. Es sind

A. 5 Verfehlungsfälle gegen die Verpflichteten selbst

1. Lebensnachstellung
2. vorsätzliche körperliche Mißhandlung,
3. Begehung eines Verbrechens oder schweren vorsätzlichen Vergehens.
4. Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber dem Verpflichteten,
5. ehrloser oder unsittlicher Lebenswandel gegen den Willen des Verpflichteten.

B. 3 Verfehlungsfälle gegen den Ehegatten des Verpflichteten, die zu A. 1—3 genannten, wobei zu A 2 die Tochter Abkömmling des mißhandelten Ehegatten sein muß,

C. Lebensnachstellung gegen einen anderen Abkömmling des Verpflichteten.

Nimmt man als Normalfall an, daß der aussteuerpflichtige Vater voll leistungsfähig ist, so würde er in jedem dieser Fälle sich weigern können, Aussteuer zu gewähren, aber auch die Mutter würde die Aussteuerung ablehnen können, nicht nur in den Fällen A 1—3, wo ja ihr Ehegatte verletzt ist, sondern auch in den Fällen A 4 und 5 und C — falls in letzterem Falle der verletzte Abkömmling zugleich der Ihrige ist, — mit der Begründung:

[1]) Zimmermann, S. 18, Staudinger, § 1621, 3.

Ihre Pflicht entstehe nur in den Grenzen der Gesetzesvorschrift durch Tod, Leistungsunfähigkeit und Unmöglichkeit der Rechtsverfolgung, jedoch nicht durch Weigerung des leistungsfähigen Vaters [1]). Aus demselben Grunde kann sie bei quotenmäßiger Haftung eine Erhöhung ihrer Quote von sich weisen.

Bei voller Leistungsfähigkeit des Vaters würde also die Tochter überhaupt keine Aussteuer erhalten. Bei teilweiser Leistungsfähigkeit bleibt ihr wenigstens das Recht auf die Quotenbeiträge der Ergänzungspflichtigen. Gleichgültig ist hierbei, ob die Verfehlung vor oder nach der Eheschließung erfolgt ist.

Im Falle der Annahme an Kindesstatt, steht es der Tochter frei, sich an die leiblichen Eltern zu halten, falls die Adoptiveltern wegen einer Verfehlung weigerungsberechtigt sind. Denn die ergänzungsweise Heranziehung leiblicher Eltern nach Adoptiveltern ist nicht an die Voraussetzungen der gesetzlichen subsidiären Aussteuerpflicht gebunden. Aber die leiblichen Eltern können selbstverständlich ihrerseits ebenfalls wegen einer gegen sie gerichteten Verfehlung der Tochter weigerungsberechtigt sein.

Eine weitere Frage ist die Wirkung der Verzeihung: Hat der Aussteuerpflichtige der Tochter die zur Pflichtteilsentziehung berechtigende Verfehlung vor der Heirat verziehen, dann liegt keine Berechtigung zur Pflichtteilsentziehung und damit kein Recht zur Aussteuerverweigerung im Zeitpunkt der Eheschließung vor. Es entsteht also ein Aussteueranspruch.

Wird die Verfehlung nach der Eheschließung verziehen, so ist (wie Zimmermann richtig ausführt) ein Aussteueranspruch nicht entstanden, oder, falls die Verfehlung erst nach der Eheschließung erfolgte, wieder erloschen. Die Aussteuer kann demnach verweigert werden; denn durch die Verzeihung wird weder an Stelle des nichtentstandenen Anspruchs ein neuer geschaffen, noch lebt der erloschene durch sie wieder auf [2]).

---

[1]) Die Tochter würde also hier gar nichts bekommen, ein Resultat zu dem auch Zimmermann gelangt, S. 19.

[2]) Ebenso Opet, S. 157, 11 b, den Zimmermann auffälliger Weise als Gegner benennt. Ferner nach Zimmermann Kuhlenbeck, Anm. zu 1621. Anders Planck 4 § 1621, 2, Staudinger 4. 1621, 2. Spahn, S. 70.

c) Die Aussteuergewährung seitens des Vaters oder der Mutter an die Tochter für eine frühere Ehe.

Endlich ist ein Aussteueranspruch der Tochter nicht gegeben, wenn sie bereits „für eine frühere Ehe von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

1. War die frühere Ehe eine formgültig zu Stande gekommene, so besteht kein Zweifel, daß die Tochter durch die damals erhaltene, angemessene Aussteuer ein für allemal abgefunden ist, vorausgesetzt, daß Geber der Aussteuer eine der gesetzlich möglicherweise verpflichteten Personen war.

Auch die von einem Adoptivparens gewährte Aussteuer muß als vom „Vater oder der Mutter“ gegeben gelten, sodaß nicht nur die annehmenden Eltern, sondern auch die leiblichen Eltern sich auf diese frühere Aussteuerung berufen können[1]). Ist die Aussteuer von einem zu den möglicherweise Verpflichteten gehörigen, jedoch im konkreten Falle nicht verpflichtet gewesenen Elternteile gewährt worden, so befreit dies ebenfalls sämtliche Aussteuerpflichtige auch für den zweiten Heiratsfall, da ja immer Aussteuer „vom Vater oder der Mutter“ vorliegt. Diese Befreiung von einer Redotationspflicht muß auch dann gelten, wenn die Aussteuer inzwischen untergegangen ist. Die Tochter kann hier ebensowenig wie bei bestehender erster Ehe eine Ergänzung oder Erneuerung der Aussteuer fordern. Stammte die erste Aussteuer dagegen von Dritten (Großeltern, anderen Verwandten, Fremden), so ist die Tochter im zweiten Heiratsfall aussteuerberechtigt. Ihr Anspruch mindert sich aber, soweit von der ersten Aussteuer noch etwas vorhanden ist, da insoweit die Bedürftigkeit fehlen wird.

2. Schwieriger ist die Sachlage, wenn die Tochter „für eine frühere Ehe“ eine Aussteuer erhalten hat, diese Ehe aber nicht zu Stande gekommen, nichtig oder im Falle der Anfechtbarkeit angefochten worden ist. Betont man nur den Zweck der Zuwendung, so würde Aussteuer „für eine frühere Ehe“ auch in diesen Fällen vorliegen und die Tochter nichts mehr zu erhalten haben. Jedoch dürfte hier Opet's[3]) Ausführungen beizupflichten sein, welcher

[1]) Zimmermann, S. 20.
[2]) Knitschky, S. 97, 3, Spahn, S. 70.
[3]) S. 155, Anm. 55.

ein „Zustandekommen“ der Ehe fordert, weil nicht anzunehmen sei, daß durch die in der Reichstagsvorlage § 1600 erfolgte Umänderung des Wortlautes des § 1517 Entwurf II.

> „Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie bei einer früheren Eheschließung von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.“

in die gegenwärtige Textfassung eine Änderung des Sinnes beabsichtigt worden sei, da doch § 1620 die Aussteuerpflicht von dem Falle der Eheschließung abhängig mache. Es ist anzunehmen, daß auch Opet unter „Zustandekommen“ rechtsgültiges Zustandekommen versteht [1]). Hält man den Gedanken fest, daß Aussteuergewährung im Rechtssinne eine rechtsgültige Eheschließung voraussetzt, so kann man den § 1622, welcher von „Aussteuer für eine frühere Ehe“ redet, nur so auffassen, daß eine rechtsgültig geschlossene erste Ehe gemeint sei.

Ist die frühere Ehe nicht formgültig gewesen, so ist, mangels der ersten Voraussetzung, damals ein Anspruch nicht entstanden, und der bei der zweiten Eheschließung entstehende als erstmaliger Aussteueranspruch anzusehen.

Das damals Gegebene ist nicht Aussteuer im Rechtssinne gewesen, und daher sind die Eltern grundsätzlich nochmals aussteuerpflichtig [2]).

Dies führt zu gar keinen Bedenken, soweit die früher gewährten Aussteuergegenstände bei der Tochter noch vorhanden sind; denn insoweit besteht keine Aussteuerbedürftigkeit und es tritt nur erforderlichenfalls eine Ergänzung auf das jetzt Angemessene ein.

Wie aber, wenn das früher Gewährte untergegangen ist? Hier würde die Tochter zu gut wegkommen, wenn sie den Verlust verschuldet hat, daher nahm in diesem Falle das gemeine Recht keine Redotationspflicht an. Hat sie den Verlust nicht verschuldet, so ist es für sie ebenso schlimm, nichts mehr zu bekommen, wie es die Eltern schwer trifft, noch einmal eine Aussteuer beschaffen zu müssen. Die Eltern würden alsdann für Zufall haften, der sich bei

---

[1]) cf. Zimmermann, S. 20, Kuhlenbeck, S. 600 zu § 1622, Anm. 1.

[2]) Süßheim, S. 399 nimmt an, daß die Tochter überhaupt abgefunden ist, auch wenn die erste Ehe nicht zu Stande gekommen oder ungültig gewesen ist, jedoch zu Unrecht.

einer anderen Person ereignet. Deswegen dürfte es billiger scheinen, wenn man, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Eltern wegen Nichtzustandekommens der ersten Ehe die frühere Austseuer als ungerechtfertigte Bereicherung hätten zurückverlangen können, den Hauptgrundsatz der nochmaligen Aussteuerpflicht mildert und das Erstgegebene, aber Untergegangene auf die zweite Aussteuer anrechnet[1])

Alsdann hat die Tochter, auch bei unverschuldetem Verlust der ersten Aussteuer, wenigstens noch einen Ergänzungsanspruch, falls jetzt eine größere Aussteuer angemessen wäre, sodaß sie immer noch besser gestellt ist, als nach § 1665 des sächsischen BGB., wo sie auch bei unverschuldetem Verlust der ersten Aussteuer überhaupt nichts mehr fordern darf.

Ferner ist im Anschluß an das Vorstehende auch der praktisch überaus häufige Fall erwähnenswert, daß Aussteuergegenstände vorehelich der Tochter übereignet werden, um einmal im — noch ungewissen — Falle einer Verheiratung als Aussteuer zu dienen.

Dieser Fall erledigt sich nur dann in der von Opet[2]) angegebenen einfachen Weise durch Anrechnung, wenn sie bei Eintritt der Heirat noch vorhanden sind. Die Möglichkeit, daß die Sachen zu Grunde gegangen sind, läßt Opet unberücksichtigt. Da die Zuwendung vor der ersten Eheschließung, also vor Entstehung eines Aussteueranspruchs, nicht Erfüllung der Aussteuerpflicht im Rechtssinne ist, und wegen Unterganges der Sachen auch Aussteuerbedürftigkeit gegeben ist, muß man hier eine Aussteuerpflicht ohne Anrechnung des früher Gegebenen annehmen. Nur dürfte unter Umständen vom Gesichtspunkte der Angemessenheit aus der ohne Erfolg gebliebenen Vorleistung der Eltern Rechnung zu tragen sein.

IV. Die Aussteuerverbindlichkeit als Schuldverhältnis.

Im gemeinen Rechte war streitig, ob die Dotierungspflicht nur eine mit Rechtszwang versehene familienrechtliche Pflicht

[1]) Zimmermann, S. 20 unterscheidet nicht, ob das Erstgewährte noch vorhanden ist oder nicht, dürfte aber mit seiner Anrechnung dasselbe gemeint haben. Auch Planck 4 § 1622, 2.

[2]) Opet, S. 153. Anm. 35.

oder vielmehr eine auf familienrechtlichem Boden erwachsene Obligation sei[1]). Für die Aussteuerpflicht des bürgerlichen Gesetzbuchs ist letzteres anzunehmen. Der familienrechtliche Ursprung der Aussteuerverbindlichkeit kennzeichnet sich in dem Kreise der beteiligten Personen und in den besonderen Entstehungsvoraussetzungen. Einmal entstanden aber, stellt der Aussteueranspruch sich als Schuldverhältnis dar, dessen „Rechtsverfolgung“ (§ 1607)[2]) zulässig ist. Große Ähnlichkeit[3]) zeigt er mit dem Unterhaltsanspruche. Jedoch darf trotzdem die Aussteuerpflicht (wie schon oben angedeutet) nicht als unter die Unterhaltspflicht fallend betrachtet werden. Dagegen spricht die besondere Regelung beider Verbindlichkeiten und die Unterhaltsdefinition des § 1610, welche der Aussteuer nicht Erwähnung tut[3]). Außerdem treten, wie Opet[4]) verschiedentlich betont, Merkmale eines inneren Unterschiedes zu Tage. Nicht zum wenigsten gehört hierher, daß die Aussteuergewährung für die Tochter etwas absolut Unentbehrliches nicht ist.

Die Feststellung des Charakters der Aussteuerverbindlichkeit als Schuldverhältnis ist deswegen von Bedeutung, weil sich daraus in verschiedenen, nachfolgend zur Sprache kommenden Punkten, die nicht wie die Verjährbarkeit und Unübertragbarkeit[5]) ausdrücklich gesetzlich geregelt sind, die Entscheidung ergibt.

Insbesondere folgt daraus, daß die allgemeinen Vorschriften des BGB. über Schuldverhältnisse auf die Aussteuerpflicht anzuwenden sind, ausgenommen natürlich die §§ 305—361, welche Schuldverhältnisse aus Verträgen behandeln.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Folgenden.

I. Der Zeitpunkt, in welchem der Aussteueranspruch entsteht, und die Zulässigkeit der Feststellungsklage.

Weil der Aussteueranspruch ein Schuldverhältnis ist, bedarf es der Bestimmung seines Entstehungszeitpunktes, da sonst

[1]) cf. Mandry §§ 28, 29, welcher officium mit Rechtszwang annimmt.
[2]) Knitschky, S. 98; Fraenkel, S. 120.
[3]) Süßheim, S. 392, 393. Zimmermann, S. 6.
[4]) z. B. S. 154, Nr. 9.
[5]) Die nicht gegen den Charakter als Schuldverhältnis spricht, da sie auch bei anderen anerkannten Schuldverhältnissen vorkommt.

zweifellos Unzuträglichkeiten im Rechtsverkehre die Folge sind. Nach überwiegender, nur von Türcke[1]) und Francke[2]) widersprochener Ansicht, ergeben die Worte „im Falle ihrer Verheiratung," daß der Anspruch im Augenblicke der Eheschließung der Tochter erwächst[3]).

Mag dies sich auch sprachlich nicht ohne weiteres aus diesen Worten schließen lassen, so ist es doch besonders aus § 1623 Satz 2 mit § 198 Satz 1 zu folgern. Ausdrücklich mit Rücksicht auf diese Bestimmungen, daß der Aussteueranspruch von der Eingehung der Ehe an verjähre, und daß die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs zu laufen beginne, ist es unterlassen worden noch neben den Worten „im Falle der Verheiratung" besonders vorzuschreiben, daß der Aussteueranspruch erst im Augenblicke der Eheschließung erworben werde, weil dies sich schon aus den angezogenen Bestimmungen ergebe[4]). Wenn nun auch von Türcke zur Führung des Gegenbeweises darauf hingewiesen wird, daß bei den kurzen Verjährungsfristen der §§ 196, 197, 201 der Verjährungsbeginn und die Anspruchsentstehung nicht zusammenfallen, so kann das gegenüber der obigen ausdrücklichen Bezugnahme auf § 198, 1 nicht ins Gewicht fallen. Sprenger hat völlig Recht, wenn er betont, daß die durch die §§ 196, 197, 201 geschaffene Verschiebung des Verjährungsbeginnes auf den Schluß des Jahres der Anspruchsentstehung einzig und allein dem Verkehrsinteresse und der praktischen Vereinfachung dient, „ohne in die innere gesetzgeberische Verfassung des bürgerlichen Gesetzbuchs einzugreifen"[5]).

Der Zeitpunkt der Eheschließung ist also der Entstehungsaugenblick des Aussteueranspruchs. Alle fraglichen Umstände beurteilen sich nach ihrer Beschaffenheit in diesem Momente.

Der Versuch, die Entstehung des Aussteueranspruches im

---

[1]) In Deutsch. Jur. Zeit. 1901, S. 409.

[2]) Das Recht 1901, S. 587. Zimmermann zitiert auch Jahrbuch des deutschen Rechts § 1620, 3 für Türke's Meinung.

[3]) Spahn, S. 69, Dernburg 3 § 215, Gruchot 45, S. 432, Leske, S. 851, 4 b. Planck 4, 1620, 6, Staudinger 4, 1620, 7 Meyer u. Reis S. 144; auch österr. BGB. § 1220, also nichts gesetzgeberisch Neues.

[4]) Komm. Prot. 2 Les. 4, S. 323. Sprenger, S. 432. Süßheim, S. 391.

[5]) Sprenger, S. 432.

Augenblicke der Eheschließung zu bestreiten und sie womöglich in den Verlobungszeitpunkt zu verlegen, und die daraus folgende Behauptung Türcke's, daß die Worte „im Falle ihrer Verheiratung" lediglich die Aussteuer als Inbegriff der Sachen kennzeichnen wolle, die eine Tochter bei der Heirat brauche, entsprach einem fühlbar gewordenen praktischen Bedürfnisse. Die Tochter wird in den meisten Fällen zu wissen nötig haben, woran sie ist, ob sie eine Aussteuer vom Vater zu erwarten hat, und in welchem Umfange die Zuwendung erfolgen wird. Andernfalls ist sie in den Vorbereitungen für ihre Wirtschaftsbegründung schwer geschädigt.

Dieses Bedürfnis mag zurzeit des Erscheinens des Türke'schen Aufsatzes umso dringender gewesen sein, als an der Zulässigkeit einer Feststellungsklage gezweifelt wurde. Die Entscheidung ist jetzt zu Gunsten von deren Zulässigkeit gefallen und so den wesentlichsten Übelständen abgeholfen worden. Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß die Möglichkeit chikanöser Verzögerung der Aussteuergewährung immer noch besteht. Allerdings dürfte die Mahnung am Eheschließungstage genügen, um den Aussteuerpflichtigen den Verzugsfolgen zu unterwerfen.

Verneint hatte die Zulässigkeit der Feststellungsklage das Oberlandesgericht Jena[1]), weil die Eheschließung nicht eine echte Bedingung des Aussteueranspruchs, sondern nur eine Rechtsbedingung sei, weil also kein bedingtes Rechtsgeschäft vorliege. Daß die Worte „im Falle der Verheiratung" nur eine conditio juris enthalten, ist nicht zu bestreiten, trotzdem hat sich das Reichsgericht[2]) als Revisionsinstanz mit Recht für die Zulässigkeit der Feststellungsklage ausgesprochen. § 256 ZPO. erfordert ein Rechtsverhältnis als Gegenstand der Feststellungsklage. Ein solches liegt zwischen Vater und Tochter auch vor der Entstehung des Aussteueranspruches durch die Heirat vor[3]). Es hat den Inhalt, daß der Vater verbunden sei, seiner Tochter, sobald sie heiratet,

---

[1]) Rechtspr. d. OLG. Bd. II, S. 441.

[2]) Deutsch. Jur. Zeit. 1901, S. 507.

[3]) Hellwig: Anspruch und Klagerecht. „Rechtsverhältnisse können bestehen in der Beziehung des Individuums zu einer anderen Person vermögensrechtlicher oder familienrechtlicher Natur." cf. auch Savigny, System I, S. 133.

eine Aussteuer zu gewähren. Nicht zu Unrecht verweist Zimmermann [1]) darauf, daß das BGB. die § 1616—1625 mit der Überschrift versieht: „Rechtsverhältnisse zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen“ Das Rechtsverhältnis kann ein bedingtes oder betagtes sein, die Hauptsache ist, daß es besteht. Nicht die Hoffnung auf ein künftiges genügt, sondern wie Gaupp-Stein sagt [2]): Es muß sich „der künftige Anspruch als Folge eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses darstellen.“ Das hier fragliche Rechtsverhältnis zwischen Vater und Tochter besteht von der Geburt der Tochter an. Da nun ferner Sprenger [3]) überzeugend ausführt, daß das Gesetz nicht dem mit einer gesetzlichen Bedingung versehenen Anspruche weniger Rechtsschutz verleihen könne, als einem durch Parteiwillen von einer Bedingung abhängigen, echt bedingten Anspruche, so kann an der Zulässigkeit der Feststellungsklage kein Zweifel sein. Natürlich kann sie nicht lediglich auf Anerkennung des Rechtssatzes, auf die abstrakte Rechtsfrage gerichtet werden [4]), das Reichsgericht hebt vielmehr mit Recht hervor, „daß die Tochter ihre Verlobung und die Weigerung des Vaters zur Veranlassung der Klage gemacht und unter Beweis gestellt habe.“ Diese Begründung der Klage durch konkrete Angaben wird aber schon darum stets vorliegen müssen, weil die Tochter das weitere Erfordernis des § 256 CPO. — ihr rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung — nicht anders als durch Angabe konkreter Tatsachen wird begründen können.

Ein rechtliches Interesse ist anzunehmen, wenn eine begründete Heiratsaussicht vorhanden ist, und der Vater seine Weigerung zu erkennen gegeben hat; denn das wirtschaftliche Interesse der Tochter zu wissen, wie es mit der Beschaffung ihrer zukünftigen Hausstandseinrichtung stehen wird, ist zweifellos auch ein rechtliches [5]). Gleichgültig ist es, daß der Vermögensstand zurzeit der erst zukünftigen Heirat sich im Augenblicke der Klage noch nicht mit Bestimmtheit angeben läßt. Diese Frage ist rein tatsächlicher

---

[1]) S. 12 Anm. 4.
[2]) Sprenger, S. 429, 430.
[3]) Hellwig, S. 399.
[4]) cf. RG. Entsch. 35, S. 392, 49, S. 370.

Natur und Sache der Beweiswürdigung und des richterlichen Ermessens. Ist im Augenblick der Eheschließung ein anderer Aussteuerumfang angemessen, so wird mangels gütlicher Einigung eventuell doch noch die Leistungsklage und erneute Prüfung der Angemessenheit erforderlich.

2. Der Umfang der Aussteuerschuld.

Ihr Charakter als Gattungsschuld. Leistung des entsprechenden Geldbetrages.

Die von den Gegnern der gesetzlichen Aussteuerpflicht für so schwierig erachtete Bestimmung des Maßes, ist auf das Einfachste erledigt, indem die Leistung einer angemessenen Aussteuer gefordert wird. Ein Aussteuerkatalog[1]) ist vermieden. Daher kann der Besonderheit des Einzelfalles bezüglich des Gesamtumfanges, wie hinsichtlich der einzelnen Gegenstände Rechnung getragen werden. Die Angemessenheit beurteilt sich vom Standpunkt des Schuldners[2]), am Ende entscheidet richterliches Ermessen. Maßgebend sind die im Zeitpunkt der Eheschließung obwaltenden Verhältnisse[3]) und zwar die Vermögens- und Erwerbslage, auch die Lebensstellung des Verpflichteten einerseits[4]), die Lebensstellung, aber nicht das Vermögen des Verlobten andererseits[5]). Endlich kommt auch die örtliche Sitte in Betracht[6]).

Man wird ferner sagen müssen, daß eine angemessene Aussteuer nicht den auf die Tochter entfallenden Erbteil übersteigen darf[7]), da der Mehrbetrag nach § 2056 nicht zur Ausgleichung kommt. Ferner wäre es auch unangemessen, wenn etwaige spätere Ansprüche jüngerer Töchter auf Aussteuer gefährdet würden[8]). Diese finden hier die Berücksichtigung, die ihnen aus dem Gesichtspunkte der „sonstigen Verbindlichkeiten“ nicht zu teil werden

[1]) wie z. B. Sachsensp. Bd. I Art. 24,3.

[2]) Opet, S. 152, 6.

[3]) Planck 1620,6

[4]) Süßheim, S. 390,

[5]) Knitschky, S. 93, 94; Planck 1620,5; Zimmermann, S. 11 anders Süßheim; Entsch. d. OLG. 3, 247.

[6]) Dernburg 4, S. 237,2 Staudinger 4, 1620, 5.

[7]) Knitschky, S. 96.

[8]) Knitschky, S. 94, der ähnliche Gesichtspunkte heranziehen will, wie bei der querela inofficiosae donationis. (§ 2325 BGB.)

konnte. Auch vorehelich gegebene und untergegangene Aussteuergegenstände können, wie oben erwähnt, unter Umständen hier in Betracht gezogen werden.

Der so ermittelte angemessene Aussteuerumfang wird geschuldet natürlich nur nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Reicht diese nicht aus, so erfolgt die Inanspruchnahme des Ergänzungspflichtigen und es tritt Teilung des Aussteueranspruchs in mehrere Quotenansprüche ein.

Da die konkreten Umstände jedes Heiratsfalles besondere sein werden, so werden mehrere nacheinander heiratende Töchter des Vaters wohl selten eine gleichgroße Aussteuer zu beanspruchen haben[1]).

Die Aussteuerverbindlichkeit ist als Gattungsschuld, wenn auch eigener Art, aufzufassen. Es sind also Sachen mittlerer Art und Güte zu leisten (§ 243 Abs. 1) und es tritt Beschränkung der Schuld auf die bestimmte Sache ein, sobald der Schuldner das zur Leistung seinerseits Erforderliche getan hat (§ 243 Abs. 2). Der Gefahrübergang erfolgt bei Eintritt des Annahmeverzuges[2]) oder, wenn die Eltern übersendungspflichtig sind, mit der Übergabe an die Beförderungsanstalt[3]).

Die Erfüllung der Verbindlichkeit kann statt durch Sachleistung auch durch Zahlung des entsprechenden Geldbetrages geschehen[4]). Sowohl das Recht des Schuldners, eine dieser beiden Erfüllungsarten zu wählen, als auch das Recht der Gläubigerin, je nachdem Sach- oder Geldleistung zu fordern, findet seine Begründung und seine Grenzen in § 242 BGB.[5])

3. Die Gewährleistungspflicht.

Die Lösung der Frage nach der Gewährleistungspflicht ist nicht ganz einfach. Daß eine Gewährleistung stattfinden müsse, folgt aus dem Charakter der Aussteuerverbindlichkeit als Schuldverhältnis. Das Gesetz läßt es aber an allgemeinen Bestimmungen

[1]) auch Knitschky, S. 94, Zimmermann, S. 11.

[2]) § 300.

[3]) Knitschky, S. 95, Planck, zu 243, Erl. 4.

[4]) Knitschky, S. 94 Zimmermann, S. 1 Rechtspr. d. OLG. 4, S. 105 Dernburg 4, S. 237 Anm. 4.

[5]) Ebenso Kuhlenbeck II, S. 599 Anm. 4.

über die Gewährleistungspflicht bei Schuldverhältnissen und ebenso an einer besonderen Vorschrift für die Aussteuer fehlen.

Am nächsten läge die Anwendung des § 1624, sofern die Aussteuer als Zuwendung mit Rücksicht auf die Heirat der Tochter unter den Ausstattungsbegriff zu fallen vermag. Dies ist aber dadurch ausgeschlossen, daß es sich bei der Aussteuergewährung um Erfüllung der erzwingbaren Pflicht des Vaters handelt. Ein Schuldner kann nicht in den leichten Formen des Schenkers haften. Selbst insoweit erscheint eine entsprechende Anwendung des § 1624 Abs. 2 unmöglich, als er sich auf die §§ 523 Abs. 2 und 524 Abs. 2 bezieht, wo Schenkungs- (Ausstattungs)- fälle geregelt sind, in denen eine Verpflichtung[1]) zur Leistung besteht, wo also dieser Gegensatz zwischen Aussteuer- und Ausstattung wegfiele. Denn hiermit würde immer nur eine Gewährleistung für erst neu anzuschaffende Aussteuergegenstände sich ergeben und diese würde nur bei Arglist, Kenntnis der Mängel oder grob fahrlässiger Unkenntnis eintreten, ein Ergebnis, was nicht als ausreichend betrachtet werden kann.

Bei der Umschau nach anderen etwa entsprechend anwendbaren Vorschriften ist Knitschky auf die §§ 2182, 2183 über das Gattungsvermächtnis verfallen, wogegen sich bloß einwenden läßt, daß dies etwas fernliegt.

Er folgert 1. wenn die Eltern Ihre Pflicht zur Eigentumsübertragung, auch unverschuldet, nicht erfüllen ihre Schadensersatzpflicht wegen Nichterfüllung gemäß § 440, von der sie nicht unter allen Umständen die Lieferung einer neuen Sache befreit, und 2. bei Sachmängeln das Recht der Tochter auf Lieferung einer mangelfreien Sache, und bei Arglist der Eltern auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Spahn erhält das Ergebnis Knitschky's zu 2, indem er, ohne Angabe der Gründe, die Grundsätze vom Kaufe bezüglich der Sachmängel anwendet. Auch Zimmermann wendet die Kaufvorschriften und zwar unter Bezugnahme auf § 493 an, welcher Ansicht wir uns im Endergebnis anschließen müssen. Er behauptet, daß Entgeltlichkeit der Aussteuerzuwendung und ein Vertrag im Sinne des § 493 vorliegt.

[1]) aus vorangegangenem Versprechen, eine erst zu erwerbende Sache zu leisten.

Wenngleich der Aussteuernde keinen Gegenwert für die Aussteuer erhält, der eine wirkliche Vermehrung seines Vermögens darstellte, so empfiehlt es sich doch mit Zimmermann der auch vom Reichsgericht ausgesprochenen Ansicht zu folgen, daß die Entgeltlichkeit in der Befreiung des Gebers von seiner Schuld liege[1]). Alsdann ist die Aussteuergewährung ein entgeltliches Rechtsgeschäft und es ist nur noch zweifelhaft, ob ein Vertrag über Veräußerung gegen Entgelt im Sinne des § 493 BGB. vorliegt. Zimmermann meint[3]) § 493 verstehe unter Vertrag nicht nur den „verpflichtenden, sondern auch den dinglichen, also in vorliegendem Falle den Erfüllungsvertrag". Dies ist dann nicht zutreffend, falls Zimmermann durch das Wort „dinglich" die völlig abstrakte Einigung, Eigentum zu übertragen und zu empfangen, bezeichnen will. Diese kann nicht ein Vertrag im Sinne des § 493 sein, der von Verträgen über Veräußerung gegen Entgelt spricht. Eine abstrakt dingliche und doch auf entgeltliche Veräußerung abzielende Eigentumsübertragung erscheint undenkbar.

Sofern Zimmermann aber durch das Wort „Erfüllungsvertrag" die Willenseinigung zwischen Vater und Tochter treffen will des Inhalts:

„Ich gebe dir diese Sachen als Aussteuer zu Eigentum, um meiner Verpflichtung ledig zu werden."

„Ich nehme dies an,"

so liegt allerdings ein Vertrag auf entgeltliche Veräußerung, (wenn auch kein verpflichtender) vor. Diese Willenseinigung hat übrigens eine gewisse Ähnlichkeit mit derjenigen bei der Annahme an Erfüllungsstatt[4]) und genügt, um gemäß § 493 den Aussteuernden wie einen Verkäufer für Mängel im Rechte und für Sachmängel haften zu lassen, natürlich nur soweit also die Kaufvorschriften geeignet sind.

[1]) Entsch. d. RG. 27, S. 134, Cosack, I, S. 495, Engelmann, S. 95.

[2]) Knitschky leugnet die Entgeltlichkeit und den Vertrag.

[3]) unter Berufung auf Staudinger zu 445, 3, Planck zu 445, 3, Haidlen zu 445.

[4]) für welche Zimmermann daher den § 365 überflüssig findet, da die Anwendung des § 493 auch bei Annahme an Erfüllungsstatt möglich und ausreichend sei.

4. Die Unübertragbarkeit.

Durch die Bestimmung, daß der Aussteueranspruch unübertragbar sei, ist seiner höchst persönlichen Natur, individuellen Bedürfnissen der Tochter zu dienen, Rechnung getragen worden[1]). Aus der Unübertragbarkeit ergibt sich seine Unpfändbarkeit (§ 850, 1 CPO.) und aus letzterer, daß er nicht in die Konkursmasse der Tochter oder ihres Ehemannes fällt (KO. § 1)[2]), daß gegen ihn nicht aufgerechnet werden (§ 394 BGB.) und er nicht abgetreten werden kann (§ 399,400 BGB.).

Aus der Unübertragbarkeit folgt weiter die Unzulässigkeit seiner Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchsrecht. (§ 1274,2; 1069,2). Endlich geschieht seine Geltendmachung im Konkurse des Aussteuerschuldners als nicht bevorrechtigte Forderung[3]). (§ 61 Zif. 6 KO).

5. Die Verjährung.

Der Aussteueranspruch verjährt, obwohl er einem familienrechtlichen Verhältnis entstammt und auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes gerichtet ist, (also entgegen § 194,2 BGB.) binnen einem Jahre von dem (in die Frist nicht einzurechnenden — § 187 Abs. 1 —) Tage der Eheschließung an. Der Wortlaut des § 1623 Satz 2 kann beinahe glauben machen, daß stets nach einem Jahre nach der Eheschließung der Anspruch verjährt sein solle, daß also die Hemmung der Verjährung aus § 204 zwischen minderjährigen Kindern und Eltern während der Minderjährigkeit der ersteren absichtlich verneint sei. Diese Ansicht vertreten Spahn[4]) und Süßheim[5]), ersterer ohne nähere Begründung, letzterer mit Gründen, die ihn dazu führen, selbst eine Inkonsequenz des Gesetzes anzunehmen. Da jedoch jeder gesetzliche Anhalt für eine Ausschließung des § 204 fehlt, erscheint die Meinung, daß die allgemeinen Vorschriften über Hemmung und Unterbrechung der Verjährung, einschließlich

---

[1]) Protokoll II zu XI 1 g.
[2]) Knitschky, S. 98.
[3]) Opet, S. 154, 8. Zimmermann, S. 22.
[4]) S. 71.
[5]) S. 296.

§ 204 anzuwenden seien, als die richtige[1]). Der Erfolg ist eine bedeutende Abkürzung der sonst dreißigjährigen Verjährungsfrist, die demnach nur noch bei eingetretener Rechtskraft Platz greift.

6. Die Vererblichkeit.

Von Vererblichkeit des Aussteueranspruchs kann frühestens von der Eheschließung an die Rede sein, da bis dahin kein Anspruch besteht. Zimmermann[2]) bemerkt daher richtig, daß Spahn fälschlich vom „Erlöschen" des Anspruchs durch den Tod des Annehmenden oder der Eltern vor der Eheschließung spreche.

Die Unübertragbarkeit inter vivos steht der Vererblichkeit nicht im Wege. Soweit passive Vererblichkeit in Frage kommt, kann hieran schon deshalb kein Zweifel sein, da diese mit der Unübertragbarkeit in keinem Zusammenhange steht: denn der Ausdruck „Unübertragbarkeit" trifft stets nur die Übertragung auf der Gläubigerseite[3]).

Aber auch die aktive Vererblichkeit des Aussteueranspruchs ist trotz der Unübertragbarkeit anzunehmen. Opet[4]) hebt in dieser Beziehung zutreffend hervor, daß sich hierin der Aussteueranspruch notwendig vom Unterhaltsanspruch unterscheiden müsse. Von dem Tode des Unterhaltsberechtigten an fehle die Möglichkeit und die Notwendigkeit der Feststellung der geschuldeten Unterhaltsleistungen, weil das allein berechtigte und die Bestimmung des Umfanges der Schuld ermöglichende Rechtssubjekt fortgefallen sei.

Die Aussteuerforderung dagegen sei trotz des Todes der Tochter in einem „ein für alle Mal feststehenden Betrage ansetzbar". Ihrer aktiven Vererblichkeit stehe also kein zwingender Grund entgegen.

Wunderbarerweise nimmt Opet auf der passiven Seite Unvererblichkeit an, wenn nicht noch zu Lebzeiten des Parens Rechtshängigkeit eingetreten ist. Es scheint, als ob die Worte: „Die gleiche Verpflichtung trifft die Mutter, wenn der Vater gestorben

---

[1]) Opet, S. 154, 10a, 155; Dernburg 4, S. 239, 5; Planck 4, 1623, 4; Staudinger 4, 1623, 2; Zimmermann, S. 23, 3.

[2]) S. 23, 2.

[3]) Engelmann, S. 36.

[4]) S. 154, 9.

ist," ihn hierzu veranlaßt haben könnten, sofern man aus ihnen herausliest, daß ohne Rücksicht, ob der Vater vor oder nach der Eheschließung der Tochter verstorben ist, die subsidiäre Verpflichtung der Mutter eintritt. Dann gelangt man mit Opet[1]) dazu, „daß das Vorhandensein leistungsfähiger Erben des Vaters die Haftung der Mutter an sich nicht berühre, und die Mutter höchstens bei noch zu Lebzeiten des Vaters eingetretener Rechtshängigkeit der Aussteuerschuld einredeweise, mit dem Hinweis auf die Erben, die Aussteuerbedürftigkeit bestreiten könne.

Für uns steht jedoch fest, daß der Aussteueranspruch nur im Augenblicke der Eheschließung der Tochter entstehen kann gegen den Hauptverpflichteten wie gegen subsidiär Verpflichtete. Lebt in diesem Zeitpunkt der Vater und ist er voll aussteuerfähig, so wird die Mutter überhaupt nicht verpflichtet. Ist er nur teilweise leistungsfähig, so erwächst für die Mutter die Pflicht zur Leistung der Ergänzungsquote. Stirbt nachher der Vater, so kann für die Mutter hierdurch keine Verpflichtung neu entstehen oder die Quote sich erhöhen. Die Mutter braucht sich also nicht auf das Fehlen der Aussteuerbedürftigkeit wegen Vorhandenseins verpflichteter und leistungsfähiger Erben zu berufen, sondern sie kann einfach bestreiten, daß eine Verpflichtung zur Zeit der Eheschließung für sie entstanden sei.

Umsomehr ist der Übergang der Aussteuerverbindlichkeit auf die Erben des Vaters erforderlich und daher die — mit der erwähnten Ausnahme Opet's — allgemein vertretene Ansicht die richtige, daß die Aussteuerverbindlichkeit aktiv wie passiv nach allgemeinen Grundsätzen vererblich sei[2]).

Diese Ansicht wird noch bestätigt, dadurch daß das Gesetz dort, wo es ein Erlöschen des Anspruchs durch den Tod statuieren will, wie in § 1615, dies ausdrücklich bestimmt[3]).

---

[1]) Opet, S. 151c und Anm. 42.

[2]) ebenso Planck § 1623, 2 Staudinger 4 zu § 1623 Anm. 1. Knitschky, S. 98, Zimmermann, S. 23 Fischer-Henle 1623, 2 Denkschrift zur Reichstagsvorl., S. 704. Kuhlenbeck II, S. 601

[3]) worauf schon Prot. 4, S. 322 XII hinweist.

7. Der Verzicht auf Aussteuergewährung.

Nach vorherrschender Meinung ist ein Verzicht auf die Aussteuer auch für die Zukunft zulässig. Cosack widerspricht dem zwar mit der Begründung, daß alle Regeln, die das Personenrecht der Eltern und Kinder beträfen, zwingenden Rechts seien. Dieser Grund ist nicht durchschlagend, da alsdann das Gesetz nicht selbst genötigt wäre, in §§ 1614 und 1714 — also auf dem Gebiete dieses Personenrechts — den an sich möglichen Verzicht auszuschließen. Wenn es ihn in diesen Fällen ausschließt, so geschieht das aus dem besonderen, bei der Aussteuer nicht zutreffenden Grunde, um die bei der Unentbehrlichkeit der Unterhaltsgewährung durch solche Verzichtleistungen von Privatpersonen leicht beliebig zu steigernde Belastung der öffentlichen Armenpflege zu verhindern[1]). Mangels einer entgegenstehenden Bestimmung muß ein Aussteuerverzicht, der nicht gegen die guten Sitten verstößt[2]), zulässig erscheinen.

Durch Verzicht gegenüber einem der Aussteuerpflichtigen kann auf die Aussteuer gegenüber allen möglicherweise Verpflichteten verzichtet werden. Dies muß natürlich besonders zum Ausdruck kommen, da dies nicht der Regelfall sein dürfte. Gewöhnlich wird der Verzicht nur gegenüber der Person gelten sollen, der er erklärt ist. Hat die letztere Verzichtleistung Einfluß auf die übrigen Aussteuerschuldner?

Dies dürfte für das aussteuerpflichtige Ehepaar, dessen einem Teil der Verzicht erklärt ist, zu verneinen sein:

1. Ist der Verzicht vor oder nach der Eheschließung einem an erster Stelle Haftenden erklärt, so berührt das die subsidiäre Pflicht nicht, weil wohl der Tod oder die Leistungsunfähigkeit sie begründet, nicht aber die Verzichtleistung. Hier kann der subsidiär Verpflichtete stets sich darauf berufen, daß der primär Pflichtige ganz oder teilweise leistungsfähig sei, eine subsidiäre Pflicht also überhaupt nicht oder nur in Höhe

[1]) Fischer-Henle 4 Aufl. zu 1614 Anm. 1.
[2]) so Vorlage des Redaktors IV. II, S. 1344, 5.

der seit Eheschließung nicht mehr veränderlichen Quote entstanden sei[1]).

2. Ist der Verzicht vor oder nach der Eheschließung einem subsidiär Verpflichteten erklärt, so ist das für den erststellig Pflichtigen gleichgültig, da er — ehe subsidiär Pflichtige an die Reihe kommen — so wie so bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, darüber hinaus aber in keinem Falle belangt werden kann.

Da bei der Annahme an Kindesstatt die Haftung der leiblichen Eltern unberührt bleibt, so kann ein Verzicht der Tochter gegenüber den Annehmenden dazu führen, daß die leiblichen Eltern die Tochter mit ihrem Aussteueranspruche nicht mehr unter Hinweis auf die Pflicht der annehmenden Eltern, abzuweisen vermögen.

Was für den Verzicht gilt, gilt auch im Falle eines Vergleiches oder eines Schiedsvertrages.

8. Die Anwendbarkeit des § 1625 auf die Aussteuer.

Hat der Vater (oder die Mutter) Vermögen der Tochter in elterlicher oder vormundschaftlicher Verwaltung, so besteht, soweit dieses Vermögen reicht, keine Aussteuerpflicht. Es sind daher Zweifel denkbar, ob der Elternteil, falls er die Tochter aussteuert, dies aus eigenem oder dem Tochtervermögen getan habe.

Da keine Aussteuerpflicht ihm obliegt, fällt die Zuwendung zugleich unter die Vorschriften über Ausstattung und ist gemäß § 1625 im Zweifel als aus dem Tochtervermögen erfolgt anzusehen[2]).

9. Die Rückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

Endlich bleibt noch zu erwähnen, daß aus dem Charakter der Aussteuerpflicht als Schuldverhältnis folgt, daß die Herausgabe der Aussteuergegenstände wegen ungerechtfertigter Bereicherung gefordert werden kann[2]), wenn die Ehe der Tochter nicht

[1]) Ebenso Opet, S. 143, Anm. 46, der allerdings nur an den Fall völliger Leistungsfähigkeit des Vaters zu denken scheint, andernfalls stände seine Ansicht der obigen grundsätzlich gegenüber cf. Zimmermann, S. 21. Spahn, S. 71. Planck 4, 1623, 3.

[2]) Ebenso Planck 4. 1625, 2. Knitschky, S. 100 Spahn, S. 73,

zu Stande gekommen, nichtig, oder die anfechtbare Ehe angefochten ist.

V. Der Einfluss des ehelichen Güterrechts.

Wie sich die Aussteuerlast vom ehegüterrechtlichen Standpunkte betrachtet unter die Eltern verteilt, ist bereits oben erörtert. Im Folgenden handelt es sich lediglich noch um das Schicksal der Aussteuer in den Händen der verheirateten Tochter.

Hierbei ist der Aussteueranspruch von der bereits gewährten Aussteuer zu unterscheiden, da sie zum Teil verschiedenen Bestimmungen unterliegen. Als beiden gemeinsam läßt sich vorweg erwähnen, daß sowohl der Aussteueranpsruch, wie die gewahrte Aussteuer durch Ehevertrag gemäß §§ 1368, 1440[2], 1526[1], 1549, (der auf 1440[2] verweist), für Vorbehaltsgut erklärt werden kann.

Opet[1]) nimmt außerdem noch an, daß die Aussteuer durch die bei der Zuwendung erfolgte Anordnung des Elternteils Vorbehaltsgut wird. Diese Meinung wäre nur dann aufrecht zu erhalten, wenn man die Aussteuergewährung als unentgeltliche Zuwendung betrachtet. So wünschenswert es dem Aussteuerpflichtigen manchmal sein dürfte, die Aussteuer für Vorbehaltsgut erklären zu können, so muß man doch wohl richtiger die Aussteuergewährung als Erfüllung einer Schuld nach der oben erwähnten Ansicht für eine entgeltliche Zuwendung erklären. Alsdann folgt, daß der Vater sie nicht zum Vorbehaltsgut erklären kann[2]).

1. Die bereits gewährte Aussteuer wird
   a) bei gesetzlichem Güterstande als Vermögen der Frau ihr eingebrachtes Gut (§ 1363), soweit die Aussteuergegenstände aber dem persönlichen Gebrauche der Frau bestimmt sind, gesetzliches Vorbehaltsgut (§ 1366).
   b) bei Errungenschaftsgemeinschaft gehört sowohl die bei der Eheschließung der Frau bereits gehörige, als auch die

---

Zimmermann, S. 37, 38, Endemann 2[2], S. 844, Neumann II, S. 220 zu § 1625, unrichtig Süßheim, S. 400, Staudinger, S. 408[3].

[1]) S. 152, 7.

[2]) Ebenso Zimmermann, S. 25.

nachträglich von ihr erworbene Aussteuer zum eingebrachten Gute der Frau, erstere gemäß § 1520, letztere gemäß § 1521, da Aussteuer in diesem Falle als unter den Ausstattungsbegriff fallend behandelt werden kann. Alsdann erübrigt sich Zimmermann's Heranziehung des § 1524, die ihn zu demselben Ergebnisse führt.

c) bei der allgemeinen Gütergemeinschaft fällt die Aussteuer in das Gesamtgut, die der Frau bei Beginn der Ehe schon gehörende nach § 1438, die ihr später, also auf Grund des Aussteueranspruches zufallende nach § 1438 Satz 2.

d) bei der Fahrnisgemeinschaft endlich gehört die Aussteuer, da sie sich nur aus beweglichen Gegenständen zusammensetzt, in Anwendung der Vorschriften für die allgemeine Gütergemeinschaft gemäß §§ 1549 f., 1438 zum Gesamtgute.

2. Der Aussteueranspruch zählt

a) bei dem gesetzlichen Güterstande, auch soweit er sich auf Gegenstände richtet, die dem persönlichen Gebrauche der Frau dienen, als Vermögen der Frau zu ihrem eingebrachten Gute (§ 1363). Hieraus folgt, daß der Mann berechtigt ist, in eigenem Namen die Aussteuer einzuklagen § 1380[1])[2]).

Für die anderen Güterrechtssysteme ist die Unübertragbarkeit des Anspruches von Wichtigkeit. Aus ihr folgt:

b) bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Zugehörigkeit des Aussteueranspruchs zum eingebrachten Gute der Frau aus § 1522, auf den man wohl besser als mit Zimmermann auf §§ 1520, 1521 Bezug nimmt. Alsdann ergibt sich aus § 1525 Abs. 2 mit § 1380 das Klagerecht des Ehemannes wie zu a.

---

[1]) So Rechtspr. d. OLG. 4, S, 105, Fraenkel, S. 121, 2 Dernburg 4, S. 238, Anm. 7. Zimmermann, S. 24 anders Planck 4, zu § 1620, Anm. 2.

[2]) Die noch minderjährige unter elterlicher Gewalt befindliche Tochter bedarf zur Erhebung der Klage in ihrem Namen eines Pflegers. cf. Planck ebenda.

c) bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ist der Aussteueranspruch gemäß § 1439 vom Gesamtgute ausgeschlossen und den Vorschriften über die Errungenschaftsgemeinschaft (mit Ausnahme des § 1524) unterworfen, sodaß wir durch § 1525 wieder auf das Klagerecht des § 1380 geführt werden. Endlich folgt

d) bei der Fahrnisgemeinschaft, wo der Aussteueranspruch nach § 1552 zum eingebrachten Gute gehört, genau dasselbe aus §§ 1550, 1525[2], 1380.

C. Das Rechtsinstitut der Ausstattung.

I. Der Ausstattungsbegriff des § 1624.

Ausstattung ist, „was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird."

So ausführlich diese Begriffsbestimmung sich über den bei der „Ausstattung" beteiligten Personenkreis und über Veranlassung und Zweck der Zuwendung äußert, so allgemein bezeichnet sie Inhalt, und Art und Weise der Ausstattungszuwendung.

1. Die als Empfänger oder Geber einer „Ausstattung" in Betracht kommenden Personen.

Nur eine Zuwendung des „Vaters oder der Mutter" an ein Kind vermag „Ausstattung" im Sinne des § 1624 zu sein.

1. Da das Wort „Kind" jedes einschränkenden Zusatzes entbehrt, so ergibt sich, daß für die Fähigkeit, Ausstattung zu empfangen, weder das Lebensalter und die Hausangehörigkeit, noch das Bestehen oder Nichtbestehen elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt, noch das Geschlecht des Kindes von Bedeutung ist[1]). Im Gegensatz zur Aussteuer können Ausstattung auch Söhne erhalten. Für Töchter liegt die Besonderheit darin, daß auch dasjenige, was die Eltern ihnen mit Rücksicht auf die Heirat über die „Aussteuer" hinaus als „Mitgift" „Heiratsgut" oder unter

[1]) Ebenso Opet, S. 142, Zimmermann, S. 24.

welchem Namen immer gewähren, die rechtlich bevorzugte Stellung einer „Ausstattung“ erhält [1]), und daß hierunter auch diejenigen Zuwendungen Berücksichtigung finden, welche der Tochter nicht wegen der Heirat, sondern weil sie sich anderweit selbständig macht, gegeben werden.

Das Gesetz betrachtet also nicht mehr einseitig bloß die Heirat der Tochter als Grund der Trennung vom Elternhause, sondern erkennt — der neueren Entwickelung folgend — auch andere Arten der Selbständigmachung weiblicher Personen an.

2. Geber der „Ausstattung“ können nur Vater oder Mutter des Kindes sein. Eine Zuwendung zu Ausstattungszwecken seitens der Großeltern, anderer Verwandter oder gar Fremder an das Kind fällt nie unter § 1624, wird vielmehr als Schenkung oder aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sein [2]).

Wie bei der Aussteuer weist die Stellung des § 1624 unter dem Titel 4 „Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder“ darauf hin, daß ein eheliches Kindesverhältnis [3]) erforderlich ist. Ob die elterliche Ehe zur Zeit der Zuwendung noch besteht, ist nicht von Belang.

Gleichwertig ist auch hier das gesetzlich dem ehelichen gleichgestellte Kindesverhältnis, sodaß Ausstattungsgeber sein können auch die Eltern eines aus einer nichtigen Ehe stammenden Kindes, welches nach § 1699 als ehelich gilt, der Vater eines unehelichen durch nachfolgende Ehe legitimierten (§ 1719) oder für ehelich erklärten (§ 1736), die Mutter eines unehelichen Kindes (§ 1705) und endlich auch der ein Kind an Kindesstatt Annehmende (§ 1757 [4]).

[1]) Auch die ohne gesetzliche Verpflichtung, z. B. bei Bestehen eines Verweigerungsrechtes und bei eigenem Vermögen der Tochter im Rahmen der „Aussteuer“ gewährten Sachen fallen unter den „Ausstattungsbegriff“. cf. Knitschky, S. 99.

[2]) Hinsichtlich der Übergangsvorschriften gilt dasselbe wie bei der Aussteuer. Vgl. oben den Abschnitt: „Verpflichtete.“

[3]) Vgl. zu der Frage, wann Ausstattung durch Dritte Schenkung oder ein lästiger Vertrag ist, Landsberg in Jur. Monatsschrift für Posen 1903 Nr. 2, S. 20; OLG. Posen in derselben Zeitschrift 1902, S. 175; Dernburg 4, S. 239, 10; Fischer-Henle Anm. 3 zu 1624. Zimmermann, S. 29.

[4]) Ebenso Zimmermann, S. 27.

Eignen sich bei der Annahme an Kindesstatt auch die natürlichen Eltern des Kindes nach Vorstehendem zu Ausstattungungsgebern, so kann das Kind möglicherweise von vier Seiten, von den annehmenden und den leiblichen Elternteilen „Ausstattung“ erhalten: Denn nach § 1764 werden die Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt, und ein anderes ist bezüglich der „Ausstattung“ nirgends bestimmt.

Die Aufstellung einer Reihenfolge verbietet sich von selbst, da bei der Freiwilligkeit der Ausstattungsgewährung, mögen nun zwei, drei oder vier Elternteile in Betracht kommen, nur eine Gleichordnung denkbar ist.

2. Grund und Zweck der Zuwendung.

Nur diejenige Vermögensübertragung der zu „Ausstattungsgebern geeigneten Personen an ihr Kind charakterisiert sich als „Ausstattung“ im Sinne des § 1624, welche „mit Rücksicht auf die Verheiratung oder die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung“ des Kindes erfolgt.

Keine Zuwendung ist als solche „Ausstattung“, lediglich der Gedankengang des Gebers, daß sie dem Kinde bei der Heirat oder sonstigen Selbständigmachung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung dienen solle, verleiht ihr die Ausstattungseigenschaft. Daher betont Opet[1]) mit vollem Rechte, daß allein dieser „Ausstattungsanimus für die juristische Qualifikation der elterlichen Zuwendung entscheidend“ sei, nicht z. B. Eigenschaften des Kindes. Dieses könne im Begriffe stehen zu heiraten oder sich selbständig zu machen und dennoch brauche von den Eltern ihm Gegebenes nicht „Ausstattung“ zu sein.

Unrichtig erscheint es, wenn Fraenkel[2]) schreibt, Ausstattung sei, was mit Rücksicht auf die Verheiratung oder die Erhaltung einer selbständigen Lebensstellung *oder* zur Begründung und Erhaltung einer selbständigen Wirtschaft dem Kinde zugewendet werde. Dieses in den Gesetzestext eingefügte „oder“ entstellt den Sinn der Bestimmung. § 1624 gibt zunächst die beiden Veran-

[1]) S. 142.
[2]) S. 120.

lassungsgründe von Ausstattungszuwendungen an und schließt hieran ohne jedes Bindewort den in beiden Fällen gleichen Zweck der Ausstattung „zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung“ zu dienen. Die beiden Ausstattungsgründe sind:

1. die Verheiratung des Kindes, welche schon erfolgt sein, aber auch noch bevorstehen kann [1]).
2. Die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung des Kindes, welche ebenfalls noch zukünftig oder bereits vollendet sein kann. Da Erlangung sowohl bedeutet, daß erst erlangt werden soll, als auch daß schon erlangt worden ist, so steht dieses Wort der Annahme nicht entgegen, daß das Gesetz auch den Fall der bereits erlangten Lebensstellung mittreffen will, worauf übrigens der zweckbestimmende Zusatz „zur Begründung u. s. w.“ deutlich hinweist. Denn die für die bevorstehende Heirat oder noch zu erlangende Lebensstellung zugewendete Ausstattung hat den Zweck „zur Begründung der Wirtschaft oder der Lebensstellung“ zu dienen; der Fall der Ausstattungshingabe zur „Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung tritt ein bei erfolgter Eheschließung oder erlangter Lebensstellung. Daß die Heirat oder die Selbständigmachung mit der Zuwendung zeitlich zusammentrifft oder auch nur ihr nahe liegt, ist nicht erforderlich [1]).

3. Der Inhalt und die Art und Weise der Zuwendung.

Wie angedeutet bedient sich das Gesetz hinsichtlich des Inhaltes und der Form der Ausstattungszuwendung der denkbar allgemeinsten Textfassung. Die Worte „was zugewendet wird“ sind die einzigen, welche hierüber Aufschluß geben.

In den Beratungen der 2. Kommission ist der mit dem Ausdruck „Ausstattung“ bezeichnete Sachinbegriff ausdrücklich über die Haushaltungsgegenstände und die für den persönlichen Gebrauch bestimmten Dinge hinaus erweitert worden, sodaß hiermit „alles umfaßt werde, was einem Kinde zur Begründung und Erhaltung einer selbständigen Wirtschaft gegeben werde.“

[1]) Opet, S. 142, 3, Zimmermann, S. 28.

Es bedarf kaum einer Erinnerung hieran, um zu dem Ergebnis zu gelangen, daß man sich den Gegenstand der Ausstattungszuwendung so vielgestaltig wie möglich zu denken hat.

Wenn daher Achilles [1]) unter Ausstattung nur eine Kapitalzuwendung versteht, so wird er von Opet [2]) mit Recht bekämpft. Sehr häufig wird die Ausstattung durch Kapitalsübertragung erfolgen, sie kann aber auch in beweglichen und unbeweglichen Sachen [3]) — letzte ausdrücklich in § 1551 Abs 1 erwähnt — in Nießbrauchseinräumung, ja Schuldenzahlung [4]) bestehen. Die Zuwendung kann eine einmalige sein und auch in wiederkehrenden Leistungen erfolgen, sodaß auch die „Zuschüsse" des § 2050 Abs. 2, „zu dem Zwecke als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe" durch die allgemeine Fassung des § 1624 nicht aus dem Ausstattungsbegriff ausgeschlossen erscheinen.

Erforderlich scheint nur, daß der Ausstattungsgegenstand einen (übertragbaren) Vermögenswert [5]) darstellt, da er andernfalls kaum geeignet sein dürfte, die Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung des Kindes zu fördern.

Die „Zuwendung" der Ausstattung erfolgt durch unmittelbare Vollziehung der Vermögensübertragung. Die Art der Vollziehung wird je nach dem Gegenstande (Forderung, bewegliche Sache, Grundstück u. s. w.) verschieden sein.

Im Gegensatze zu der ausführlichen Begriffsbestimmung der Schenkungszuwendung des § 516 tritt auffällig hervor, daß bei der Ausstattungszuwendung weder die Unentgeltlichkeit im Sinne des § 516 noch auch die Einigung der Parteien über die Unentgeltlichkeit gefordert wird.

Daher hat das Reichsgericht [6]) unverkennbar richtig ausgeführt: „§ 1624 lasse nach seiner allgemeinen Fassung keinen Zweifel darüber, daß bei der Frage, ob das Zugewendete als Aus-

[1]) Achilles § 1620 N. nach Opet, S. 143 Anm. 13. Prot. II, zu XI 2.

[2]) Opet, S. 143, 5.

[3]) Fischer-Henle § 1624, Anm. 2, Zimmermann, S. 26.

[4]) Opet, S. 143, Schiffner, S. 105 Nr. 18, Zimmermann, S. 26.

[5]) Opet, S. 143, 5 „geldwerte Mobilien" u. s. w.

[6]) ERG. Bd. 54, S. 111.

stattung anzusehen ist, es auf die Form der Zuwendung nicht ankommt, letztere mithin auch in der Weise erfolgen kann, daß die zu Ausstattungszwecken gemachte Schenkung mit einem entgeltlichen Veräußerungsgeschäft verbunden wird."

Man wird aber noch darüber hinausgehen können. Das Reichsgericht denkt offenbar hier an einen Fall der Ausstattungszuwendung, wo an der Vertragsnatur kein Zweifel war. Wie aber wenn eine vertragsmäßige Einigung zwischen den Parteien nicht zu stande gekommen ist und die in Ausstattungsabsicht gemachte Zuwendung sich im Vermögen des Empfängers befindet? Kann dieser, auch ohne das ein Ausstattungsvertrag zur Entstehung gelangt ist — der Ausstattende kann z. B. vor gültiger Annahme der Zuwendung gestorben sein — eine Herausgabe auf § 1624 gestützt verweigern? Ich meine, daß die Worte „was zugewendet wird" dem nicht entgegenstehen.

Eine Ausstattnng kann aber nicht nur unmittelbar zugewendet werden, sie kann auch erst versprochen werden. Das Gesetz selbst tut an verschiedenen Stellen[1]) der Möglichkeit des Ausstattungsversprechens Erwähnung. Fraglich ist nicht, ob ein Ausstattungsversprechen tatsächlich vorkommen kann, — wie der Vater irgend einen anderen Gegenstand versprechen kann, vermag er auch eine Ausstattung zuzusagen — fraglich ist nur, welche Bedeutung § 1624 für ein solches Versprechen hat. Denn die Worte „was zugewendet wird" fassen sprachlich das Ausstattungsversprechen nicht in sich. Ein Versprechen ist keine Zuwendung. Die Frage, wie infolgedessen das Ausstattungsversprechen zu behandeln ist, wird des besseren Zusammenhanges wegen unten, in dem Abschnitte „die rechtliche Vermutung des § 1624 im Einzelnen" zur Besprechung gelangen.

---

[1]) § 1465 Ausstattung, die der Mann „verspricht oder gewährt;" § 1499, 3 „versprochen oder gewährt hat"; ferner § 1538 und 1902, ebenso Zimmermann, S. 28, Opet, S. 144, 7, Schollmeyer, S. 26, Planck 4, § 1624, 1.

II. Die bezüglich dieser »Ausstattung« in § 1624 Absatz 1 aufgestellte gesetzliche Vermutung.

1. Der je nach der Angemessenheit der Ausstattung verschiedene Inhalt der Vermutung.

Eine unter den dargestellten Ausstattungsbegriff fallende Zuwendung soll wie § 1624 bestimmt, „auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung gelten, als die Ausstattung das den Umständen insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechende Maß übersteigt."

Der Sinn dieser Worte ist weniger aus ihnen selbst heraus als aus den Materialien deutlich erkennbar.

Bereits in der I. Kommission herrschte die Ansicht[1]), daß eine sittliche Pflicht, auszustatten, für die Eltern sowohl Töchtern wie Söhnen gegenüber bestehe, und daß es „angemessen sei, die Wirksamkeit der Ausstattungsrechtsgeschäfte gegenüber den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung, Schenkung und über das abstrakte Schuldversprechen zu begünstigen."

Dem entsprach der § 1500 des Entwurf I, indem er bestimmte, daß die Gewährung oder vertragliche Zusicherung einer angemessenen Ausstattung nicht als Schenkung gelten solle, daß das Ausstattungsversprechen keiner Form unterliege und das einmal Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden dürfe, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden habe.

Der in dieser Einzelausführung noch klar ersichtliche Zweck der zu schaffenden Ausstattungsvorschrift ist unverändert geblieben, wenngleich die Textfassung bereits im Entwurf II § 1519[2]) und noch mehr in dem gegenwärtigen Wortlaute eine andere, kürzere und dafür weniger deutliche geworden ist[3]). § 1624 will das Verbleiben des einmal dem Kinde Gewährten bei dem Empfänger

[1]) Prot., S. 7593 ff. auch Motive IV, 716 ff.

[2]) § 1519 Entw. II „was als Ausstattung versprochen oder gegeben wird, gilt auch insoweit, als eine Verpflichtung nicht besteht, nicht als Schenkung, es sei denn . . ."

[3]) Landsberg, Jur. Monatsschrift für Posen 1903 No. 2 spricht sogar von einer Verwirrung, die § 1624 angerichtet hat.

begünstigen und das Zustandekommen der Zuwendung formell erleichtern. Mit Recht wird daher gesagt, § 1624 erhebe die sittliche Ausstattungsverbindlichkeit zur Naturalverbindlichkeit. Von einer solchen Erhebung kann natürlich dort keine Rede sein, wo eine rechtliche, sei es gesetzliche[1]) oder vertragliche oder aus letztwilliger Verfügung entstandene Zuwendungspflicht besteht; denn da steht die Zuwendung unter den Rechtsgrundsätzen, nach denen die Verpflichtung zu beurteilen ist.

Es kann insbesondere ein Kaufgeschäft oder eines der Rechtsverhältnisse vorliegen, die Landsberg erwähnt, in denen die zur Bedingung gemachte Heirat einer bestimmten Person als Gegenleistung für die Ausstattung erscheint. Die Erhebung zur Naturalverbindlichkeit kommt vielmehr nur dann in Betracht, wenn der Ausstattungsgeber zur Zuwendung nicht rechtlich verpflichtet war, so daß das Gewährte sich ohne Rechtsgrund oder als Schenkung bei dem Ausstattungsempfänger befinden könnte. Alsdann vermutet das Gesetz, daß die in den angemessenen Grenzen gebliebene Zuwendung Schuldtilgung gewesen, und daß das Überangemessene Schenkung sei[2]). Man darf nicht etwa behaupten, daß § 1624 absolute Geltung fordert, daß also z. B., sobald der Ausstattungsanimus vorliegt, zwischen Vater und Kind eine nach §§ 516 ff. zu beurteilende Schenkung nicht mehr möglich sei. Der § 1624 stellt nur eine Vermutung auf. Deren Kraft ist aber eine solche, daß sie durch den bloßen Nachweis des Schenkungstatbestandes nicht widerlegt wird. Vielmehr muß zur Ausschließung der aus dem Vorhandensein des Ausstattungsanimus sich ergebenden Anwendung des § 1624 von den Parteien ausdrücklich zum Ausdruck gebracht sein, daß die Wirkungen des § 1624 nicht eintreten sollten. Erst dann beurteilt sich die mit Ausstattungsanimus gewährte Schenkung nicht als Ausstattung, sondern allein nach den Schenkungsbestimmungen. Kann die Vermutung des § 1624 sogar gegenüber der regelrechten Schenkung durchgreifen, so gilt sie naturgemäß erst recht für die Fälle, in denen zweifelhaft ist, welches Kausalgeschäft der Zuwendung zu Grunde

[1]) Z. B. bei der Aussteuer.

[2]) Auch letzteres ist nur eine durch Gegenbeweis widerlegbare Vermutung.

liegt, in denen nicht klar zum Ausdruck gekommen ist, ob die Parteien eine Schenkung, ein Darlehn oder ein anderes Rechtsverhältnis entstehen lassen wollten. Wenn Knitschky und Zimmermann von einer Vermutung allein für diese zweifelhaften Fälle reden, so dürfte dem nur mit obiger Erweiterung beizupflichten sein. Unserer Meinung entspricht es auch, wenn Landsberg[1]) die Worte „auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht" auslegt: „Zum Ausschluß der Schenkungsnatur ist das Bestehen einer besonderen — durch Vertrag letztwillige Verfügung begründeten — Verpflichtung nicht bei einer angemessenen, wohl aber bei einer übermäßigen Zuwendung erforderlich." Auch Landsberg scheint hiernach die Schenkungsnatur stets für ausgeschlossen zu halten, (falls nur die angemessene Ausstattungsgrenze nicht überschritten ist) also auch in den Fällen, wo unzweifelhaft der Tatbestand des § 516 gegeben ist. Muß man mit den Genannten zu der Ansicht kommen, daß § 1624 eine Vermutung zu Gunsten des Kindes enthalte, so ist doch nicht zu erkennen, daß diese Vermutung nur eingreift, sobald der Ausstattungsanimus des Gebers, die Absicht „mit Rücksicht auf die Verheiratung u. s. w." dem Kinde etwas zu gewähren, außer Frage steht, und hier hat Opet zweifellos Recht, wenn er sagt, daß dieser animus nicht vermutet werde, sondern von dem, der diesen außergewöhnlichen Charakter der Zuwendung behaupte, zu beweisen sei. Beweist also z. B. das Kind gegenüber der Rückforderung (sei es wegen ungerechtfertigter Bereicherung, sei es als Schenkung nach § 528 ff.) der Ausstattung, den Ausstattungsanimus, so hat der Zurückfordernde nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn er ein Rechtsgeschäft, z. B. Darlehen nachweist, welches seinen Anspruch trotzdem rechtfertigt, und fordert der Austattende die Ausstattung als Schenkung zurück, so dürfte ihm, neben dem Beweis des Vorhandenseins des Tatbestandes des § 516 der Nachweis zur Last fallen, daß die Parteien trotz des vom Gegner bewiesenen Ausstattungsanimus die Zuwendung der Wirkung des § 1624 nicht unterwerfen wollten.

---

[1]) Landsberg loc. cit., S. 20.

2. Die Umstände, nach denen die Angemessenheit der Ausstattung zu beurteilen ist, und der hierfür massgebende Zeitpunkt.

Der Inhalt der Vermutung des § 1624 ist wie dargestellt verschieden, je nachdem die Ausstattung „das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechende Maß übersteigt," oder nicht. Dieses „den Umständen entsprechende Maß" muß also im konkreten Fall zur Entscheidung ermittelt werden. Die Beurteilung geschieht nach ganz ähnlichen Gesichtspunkten wie bei der Aussteuer. Vom Gesetz selbst sind die Vermögensverhältnisse des ausstattenden Parens hervorgehoben. Hierzu führt Zimmermann [1]) richtig aus, daß bei den Güterrechtssystemen mit Gesamtgut die Angemessenheit einer durch den Vater allein gewährten Ausstattung sich außer nach seinem etwaigen Sonder- und Vorbehaltsgute auch nach dem Gesamtgute berechne, da der Vater zur angemessenen Ausstattung aus dem Gesamtgute auch ohne Zustimmung der Ehefrau befugt sei, daß dagegen die Angemessenheit der von der Mutter gewährten Ausstattung nur nach deren Vorbehaltsgute [2]) sich richte, da sie selbst bei gesetzlichem Güterstande über ihr Vermögen ohne Vorbehaltsgutscharakter grundsätzlich nicht ohne Zustimmung des Mannes verfügen könne. Dasselbe müsse auch von der Angemessenheit ihres Ausstattungsversprechens gelten.

Außer der Vermögenslage der Eltern wird ferner die Zahl ihrer noch auszustattenden Kinder, das Vermögen des Auszustattenden [3]), dessen Lebensstellung und endlich der Zweck der Ausstattung zu berücksichtigen sein [4]) [5]).

Es ist klar, daß im Interesse des Rechtsverkehrs, wenn nicht eine wechselseitige Unsicherheit in dem Eltern- bezw. Kindesvermögen durch die Gefahr von beiderseitigen Nach- und Rückforderungen entstehen soll, sowohl für die unmittelbar gewährte Ausstattung wie für das Ausstattungsversprechen ein Zeitpunkt

---

[1]) S. 30.
[2]) Spahn, S. 73, 74.
[3]) Planck 1624, 2.
[4]) Opet, S. 143, 6.
[5]) Knitschky, S. 99; Spahn, S. 72, Zimmermann, S. 30.

gewonnen werden muß, der für die Angemessenheit entscheidend ist. Dieser kann bei der unmittelbaren Ausstattungsgewährung nur der Augenblick der Hingabe sein.

Bei dem Ausstattungsversprechen könnte man vielleicht geneigt sein, den Erfüllungsaugenblick zu wählen. Wie aber wäre es alsdann, wenn z. B. wiederkehrende Leistungen versprochen sind? Sollten alsdann, soviel entscheidende Momente vorhanden sein, als Leistungen fällig werden? Wenn man erwägt, daß für die Ausstattung als Naturalverbindlichkeit und Erfüllung einer (sittlichen) Pflicht — wie noch zu erörtern — das beneficium competentiae des Schenkers aus § 519 ausdrücklich ausgeschlossen erscheint, daß der Ausstattungsversprechende, weil Ausstattung „nicht als Schenkung gilt" sich nicht darauf berufen können soll, sein Vermögen habe sich inzwischen verschlechtert, so dürfte es richtig sein mit Planck[1]) und Zimmermann[2]) den Zeitpunkt des Versprechens, genauer der Versprechensannahme, für ausschlaggebend zu erklären. Will der Ausstattung Versprechende nur soviel zusagen, wie zur Zeit der Erfüllung des Versprechens angemessen sein wird, so hat er dies besonders zum Ausdruck zu bringen.

3. Die rechtliche Wirkung der Vermutung des § 1624 im Einzelnen.

Im Einzelnen äußert sich die Wirkung der Worte: „was mit Rücksicht u. s. w. zugewendet wird, gilt auch, wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur in soweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechende Maß übersteigt" folgendermaßen:

Soweit die Ausstattung das Maß übersteigt ist sie vermutlich, bis zum Nachweis eines anderen, Schenkung, unterliegt daher als solche den Vorschriften der §§ 516 ff. über die Schenkung und allen sonstigen Bestimmungen über schenkweise Zuwendungen[3]).

---

[1]) Planck 4, § 1624, 2.

[2]) S. 31.

[3]) z. B. ist sie daher auch ohne weiteres gemäß § 32 KO. u. § 3 Zif. 3 des Anfecht. Ges. anfechtbar.

Insbesondere bedarf das Ausstattungsversprechen hinsichtlich des übermäßigen Teils der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung des § 518. Fehlt diese so tritt nicht Nichtigkeit des ganzen Versprechens, sondern nur des übermäßigen Teiles ein.

Die dagegen in den Grenzen des Angemessenen gehaltene Ausstattungszuwendung ist (auch ohne das Bestehen einer Verbindlichkeit zur Leistung) nicht als Schenkung, sondern als Schuldtilgung aufzufassen. Hieraus folgt:

Sie kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden habe. (§ 814).

Die Schenkungsbestimmungen § 516 ff. finden nur auf Grund besonderer Bezugnahme, wie z. B. in § 1624 Abs. 2, Anwendung. Es ist also gleichgültig, ob die Ausstattungszuwendung unter den Tatbestand der §§ 516, 517 fällt oder nicht; denn selbst wenn dies der Fall ist, gilt sie doch nicht als Schenkung.

Nach § 518 BGB. unterliegt das Schenkungsversprechen und ein schenkweise erteiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis, der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Hier entsteht die Frage, ob das Ausstattungsversprechen — soweit es gleichzeitig unter die Versprechen im Sinne des § 518 fällt — dieser Formvorschrift zu unterwerfen ist oder nicht. Denn wie oben ausgeführt, umfassen die Worte „was zugewendet wird, gilt nur insoweit als Schenkung . . .“ sprachlich das Ausstattungsversprechen nicht mit. Man könnte also dem bloßen Wortsinne nach behaupten, daß durch § 1624 das Ausstattungsversprechen nicht mitgeregelt wird. Dennoch muß die entgegengesetzte Meinung als richtig gelten:

Der § 1624 ist zu dem Zwecke geschaffen worden, um das Zustandekommen von Ausstattungszuwendungen zu sichern, insbesondere die Gültigkeit des Ausstattungsversprechens formell zu erleichtern.

Im Entwurf I § 1500 kam letzteres in dem Satze zum Ausdruck: „daß das Ausstattungsversprechen keiner Form unterliege“ und im Entwurf II § 1519 hieß es: „was als Ausstattung versprochen oder gegeben wird, gilt nicht als Schenkung.“ Wenn es auch einigermaßen auffällig ist, daß der gegenwärtige Text, dafür die Worte „was zugewendet wird,“ ohne die geringste Andeutung hinsichtlich des Ausstattungsversprechens eingesetzt hat,

so ist doch aus nichts ersichtlich, daß die neue Fassung des § 1624 den Sinn und Zweck dieses § irgendwie ändern sollte. Das Gesetz behandelt in den §§ 1465, 1499,3, 1538 und 1902 die Ausstattungsgewährung und das Ausstattungsversprechen als völlig gleich und eng zusammengehörig. Daher kann es auch nur richtig sein, aus § 1624 zu folgern: Wenn die Ausstattung durch unmittelbare Gewährung nicht als Schenkung gilt, so kann auch das Ausstattungsversprechen nicht den Vorschriften über das Schenkungsversprechen unterliegen. Der Vertrag, durch den eine Ausstattung versprochen wird, bedarf nicht der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des § 518. Auch die Schriftform des § 780 kommt nicht in Betracht, da ein unter § 780 fallendes Ausstattungsversprechen als schenkweises Versprechen niemals der Form des § 780, sondern nur des § 518 unterliegen würde. Das Ausstattungsversprechen ist also völlig formfrei[1]), es sei denn, daß die Besonderheit des zuzuwendenden Gegenstandes eine Form erfordert. So muß z. B. gemäß § 313 gerichtliche oder notarielle Beurkundung eintreten, wenn der Vater zu Ausstattungszwecken verspricht, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, oder gemäß § 311, wenn er zu Ausstattungszwecken sich verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder einen Nießbrauch daran einzuräumen[2]).

Das Ausstattungsversprechen hat naturgemäß Vertragscharakter. Durch ausdrückliche oder stillschweigende Annahmeerklärung wird es bindend, die ausdrückliche oder in konkludenten Handlungen betätigte Ablehnung verhindert ein Zustandekommen des Vertrages[3]).

Mit der Annahme des Versprechens entsteht an Stelle der sittlichen Verpflichtung, Ausstattung zu versprechen oder zu gewähren, ein obligatorisches Rechtsverhältnis zwischen den Parteien, welches einen durch Eintritt der Ehe oder der Selbständigmachung bedingten Anspruch begründet[4]). Wird dieser geltend gemacht, so kann der Versprechende nicht wie in § 519 die Erfüllung mit dem Hinweise darauf verweigern, daß er zur Leistung des Ver-

[1]) Opet, S. 145.
[2]) ebenso Zimmermann, S. 32.
[3]) Zimmermann, S. 28; Schollmeyer, S. 27; Opet, S. 144, 7.
[4]) Zimmermann, S. 28.

sprochenen bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verbindlichkeiten nur unter Gefährdung seines standesgemäßen Unterhaltes und der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltungspflichten im stande sei [1]).

Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche aus Ausstattungsversprechungen geht der früher entstandene Anspruch nicht vor. (anders als in § 519 Abs. 2). Hatte der Ausstattende Ausstattung in wiederkehrenden Leistungen versprochen, so erlischt die Verbindlichkeit entgegen dem § 520 nicht mit seinem Tode. Natürlich ist, wie in § 520, eine ausdrückliche, entgegengesetzte Anordnung dem Versprechen möglich und wirksam.

Der Ausstattende hat für omnis culpa, nicht wie der Schenker nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einzustehen [2]), was Schneider [3]) bestreitet, indem er aus § 1624 Abs. 2 auch die Anwendbarkeit des § 521 wohl zu Unrecht herleitet. Weiter hat der Ausstattende im Falle des Verzuges sogar Verzugszinsen zu entrichten, wozu der Schenker nicht verpflichtet ist (§ 522), auch kann er nicht aus § 528 (529) die Ausstattung zurückfordern, selbst wenn er nach Vollziehung der Ausstattung außer Stande gekommen ist, seinen eigenen standesmäßigen Unterhalt zu bestreiten und seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten nachzukommen. Endlich kann der Ausstattende nicht die Zuwendung widerrufen, selbst dort nicht, wo dem Schenker gemäß §§ 530—533 das Widerrufsrecht (wegen einer schweren Verfehlung des Beschenkten gegen den Schenker, dessen nahen Angehörigen oder wegen groben Undanks) zustände.

Außerdem ergibt sich noch die Unanwendbarkeit der Bestimmungen des ehelichen Güterrechts, welche mit Rücksicht auf den unlukrativen Charakter der Schenkungszuwendungen entstanden sind.

So bedarf der Mann bei keinem der Güterrechtssysteme, die ein Gesamtgut haben, im Gegensatz zu § 1446, 1519 Abs. 2

[1]) Das Aussteuerversprechen fällt unter das Ausstattungsversprechen. Man wird unterscheiden müssen, ob die Parteien neben die gesetzliche Aussteuerpflicht durch das Versprechen eine besondere vertragliche Pflicht setzen wollten. Ist dies der Fall, so können die gesetzlichen Voraussetzungen und Ausschließungsgründe für den Anspruch aus dem Versprechen keine Bedeutung haben.

[2]) Opet, S. 145. [3]) bei Fischer-Henle Anm. 4 zu § 1624.

1549, der Einwilligung der Frau weder zur Ausstattungsgewährung aus dem Gesamtgute noch zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die ein auf das Gesamtgut bezügliches, ohne Zustimmung der Frau erteiltes Ausstattungsversprechen erfüllt werden soll. Deshalb bedarf er auch nicht der Einwilligung der Frau zu einem auf das Gesamtgut bezüglichen Ausstattungsversprechen und noch viel weniger zu einem solchen, das sich auf sein Sonder- oder Vorbehaltsgut bezieht. Will er über Gesamtgut im Ganzen oder über Gesamtgutsgrundstücke verfügen oder sich zu einer derartigen Verfügung verpflichten, so bedarf er zwar grundsätzlich der Einwilligung der Frau, auch wenn die Verfügung oder die Verpflichtung zu Ausstattungszwecken erfolgt, (§§ 1444, 1445) aber hier kann, entgegen dem § 1446, die ohne Grund verweigerte Einwilligung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden[1]), da die Ausstattungszuwendung im Gegensatz zur Schenkung nicht außerhalb des Rahmens der ordentlichen Verwaltung des Gesamtgutes liegt[2]).

Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft erlangt der überlebende Ehegatte die rechtliche Stellung des Mannes und ist vermöge dieser Stellung in der eben dargestellten Weise, ohne Einwilligung der anteilsberechtigten Abkömmlinge, auszustatten berechtigt. (§ 1487 Abs. 1.)

Weiter folgt daraus, daß die angemessene Ausstattung nicht als Schenkung gilt, die Unanwendbarkeit der Schenkungsverbote in §§ 1641, 1804 (1897):

1. Es würde also nicht über den Rahmen der elterlichen Gewalt hinausgehen, wenn der Vater (oder die Mutter) in Vertretung eines Kindes dessen Abkömmlinge Ausstattung gewährt. Zimmermann mag Recht haben, daß der Fall kaum praktisch werden dürfte, möglich ist er aber jedenfalls. Wenn auch der Abkömmling des minderjährigen Kindes nicht in dem Alter stehen kann, welches die Ausstattung nötig macht, so ist doch — wie früher hervorgehoben — die zeitliche Nähe des Ausstattungsaktes und des Ausstattungsgrundes nicht erforderlich. Die Ausstattung kann schon jahrelang vor der Heirat oder der Selbständigmachung zugewendet werden.

---

[1]) Seuffert's Archiv Bd. 56 S. 277; Zimmermann, S. 33.

[2]) cf. auch Fischer-Henle zu § 1447 Anm. 1 mit Anm. 1 zu § 1446.

2. Dies berücksichtigt Zimmermann wohl zu wenig, wenn er ferner schreibt, das Gesetz habe die Ausstattungsberechtigung des Vormundes eines Minderjährigen nicht an die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung geknüpft, da der Minderjährige offenbar keine so großen Kinder haben könne, daß eine Ausstattung derselben wenigstens seitens des Vormundes, als Vertreters seines Mündels, hätte berücksichtigt werden müssen."

Da die „Größe", das Alter der Kinder für die Fähigkeit, Ausstattung zu empfangen, nicht maßgebend ist, und Ausstattung des Kindes eines Minderjährigen vorkommen kann, so erschiene das Gesetz zweifellos ebenmäßiger, wenn dem § 1902 eine gleiche Vorschrift bei der Vormundschaft über Minderjährige entspräche. So aber liegt der Fall derartig, daß sowohl der Vormund über einen Minderjährigen als auch derjenige über einen Volljährigen trotz des Schenkungsverbotes der §§ 1804 (1897) Ausstattung in Vertretung des Mündels gewähren darf, daß aber der letztere auf Grund des § 1902 Abs. 1 die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung hierzu nötig hat, während der erstere von dieser Beschränkung frei ist[1]).

Schließlich bleibt aus erbrechtlichem Gebiete noch zu erwähnen, daß entgegen dem § 2287 eine von dem Erblasser zwecks Schädigung des Vertragserben vorgenommene Ausstattungszuwendung nicht durch den Vertragserben als ungerechtfertigte Bereicherung herausverlangt werden kann, und daß nicht die Vorschriften der §§ 2325 ff. über Pflichtteilsergänzung, sondern § 2050 ff. für die erbrechtliche Behandlung der Ausstattung in Frage kommen[2]).

Hinsichtlich der Einwirkung des § 1624 auf die Anfechtbarkeit der Ausstattungszuwendung gemäß § 32 KO. und § 3 Ziff. 3 des Anfechtungsgesetzes stehen sich die Ansichten völlig entgegengesetzt gegenüber. Spahn[3]), Knitschky[4]), Jäger[5]), Staudinger[6]) und Jäckel[7]) verneinen die Anfechtbarkeit. Ihre Gründe kommen

[1]) Fischer-Henle, 4. Aufl. Anm. 1 zu § 1804.
[2]) ebenso Knitschky, S. 100; Zimmermann, S. 34.
[3]) S. 72.
[4]) S. 100.
[5]) Anm. 4 zu § 32.
[6]) § 1624, 3 u. 4a.
[7]) Nach Sarwey-Bossert, S. 122.

im wesentlichen darauf hinaus, daß durch § 1624 der Ausstattungszuwendung der Schenkungscharakter genommen[1]) und daß wegen der Beziehung zur Verheiratung oder Begründung der selbständigen Lebensstellung des Kindes die Ausstattungsgewährung nicht als unentgeltliches Geschäft anzusehen sei[2]).

Nach der anderen Meinung, welche von Planck[3]), Dernburg[4]), Neumann[5]) und Zimmermann[6]) vertreten wird, ist die Anfechtung zuzulassen. Diese Ansicht scheint die größere Berechtigung zu haben. Sie stützt sich darauf, daß der Begriff der unentgeltlichen Verfügung ein weiterer ist, als der Schenkungsbegriff. Die Schenkung zählt zwar die Unentgeltlichkeit zu ihren Begriffsmerkmalen, es gibt aber eine Reihe unentgeltlicher Vermögenszuwendungen, welche trotz der Unentgeltlichkeit nicht Schenkung sind und auch nicht sein können. Wenn auch das BGB. die angemessene Ausstattung „nicht als Schenkung gelten" läßt, so kann es ihr dadurch die Eigenschaft „unentgeltliche Verfügung" im Sinne der KO. und des Anfechtungsgesetzes zu sein, nicht nehmen[7]).

Liegt also tatsächlich Unentgeltlichkeit der Ausstattungszuwendung vor, so ist auch die Frage nach der Anfechtbarkeit zu bejahen. Die wirtschaftliche Gefahr für den Ausgestatteten wird gemildert durch die Kürze der Fristen für die Anfechtung[8]).

Unentgeltlichkeit ist anzunehmen[9]), wenn der Ausstattende keine Gegenleistung erhalten hat, insbesondere also auch, wenn das Entgelt nur ein scheinbares gewesen ist. Bei dem negotium mixtum cum donatione kommt Unentgeltlichkeit nur insoweit in Frage, als die Gegenleistung hinter der Ausstattung zurückbleibt.

---

[1]) so Staudinger.

[2]) so Spahn.

[3]) zu 1624, 5.

[4]) IV, S. 239 Anm. 9.

[5]) Neumann II, S. 220 Anm. 3.

[6]) Zimmermann, S. 34.

[7]) Infolgedessen ist es auch belanglos, daß die Motive zur KO. S. 1424 das bürgerliche Recht hinsichtlich der Schenkungen zu einem Endzweck, zu Ausstattungen u. s. w., für entscheidend erklären. cf. Sarwey-Bossert loc. cit.

[8]) ebenso Zimmermann, S. 34 f.

[9]) Sarwey-Bossert, KO. S. 169.

Nicht unentgeltlich ist das nur tatsächlich unvorteilhafte Geschäft, wenn nach dem wahren Willen der Parteien das zu geringe Engelt eine volle Abgeltung der Leistung darstellen sollte.

Endlich entfällt die Unentgeltlichkeit und damit die Anfechtbarkeit auch dann, wenn auch nur vom Standpunkte eines Teils die Ausstattungsgewährung als entgeltliche erschien[1]).

III. Die Gewährleistungspflicht.

Da die angemessene Ausstattung nicht als Schenkung gelten soll, so würden auch die über die Gewährleistung des Schenkers für Mängel im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache entscheidenden §§ 523 und 524 auf die Ausstattung nicht anzuwenden sein, wenn nicht § 1624 Abs. 2 ausdrücklich das Gegenteil bestimmte. Der Ausstattende hat hiernach sowohl für den übermäßigen wie auch für den angemessenen Teil der Ausstattung in gleicher Weise Gewähr zu leisten.

Verschweigt er arglistig einen Mangel im Rechte oder einen Fehler der Sache, so ist er verpflichtet, dem Ausgestatteten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 523,1 524,1). Hatte er die Leistung eines Gegenstandes versprochen, den er erst erwerben sollte, so kann der Ausgestattete wegen eines Mangels im Rechte Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Mangel dem Ausstattenden bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Die für die Gewährleistungspflicht des Verkäufers geltenden Vorschriften des § 433 Abs. 1, der §§ 434–437, des § 440 Abs. 2–4 und der §§ 441–444 finden entsprechende Anwendung.

Hatte der Ausstattende die Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache versprochen, die er erst erwerben sollte, so kann der Ausgestattete, wenn die geleistete Sache fehlerhaft ist und der Mangel dem Ausstattenden bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, verlangen, daß ihm an Stelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie geliefert wird. Hat der Ausstattende den Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Ausgestattete statt der Lieferung

[1]) Entsch. d. RG. in Jur. Wochenschr. 1889, S. 68.

der fehlerfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Fehler einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§§ 523 Abs. 2 u. 524 Abs. 2).

Zimmermann wendet außerdem noch § 526 an, worin die Gewährleistung des unter einer Auflage Schenkenden geregelt ist. Dies erscheint jedoch sehr zweifelhaft, weil auf die Austattung, selbst wenn ein der donatio sub modo ähnlicher Tatbestand vorliegt[1]), grundsätzlich die Schenkungsbestimmungen, also auch die über donatio sub modo (§§ 525—527) nicht anwendbar sind. Es ist nicht anzunehmen, daß § 1624 Abs. 2, indem er die Schenkergewährleistung für entsprechend anwendbar erklärt, auch die Spezialvorschrift des § 526 heranziehen will.

IV. Die Vermutung des § 1625.

Hat ein Kind eigenes, zur Beschaffung der Ausstattung oder Aussteuer hinreichendes Vermögen, so kann von einer sittlichen Pflicht der Eltern zur Ausstattungs- (Aussteuer) zuwendung eigentlich nicht mehr gesprochen werden.

Die Konsequenz hiervon ist bei der Aussteuer gezogen worden, indem das Gesetz, soweit das Tochtervermögen ausreicht, einen Aussteueranspruch nicht entstehen läßt.

Bei der Ausstattung müßte man entsprechend etwa eine Vorschrift erwarten, daß dasjenige, was die Eltern trotz des Vorhandenseins von Kindesvermögen geben, nicht Erfüllung einer Naturalverbindlichkeit, sondern Schenkung sei.

Das Gesetz hat aber hier einen anderen Weg eingeschlagen, indem es gegensätzlich zum gemeinen Recht, in § 1625 eine Ver-

[1]) wobei man aber kaum mit Zimmermann S. 36 die Heirat oder die Begründung der Lebensstellung schlechthin als modus wird auffassen dürfen, Wenn der Geber auch mit Rücksicht auf diese Tatsachen ausstattet, so erhebt er sie noch lange nicht zur eventuell erzwingbaren Auflage (cf. Opet S. 145.) Zimmermann gibt dies wenige Zeilen später selbst zu, wenn er sagt: „Das Kind ist jedoch nur dann verpflichtet, die Ausstattung tatsächlich zu dem Zwecke zu verwenden, dessen Berücksichtigung den Geber veranlaßte, wenn bei der Zuwendung die Zweckbestimmung besonders festgesetzt ist. wie dies bei einer Schenkung unter einer Auflage der Fall ist."

Liegt ausgesprochen eine Zuwendung unter Auflage vor, dann dürfte für § 1624 überhaupt nicht Platz sein.

mutung[1]) dahin aufstellt, daß der Elternteil die Ausstattung aus dem Kindesvermögen gewährt habe. Selbstverständlich besteht diese Vermutung nur soweit, wie das Kindesvermögen ausreicht, und außerdem wird sie gesetzlich noch auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen das Kindesvermögen von dem Elternteile kraft elterlicher Gewalt oder als Vormund oder Pfleger[2]) verwaltet wird.

Trotz des Vorhandenseins von Kindesvermögen, wodurch die sittliche Pflicht zur Ausstattungsgewährung beseitigt erscheint, vermögen also Eltern ihren Kindern aus dem Elternvermögen Ausstattung im Sinne des § 1624 zuzuwenden. Nur müssen sie dort, wo die Vermutung des § 1625 eingreift, besonders zum Ausdrucke bringen, daß die Ausstattungsgewährung aus ihren eigenen Mitteln erfolge. In allen anderen Fällen, wo für diese Vermutung kein Raum ist, kommt die gewöhnliche Beweislastverteilung zur Anwendung, sodaß der Elternteil, welcher die dem Kinde zugewendete Ausstattung auf dessen Vermögen anrechnen will, den Rechtsgrund darzutun hat, der ihm hierzu Befugnis gibt[3]).

Letzteres gilt insbesondere auch, wenn, wie in § 1619, der Elternteil Vermögen des Kindes verwaltet, welches das volljährige Kind seiner Verwaltung freiwillig überlassen hat, da diese Verwaltung keine der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entstammende ist[4]). Auch hier muß der Elternteil die besonderen Gründe darlegen, welche die Anrechnung auf das Kindesgut rechtfertigen.

Daß die Vermutung des § 1625 auch für die Aussteuergewährung Platz greift, ist bereits oben besprochen worden.

---

[1]) ebenso wie im Text: Fischer-Henle § 1625 No. 4, Knitschky, S. 100; Zimmermann, S. 37; Opet dagegen, S. 147 meint, es handele sich um keine einfache Präsumtion. „Das Vorhandensein des Kindesvermögen begründe, wenn die Ausstattung unter Umständen erfolgt, die zweifelhaft lassen, ob die Mittel dem Vermögen des zuwendenden parens entnommen waren, die Annahme, daß der parens die Ausstattung aus dem seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegenden Kindesvermögen gewährte."

[2]) § 1915; Planck 4 § 1625, 1; Zimmermann, S. 37.

[3]) Planck 4 § 1625, 1; Haidlen 3 § 1625; Zimmermann, S. 37.

[4]) Fischer-Henle zu 1625 Anm. 2; Zimmermann, S. 37; Opet, S. 146, welcher nicht mit Unrecht eine Gleichstellung dieser Verwaltung mit der sonstigen elterlichen Verwaltung für rationeller hält. (Mot. Bd. 4 S. 221.)

V. Die Ausgleichung der Ausstattung.

Indem § 2050 anordnet, daß Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, verpflichtet sind, dasjenige, was sie vom Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung unter einander zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein Anderes angeordnet hat, erweitert er die Pflicht, Zuwendungen, die mit Rücksicht auf die Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung gemacht werden, auszugleichen, erheblich über das Gebiet des § 1624 hinaus. Denn die Ausgleichungspflicht beschränkt sich nach § 2050 nicht auf die Kinder des Erblassers, welche allein doch Ausstattung im Sinne des § 1624 empfangen können, sondern erstreckt sich auch auf entferntere Abkömmlinge. Daher erscheint es richtig, wenn § 2050 nur von Zuwendungen spricht, die der Erblasser als Ausstattung den Abkömmlingen gemacht hat. Natürlich ist die Pflicht, eigentliche Ausstattungszuwendungen im Sinne des § 1624 auszugleichen hierunter mitenthalten und desgleichen die Pflicht zur Ausgleichung der „Aussteuer", da diese hier völlig unter den Ausstattungsbegriff fällt. Bedeutungslos ist die Frage der Angemessenheit der Zuwendung. Selbst die das Angemessene übersteigende Ausstattung, die doch nach § 1624 als Schenkung gilt, daher eigentlich nach § 2050 Abs. 3 zu behandeln und nur auf besondere Anordnung des Erblassers auszugleichen wäre, wird durch den Ausstattungsanimus des Gebers der Ausgleichspflicht des § 2050 Abs. 1 unterworfen.

Denn bei den mit Rücksicht auf die Heirat oder Selbständigmachung einem Kinde vom Erblasser gewährten Gaben durfte, auch soweit die Zuwendung als übermäßige erscheint, dem Gedanken Folge gegeben werden, daß es der Wille des Erblassers sei, die anderen Abkömmlinge nicht durch die Ausstattung des einen zu benachteiligen, und daß sie der Sitte nach vermutlich dasselbe erhalten hätten, wenn der Bedürfnisfall in ihrer Person noch zu Lebzeiten des Erblassers eingetreten wäre. Bei Ausstattungszuwendungen muß der Erblasser die Ausgleichungspflicht besonders

ausschließen, während bei anderen Zuwendungen der Gedanke näher liegt, daß sie nur gerade dem einen Abkömmlinge zu teil werden sollten, sodaß hier umgekehrt die Ausgleichspflicht besonderer Anordnung bedarf.

Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben werden, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe sind nach § 2050 Abs. 2 nur soweit der Ausgleichung unterworfen, als sie über die Verhältnisse des Erblassers hinausgegangen sind. Dies entspricht dem besonderen Charakter dieser Zuwendungen, der sie in der Regel sogar als Erfüllung der Unterhaltspflicht erscheinen lassen wird.

Soweit diese Zuschüsse wie oben erwähnt, durch die Fassung des § 1624 von dem Ausstattungsbegriff nicht ausgeschlossen erscheinen, liegt eine Beschränkung der Pflicht vor, die Ausstattung im Sinne des § 1624 auszugleichen.

Der für die gesetzliche Erbfolge leitende Gedanke, daß der Erblasser hinsichtlich der Ausstattungszuwendungen vermutlich keinen seiner Abkömmlinge bevorzugen will, hat auch dort Raum, wo der Erblasser die Abkömmlinge durch letztwillige Verfügung auf dasjenige als Erben eingesetzt hat, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, oder ihre Erbteile so bestimmt hat, daß sie zueinander in demselben Verhältnisse stehen, wie die gesetzlichen Erbteile. Daher ordnet § 2052 auch für diese Fälle im Zweifel die Ausgleichungspflicht der Ausstattungszuwendungen an.

Diese Pflicht ruht auf der Erbportion, und erlischt nicht durch den vor oder nach dem Erbfalle eintretenden Fortfall des ausgleichspflichtigen Abkömmlings zum Schaden der Miterben, sondern nach § 2051 Abs. 1 ist wegen der dem zunächst ausgleichspflichtigen Abkömmlinge gewährten Ausstattung der an dessen Stelle tretende Abkömmling zur Ausgleichung verpflichtet. Hat der Erblasser für den weggefallenen Abkömmling einen Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieser nicht mehr erhalten soll, als der Abkömmling unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht erhalten würde. (§ 2051 Abs. 2.)

Nach § 2053 sind Zuwendungen, an einen entfernteren Abkömmling vor dem Wegfalle des ihn von der Erbfolge aus-

schließenden näheren Abkömmlings oder an einen an die Stelle eines Abkömmlings als Ersatzerbe tretenden Abkömmling oder endlich an einen Abkömmling, bevor er die rechtliche Stellung eines solchen erlangt hatte, nur auf besondere Anordnung des Erblassers bei der Zuwendung auszugleichen. Da eine selbst in Ausstattungsabsicht vorgenommene Zuwendung an einen entfernteren Abkömmling, oder an einen solchen, der die rechtliche Stellung eines Abkömmlings noch nicht erlangt hat, niemals Ausstattung im Sinne des § 1624 ist, so empfiehlt es sich nicht, mit Zimmermann den § 2053 als in die Lehre von der Ausstattung gehörig hierher zu setzen unter einfacher Abänderung des Wortes „Zuwendung“ in „Ausstattung“. Wirklich hierher gehören könnte nur die zweite Eventualität des § 2053 Abs. 1, daß ein an die Stelle eines Abkömmlings als Ersatzerbe tretender Abkömmling vom Erblasser eine Zuwendung erhalten hat. Hier handelt es sich nicht notwendig um einen entfernteren Abkömmling, hier kann die Zuwendung also möglicher Weise Ausstattung im Sinne des § 1624 sein; in diesem Falle tritt aber entgegen dem § 2053 nach 2050 Abs. 1 Ausgleichung ein.

Voll auf die „Ausstattung“ im Sinne des § 1624 anwendbar sind dagegen die weiteren §§ 2054—2057, sodaß sich Folgendes ergibt: Da bei den Güterrechtssystemen, in welchem Gesamtgut vorkommt, die Ausstattung aus dem Gesamtgute regelmäßig durch den Ehemann zu bewirken ist, so könnte eine Ausgleichungspflicht immer nur bei Beerbung des Ehemannes stattfinden. Um dies zu verhindern, bestimmt § 2054, Abs. 1, daß die Zuwendung (für uns die Ausstattung) als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht gilt und daß sie, wenn sie an einen Abkömmling erfolgt, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Ausstattung zu dem Gesamtgute Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht gilt.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung (Ausstattung) aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung. (§ 2054 Abs. 2.)

Die Ausgleichung vollzieht sich, indem nach § 2054 jedem Miterben der Wert der Ausstattung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, auf seinem Erbteil angerechnet wird. Der Wert der sämtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, wird

dem Nachlasse hinzugerechnet, soweit dieser den Miterben zukommt, unter denen die Ausgleichung stattfindet. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu der die Zuwendung erfolgt ist.“ § 2055.

„Hat ein Miterbe durch die Ausstattungszuwendung mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, so ist er zur Herauszahlung des Mehrbetrages nicht verpflichtet. Der Nachlaß wird in einem solchen Falle unter die übrigen Erben in der Weise geteilt, daß der Wert der Ausstattung und der Erbteil des Miterben außer Ansatz bleibt.“ (§ 2056).

Endlich greift gemäß § 2057 auch bei der Ausstattung die Auskunftspflicht des Miterben über Ausstattungszuwendungen, die er nach §§ 2050 ff. zur Ausgleichung zu bringen hat, und die Pflicht zur Leistung des Offenbarungseides entsprechend den §§ 260, 261 Platz.

VI. Die Ausstattung im ehelichen Güterrecht.

I. Der Einfluss des Güterrechts, nach welchem die Ausgestattete lebt.

a) Der gesetzliche Güterstand.

Sowohl die gewährte Ausstattung als auch die Forderung aus einem Ausstattungsversprechen gehört zu dem Vermögen des Ehegatten, an welchen die Zuwendung erfolgt ist. Beeinflußt wird durch den gesetzlichen Güterstand nur die Ausstattung der Frau.

α) Die der Frau vor oder nach der Eheschließung unmittelbar gewährte Ausstattung ist gemäß § 1363 als Frauenvermögen grundsätzlich eingebrachtes Gut. Sie wird Vorbehaltsgut nur soweit, als sich Dinge dabei befinden, die zum ausschließlichen persönlichen Gebrauche der Frau dienen (§ 1366), oder soweit sie durch Ehevertrag (§ 1368) oder durch Erklärung des Ausstattenden bei der Zuwendung zum Vorbehaltsgute bestimmt wird. (§ 1369). Die Bestimmung zum Vorbehaltsgute auf Grund des § 1369 ist — abweichend von der Aussteuer — möglich, da die Ausstattung sich als unentgeltliche Zuwendung darstellt.

β) Der Anspruch aus dem Ausstattungsversprechen gehört, auch soweit er sich auf Sachen richtet, die dem persönlichen

Gebrauche der Frau dienen, zu ihrem eingebrachten Gute (§ 1363) und kann daher gemäß § 1380 vom Manne im eigenen Namen eingeklagt werden aus denselben Gründen, aus denen dies bei dem gesetzlichen „Aussteuer“ anspruche der Fall ist.

b) Die Errungenschaftsgemeinschaft.

Die Errungenschaftsgemeinschaft läßt eingebrachtes Gut beider Ehegatten zu. Hierunter fallen die von den Ehegatten vor oder nach der Eheschließung empfangenen Ausstattungen (§§ 1520, 1521, 1524 Abs. 1) soweit diese sich nicht als Erwerb darstellen, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist, und infolgedessen ins Gesamtgut gehört. (§ 1519). Insoweit ist nach § 1523 Erklärung als Eingebrachtes durch Ehevertrag denkbar. Vorbehaltsgut ist nur bei der Frau möglich (§ 1526 Abs. 2). Hierzu kann die ihr versprochene wie gewährte Ausstattung durch Ehevertrag oder durch Bestimmung des Ausstattenden bei der Zuwendung erklärt werden (§ 1526 Abs. 1)

Der Anspruch aus Ausstattungsversprechen gehört zum eingebrachten Gute des betreffenden Ehegatten, und derjenige der Frau kann vom Ehemanne im eigenen Namen eingeklagt werden wie zu 1b. (§ 1525 mit § 1380)

c) Die allgemeine Gütergemeinschaft.

Hier fällt der Ausstattungsanspruch und die gewährte Ausstattung jedes Ehegatten, gleichgültig ob der Erwerb vor oder nach der Eheschließung geschieht, gemäß § 1438 in das Gesamtgut. Das Klagerecht des Ehegatten hinsichtlich des Ausstattungsanspruches der Frau ergibt daher § 1443.

Ausstattung mit Vorbehaltsgutscharakter entsteht für beide Ehegatten nach § 1440 (1369) durch Ehevertrag oder Bestimmung des Zuwendenden wie zu a.

d) Die Fahrnisgemeinschaft.

Bei Fahrnisgemeinschaft endlich ist die Ausstattung beider Gatten, soweit sie aus beweglichem Vermögen besteht, nach § 1549 Gesamtgut und folgt als solches den Vorschriften über das Gesamtgut bei allgemeiner Gütergemeinschaft.

Soweit sie aus unbeweglichen Sachen besteht, ist sie eingebrachtes Gut des betreffenden Ehegatten (§ 1551), ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder nach der Eheschließung erworben wurde.

Die Ausstattung beider Ehegatten wird, auch wenn sie aus beweglichen Gegenständen sich zusammensetzt, eingebrachtes Gut jedes Ehegatten durch Ehevertrag oder durch Bestimmung des Zuwendenden bei der Zuwendung (§ 1553 mit 1369).

Diejenige der Frau kann auf dieselbe Weise zum Vorbehaltsgute erklärt werden (§ 1555, 1549 mit 1440 Abs. 2)

2. Der Einfluss des Güterrechts, nach welchem der Ausstattungsgeber lebt, auf die Verteilung der Ausstattungslast.

Besonderer Bestimmungen über die Ausgleichung der Ausstattungslast unter ausstattenden Elternteilen bedurfte es bei der Freiwilligkeit der Zuwendung nur hinsichtlich der Güterrechtssysteme mit Gesamtgut.

In diesen fällt gemäß §§ 1465, 1538, 1549 „im Verhältnisse der Ehegatten zu einander eine Ausstattung, die der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgute verspricht oder gewährt, dem Manne insoweit zur Last, als sie das dem Gesamtgute entsprechende Maß übersteigt."

Verspricht oder gewährt der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgute, so fällt sie im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last, der Mutter jedoch nur insoweit, als sie zustimmt oder die Ausstattung nicht das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt.

Da im letzteren Falle das Kind möglicherweise Abkömmling ausschließlich der Ehefrau ist, so besteht die Möglichkeit einer Ausstattungszuwendung an ein Kind seitens einer Person, zu der das Kind nicht im Kindschaftsverhältnis steht. Opet[1]) führt mit Recht aus, daß hierin nur eine scheinbare Ausnahme von dem Grundsatz des § 1624 liegt, wonach die Zuwendung der Ausstattung durch die Eltern zu erfolgen hat. Da die Ausstattung

[1]) S. 140, 2a.

seitens des dem Kinde fremden Ehemannes der Mutter des Kindes güterrechtlich insoweit zur Last fällt, als sie der Zuwendung zugestimmt hat oder die Ausstattung nicht das dem Gesamtgute entsprechende Maß übersteigt — das Gesamtgut haftet für die ordnungsmäßige Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau[7]), wozu auch die Ausstattungsgewährung gehört[2]) — so charakterisiert sich die Zuwendung seitens des Mannes nur als ein für die Mutter rechtsverbindlicher Vertretungsakt[3]) des Mannes. Weil die Pflicht der Mutter, ihrem Kinde Ausstattung zu gewähren, eine moralische ist, so darf der Mann der Mutter hier als ihr Vertreter handeln, gewissermaßen als ob ihm von der moralisch Verpflichteten stillschweigend ein Auftrag zu teil geworden wäre[4])[5]).

Soweit der Mann über das dem Gesamtgute entsprechende Maß hinaus ausstattet, fällt die Ausstattung seinem Vorbehaltsgute zur Last. Soweit er sich bei der Zuwendung in den Grenzen des dem Gesamtgute Angemessenen hält, aber die Mittel aus seinem Vorbehaltsgute entnimmt, hat er an das Gesamtgut gemäß § 1466 Abs. 2 einen Ersatzanspruch[6]).

Die Fälligkeit solcher Ausgleichsansprüche tritt nach § 1467 erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft ein. Soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

In gleicher Weise regelt bei der Errungenschaftsgemeinschaft § 1541 die Fälligkeit der Ausgleichsansprüche, nur daß hier für die Beurteilung der Fähigkeit der Frau, ihre Schuld schon vor Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft zu berichtigen, außer ihrem Vorbehaltsgute auch ihr eingebrachtes Gut in Betracht kommt.

Endlich schreibt § 1499 hinsichtlich der fortgesetzten Gütergemeinschaft vor, daß bei der Auseinandersetzung dem überlebenden Ehegatten eine Ausstattung zur Last fällt, die er einem anteilsberechtigten Abkömmlinge über das dem Gesamtgut entsprechende

---

[1]) Schroeder, ehel. Güterr. Berlin 1896, S. 25, 30 nach Opet, S. 141

[2]) Hachenburg, S. 128.

[3]) Opet, S. 141, Zimmermann, S. 38, „zur Vertretung berechtigt."

[4]) Urt. d. RG. in Bolze's Arch. Bd. 20, S. 314, Nr. 623.

[5]) Aus den gleichen Gründen erscheint die Ausstattungszuwendung seitens des Vormundes (oben S. 76) nur als formell von § 1624 abweichend.

[6]) Fischer-Henle zu § 1465 Anm. 2.

Maß hinaus oder die er einem nicht anteilsberechtigten Abkömmlinge versprochen oder gewährt hat, und nach § 1500 müssen anteilsberechtigte Abkömmlinge sich eine durch Ausstattungsgewährung entstandene Verbindlichkeit des verstorbenen Ehegatten, die diesem im Verhältnisse der Ehegatten zu einander gemäß § 1465 zur Last fiel, bei der Auseinandersetzung auf ihren Anteil insoweit anrechnen lassen, als der überlebende Ehegatte nicht von dem Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können.

Lebenslauf.

Ich, Curt, Alfred, Walter Speer, Sohn des Kaufmanns Max Speer und seiner Gemahlin Anna, geb. Schreiter, wurde am 15. August 1880 zu Breslau, meinem Heimatsorte, geboren. Ich bin evangelischer Religion und preußischer Staatsangehöriger. Von Ostern 1887 ab besuchte ich das Gymnasium zu St. Maria Magdalena in Breslau, welches ich Michaelis 1899 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Hierauf studierte ich 5 Semester in Breslau, 1 Semester in Freiburg i. B. (Sommer 1900) Rechts- und Staatswissenschaften und hörte die Vorlesungen der Herren Professoren:

Beyerle, Brie, Bruck, Dahn, Eisele, Otto Fischer, Fuchs, Gretener, Jörs, Kleineidam, Leonhard, Schücking, Sombart, Stutz und Wolf.

Am 4. Dezember 1902 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung, am 19. Dezember 1902 das Examen rigorosum. Seit dem 20. Dezember 1902 war ich als Referendar bei dem Amtsgericht in Reichenstein und bei dem Landgericht, der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltschaft in Breslau tätig. Zur Zeit bin ich am Amtsgericht in Breslau beschäftigt.